



## FACC AG

(eine Aktiengesellschaft mit Sitz in der Republik Österreich, eingetragen im Firmenbuch zu FN 114257a)

# Öffentliches Angebot von EUR 75.000.000 Fixverzinslichen Schuldverschreibungen 2013-2020 aufstockbar auf bis zu EUR 90.000.000

Die FACC AG ("FACC" oder die "Emittentin") beabsichtigt, voraussichtlich am 24.6.2013 (der "Emissionstag") 150.000 Schuldverschreibungen (jeweils eine "Schuldverschreibung" und zusammen die "Anleihe") mit einem Nennbetrag (der "Nennbetrag") von je EUR 500,00 (ISIN: AT0000A10J83) zu begeben und voraussichtlich vom 17.6.2013 bis voraussichtlich zum 19.6.2013 (die "Angebotsfrist") in Österreich und Deutschland öffentlich anzubieten (das "Angebot"). Der Emissionspreis wird voraussichtlich zwischen 98 % und 102 % des Nennbetrags liegen und im Anschluss an ein Bookbuilding-Verfahren voraussichtlich am 13.6.2013 festgesetzt werden. Den Joint-Lead Managern (Erste Group Bank AG und Raiffeisen Bank International AG, gemeinsam, die "Joint-Lead Manager") und der Emittentin bleibt eine Verkürzung oder Verlängerung der Angebotsfrist in ihrem freien Ermessen vorbehalten.

Die Schuldverschreibungen werden ab (einschließlich) dem Emissionstag verzinst. Der Zinssatz der Schuldverschreibungen wird im Rahmen des Bookbuilding-Verfahrens unter institutionellen Investoren am oder um den 13.6.2013 festgesetzt, gemäß § 7 Abs 5 Kapitalmarktgesetz (das "KMG") hinterlegt und gemäß § 10 KMG veröffentlicht werden. Die Zinsen sind jährlich nachträglich am 24.6. eines jeden Jahres, beginnend mit dem 24.6.2014, zahlbar. Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit Ablauf des Tages, der dem Tag vorausgeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Die Schuldverschreibungen weisen eine Laufzeit bis zum 23.6.2020 auf. Die Inhaber der Schuldverschreibungen (die "Anleihegläubiger") sind berechtigt, ihre Schuldverschreibungen zur sofortigen Rückzahlung fällig zu stellen und deren sofortige Rückzahlung zum Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen durch Abgabe einer Kündigungserklärung gegenüber der Zahlstelle zu verlangen, falls einer der in den Anleihebedingungen beschriebenen Kündigungsgründe vorliegt.

Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen im gleichen Rang untereinander und mindestens im gleichen Rang mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht nachrangigen und nicht besicherten Verbindlichkeiten der Emittentin, soweit zwingende gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorschreiben.

Ein Antrag auf Zulassung der Schuldverschreibungen zum Regierten Freiverkehr der Wiener Börse wird gestellt. Die Schuldverschreibungen unterliegen österreichischem Recht.

Dieser Prospekt (der "Prospekt") ist ein gemäß und in Übereinstimmung mit den Vorschriften des KMG und der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 in der Fassung der Richtlinie 2010/73/EU (die "Prospektrichtlinie") erstellter Prospekt. Er wurde bei der Finanzmarktaufsichtsbehörde (die "FMA") eingereicht, von der FMA gebilligt und in elektronischer Form auf der Website der Emittentin (<http://www.facc.com>) veröffentlicht und steht Anlegern in gedruckter Form an der Geschäftsadresse der Emittentin, Fischerstraße 9, 4910 Ried im Innkreis zur Verfügung. Die Emittentin hat die FMA ersucht, der zuständigen Behörden in der Bundesrepublik Deutschland eine Bescheinigung über die Billigung dieses Prospekts zu übermitteln, aus der hervorgeht, dass dieser Prospekt gemäß der Prospektrichtlinie erstellt wurde ("Notifizierung"); sie kann die FMA ersuchen, auch im Hinblick auf andere Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes Notifizierungen vornehmen.

Die Emittentin ist gemäß den Bestimmungen der Prospektrichtlinie und des KMG dazu verpflichtet, einen Nachtrag zu diesem Prospekt zu erstellen, falls ein wichtiger neuer Umstand, eine wesentliche Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben, die die Bewertung der Schuldverschreibungen beeinflussen könnten, zwischen der Billigung des Prospekts und dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots oder, wenn diese später eintritt, der Eröffnung des Handels an einem geregelten Markt, auftreten bzw. festgestellt werden.

**Zukünftige Anleger sollen bedenken, dass eine Veranlagung in die Schuldverschreibungen Risiken beinhaltet und dass, wenn bestimmte Risiken, insbesondere die im Kapitel "Risikofaktoren" beschriebenen, eintreten, die Anleger die gesamte Veranlagungssumme oder einen wesentlichen Teil davon verlieren können. Ein zukünftiger Anleger sollte seine Anlageentscheidung erst nach einer eigenen gründlichen Prüfung (einschließlich einer eigenen wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Analyse) treffen, bevor er über eine Veranlagung in die Schuldverschreibungen entscheidet, da jede Bewertung der Angemessenheit einer Veranlagung in die Schuldverschreibungen für den jeweiligen Anleger von der zukünftigen Entwicklung seiner finanziellen und sonstigen Umstände abhängt.**

Dieser Prospekt ist kein Angebot zum Verkauf und keine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zum Kauf der Schuldverschreibungen in Ländern, wo ein solches Angebot oder eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots rechtswidrig ist. Insbesondere wurden und werden die Schuldverschreibungen nicht gemäß dem United States Securities Act of 1933 (der "Securities Act") registriert.

Die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Prospekt gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung des Prospekts durch die FMA im Rahmen der diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben. Die FMA prüft den Prospekt nur im Hinblick auf seine Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit im Sinne des § 8a KMG.

### Joint-Lead Manager

Erste Group Bank AG

Raiffeisen Bank International AG

## HAFTUNGSERKLÄRUNG

Die Emittentin mit Sitz in Ried im Innkreis und der Geschäftsanschrift Fischerstraße 9, 4910 Ried im Innkreis, eingetragen im Firmenbuch zu FN 114257a, übernimmt die Haftung für die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen und erklärt, die erforderliche Sorgfalt angewendet zu haben, um sicherzustellen, dass die in diesem Prospekt genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage des Prospekts wahrscheinlich verändern können.

## HINWEIS

Dieser Prospekt ist kein Angebot zum Kauf und keine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zum Verkauf der Schuldverschreibungen an Personen in Ländern, in denen ein solches Angebot oder eine Aufforderung, ein Angebot zu stellen, unrechtmäßig wäre. Die Aushändigung dieses Prospekts oder ein Verkauf hierunter bedeuten unter keinen Umständen, dass die darin enthaltenen Angaben zu jedem Zeitpunkt nach dem Datum dieses Prospekts zutreffend sind. Insbesondere bedeuten weder die Aushändigung dieses Prospekts noch der Verkauf oder die Lieferung der Schuldverschreibungen, dass sich seit dem Datum dieses Prospekts, oder falls dies früher ist, dem Datum auf das sich die entsprechende im Prospekt enthaltene Information bezieht, keine nachteiligen Änderungen ergeben haben oder Ereignisse eingetreten sind, die zu einer nachteiligen Änderung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin oder ihrer vollkonsolidierten Tochtergesellschaften (zusammen die "**FACC-Gruppe**" oder die "**Gruppe**") führen oder führen können (unbeschadet der Verpflichtung der Emittentin zur Veröffentlichung eines Nachtrages zu diesem Prospekt).

Dieser Prospekt wurde ausschließlich zu dem Zweck verfasst, ein öffentliches Angebot der Schuldverschreibungen in Österreich, Deutschland und jedem weiteren Land, in das der Prospekt notifiziert wird und die Zulassung der Schuldverschreibungen zum Geregelteten Freiverkehr der Wiener Börse zu ermöglichen. Die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben wurden von der Emittentin und den anderen in diesem Prospekt angegebenen Quellen zur Verfügung gestellt. Die Vervielfältigung und Verbreitung der Informationen zu einem anderen Zweck als dem Erwerb der Schuldverschreibungen ist unzulässig. Keine Person ist berechtigt, Angaben zu diesem Angebot zu machen oder Erklärungen zu diesem Angebot abzugeben, die nicht in diesem Prospekt enthalten sind. Falls derartige Angaben gemacht oder Erklärungen abgegeben werden, darf nicht davon ausgegangen werden, dass diese von der Emittentin genehmigt wurden. Informationen oder Zusicherungen, die im Zusammenhang mit dem Angebot, der Zeichnung oder dem Verkauf der Schuldverschreibungen gegeben werden und die über die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben hinausgehen, sind ungültig.

Die Emittentin hat gegenüber den auf dem Deckblatt aufgeführten Joint-Lead Managern bestätigt, dass der Prospekt in allen wesentlichen Punkten wahrheitsgemäß, zutreffend und nicht irreführend ist, dass die im Prospekt enthaltenen Meinungsäußerungen und Absichtserklärungen aufrichtig sind und auf begründeten Annahmen beruhen, dass in Bezug auf die Emittentin keinerlei Sachverhalte vorliegen, deren Nichterwähnung den gesamten Prospekt oder einzelne darin enthaltene Angaben, Meinungsäußerungen oder Absichtserklärungen in wesentlicher Hinsicht irreführend werden ließen, und dass alle

angemessenen Nachforschungen angestellt wurden, um die Richtigkeit der vorstehenden Angaben zu überprüfen. Die Emittentin wird ihren jeweiligen Verpflichtungen aus der Prospektrichtlinie und § 6 KMG nachkommen, Nachträge zu diesem Prospekt oder einen neuen Prospekt zu verfassen, falls nach dem Datum dieses Prospekts wichtige neue Umstände oder wesentliche Unrichtigkeiten oder Ungenauigkeiten bezüglich der in diesen Prospekt aufgenommenen Informationen auftreten oder erkannt werden, die sich potentiell auf die Bewertung der Schuldverschreibungen auswirken können. Die Emittentin hat keiner Person gestattet, Auskünfte zu erteilen oder Zusicherungen zu machen, die nicht in diesem Prospekt, in sonstigen Dokumenten, die im Zusammenhang mit der Transaktion vereinbart worden sind, in Angaben, die die Emittentin gemacht hat oder in öffentlich zugänglichen Informationen, enthalten sind oder nicht mit deren Inhalt übereinstimmen. Sofern Auskünfte erteilt oder Zusicherungen gemacht wurden, sind sie nicht von der Emittentin oder den Joint Lead Managern als genehmigt anzusehen. Die Joint-Lead Manager bzw. deren jeweilige verbundene Unternehmen geben keinerlei ausdrückliche oder stillschweigende Zusicherung oder Gewährleistung bzw. übernehmen keinerlei Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der im Prospekt enthaltenen Informationen. Die Übergabe des Prospekts bzw. das Angebot, der Verkauf oder die Lieferung der Teilschuldverschreibungen bedeutet unter keinen Umständen, dass die im Prospekt enthaltenen Informationen auch nach dem Datum zutreffend sind, an dem der Prospekt veröffentlicht bzw. zuletzt geändert oder ergänzt wurde oder dass keine Verschlechterung der Finanzlage der Emittentin seit dem Datum des Prospekts, seit dem Datum der letzten Änderung oder Ergänzung des Prospekts oder seit dem Stichtag des Konzernabschlusses 2012/13 (wie nachstehend definiert), der durch Verweis in den Prospekt aufgenommen ist, eingetreten ist und dass sonstige im Zusammenhang mit dem Prospekt zur Verfügung gestellte Informationen auch nach dem Datum ihrer Bereitstellung bzw. (sofern es sich um ein anderes Datum handelt) dem Datum auf dem Dokument, das die Informationen enthält, zum jeweiligen Zeitpunkt zutreffend sind.

Die Angaben in diesem Prospekt sind nicht als rechtliche, wirtschaftliche oder steuerliche Beratung auszulegen. Es wird jedem Anleger ausdrücklich empfohlen, vor dem Erwerb von Schuldverschreibungen eigene Berater zu konsultieren. Anleger sollten eine eigenständige Beurteilung der rechtlichen, steuerlichen, finanziellen und sonstigen Folgen der mit dem Erwerb der Schuldverschreibungen verbundenen Risiken durchführen.

Dieser Prospekt wurde nach Maßgabe der Anhänge IV, V, XXII und XXX der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 vom 29.4.2004 (ABI L186/3 vom 18.7.2005) in der geltenden Fassung (die "**Prospektverordnung**") erstellt und steht im Einklang mit den Bestimmungen des KMG und des Börsegesetzes. Dieser Prospekt wurde von der FMA gebilligt und bei der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft (die "**OeKB**") als Meldestelle gemäß § 12 KMG hinterlegt. Dieser Prospekt soll außerdem als Börseprospekt bei der Wiener Börse eingereicht werden.

Die Schuldverschreibungen wurden und werden weder gemäß dem Securities Act registriert, noch von irgendeiner Behörde eines U.S. Bundesstaates oder gemäß den anwendbaren wertpapierrechtlichen Bestimmungen von Australien, Kanada, Japan oder dem Vereinigten Königreich registriert und dürfen weder in den Vereinigten Staaten noch für oder auf Rechnung von U.S. Personen oder andere Personen, die in Australien, Kanada, Japan oder dem Vereinigten Königreich ansässig sind, angeboten oder verkauft werden.

Die jüngsten in diesem Prospekt enthaltenen Finanzinformationen stammen aus dem geprüften konsolidierten Jahresabschluss der Emittentin zum 28.2.2013, der durch Verweis in diesen Prospekt einbezogen ist.

In diesem Prospekt meinen die Bezeichnungen "Euro", "EUR" oder "€", wenn sich aus dem Zusammenhang nicht etwas anderes ergibt, die am Beginn der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (in derzeit geltender Form) eingeführte Währung. Die Bezeichnung "TEUR" meint jeweils 1.000 (tausend) Euro.

## ZUSTIMMUNG ZUR PROSPEKTVERWENDUNG

Die Emittentin erteilt den Joint-Lead Managern, den weiteren an der Platzierung der Schuldverschreibungen teilnehmenden Kreditinstitute (die "**Syndikatsbanken**") und allen weiteren Kreditinstituten als Finanzintermediären, die im Sinne der Richtlinie 2006/48/EG in einem EWR-Mitgliedstaat zugelassen sind, ihren Sitz in dem betreffenden Mitgliedstaat haben und die zum Emissionsgeschäft oder zum Vertrieb von Schuldverschreibungen berechtigt sind ("**Finanzintermediäre**"), ihre ausdrückliche Zustimmung, diesen Prospekt samt aller durch Verweis einbezogenen Dokumente und allfälliger Nachträge, für den Vertrieb von Schuldverschreibungen während der Angebotsfrist und danach für den Handel im Sekundärmarkt in Österreich, Deutschland und jedem weiteren Land, das der Prospekt notifiziert wird, zu verwenden. Die Emittentin erklärt, dass sie die Haftung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen durch die Finanzintermediäre übernimmt. Für Handlungen oder Unterlassungen der Finanzintermediäre übernimmt die Emittentin keine Haftung. Finanzintermediäre dürfen den Prospekt nur im Einklang mit den nachfolgenden Bestimmungen und unter der Bedingung verwenden, dass sie auf ihrer Internetseite angeben, den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin zu verwenden.

Die Zustimmung entbindet ausdrücklich nicht von der Einhaltung der Verkaufsbeschränkungen und sämtlicher jeweils anwendbarer Vorschriften. Der Finanzintermediär wird nicht von der Einhaltung der auf ihn anwendbaren gesetzlichen Vorschriften entbunden. Die Zustimmung wird, die Gültigkeit des Prospekts (dh die Ergänzung durch allenfalls erforderliche Nachträge) vorausgesetzt, bis zum 8.7.2013 erteilt. Ein Widerruf der hier enthaltenen Erklärung mit Wirkung für die Zukunft ohne Angaben von Gründen bleibt der Emittentin vorbehalten.

**Hinweis für Anleger:** *Finanzintermediäre haben Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Bedingungen eines Angebots von Wertpapieren zu unterrichten und auf der Internetseite des Finanzintermediärs ist anzugeben, dass der Finanzintermediär den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.*

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>ALLGEMEINE INFORMATIONEN</b> .....	<b>8</b>
<b>ZUKUNFTSGERICHTETE ANGABEN</b> .....	8
<b>DURCH VERWEIS AUFGENOMMENE DOKUMENTE</b> .....	8
<b>NACHTRÄGE ZUM PROSPEKT</b> .....	10
<b>INFORMATIONSQLUELLEN</b> .....	10
<b>ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS</b> .....	<b>11</b>
<b>A. EINLEITUNG UND WARNHINWEISE</b> .....	11
<b>B. FACC AG</b> .....	12
<b>C. WERTPAPIERE</b> .....	14
<b>D. RISIKEN</b> .....	16
<b>E. ANGEBOT</b> .....	21
<b>RISIKOFAKTOREN</b> .....	<b>23</b>
<b>I. ALLGEMEINES</b> .....	23
<b>II. RISIKEN IN BEZUG AUF DIE EMITTENTIN UND IHRE     GESCHÄFTSTÄTIGKEIT</b> .....	23
<b>III. INDUSTRIESPEZIFISCHE RISIKOFAKTOREN</b> .....	39
<b>IV. RISIKEN IN BEZUG AUF DIE SCHULDVERSCHREIBUNGEN</b> .....	41
<b>ANLEIHEBEDINGUNGEN</b> .....	<b>51</b>
<b>FACC AG</b> .....	<b>62</b>
<b>I. ALLGEMEINES</b> .....	62
<b>II. GESCHICHTE UND ENTWICKLUNG DER EMITTENTIN</b> .....	62
<b>III. GESCHÄFTSZWECK</b> .....	62
<b>IV. GRUNDKAPITAL</b> .....	63
<b>V. HAUPTAKTIONÄRE</b> .....	63
<b>VI. VEREINBARUNGEN, DEREN AUSÜBUNG ZU EINEM SPÄTEREN     ZEITPUNKT ZU EINER VERÄNDERUNG BEI DER KONTROLLE DER     EMITTENTIN FÜHREN KÖNNTE</b> .....	64
<b>VII. ORGANISATIONSSTRUKTUR</b> .....	64
<b>VIII. VERWALTUNGS-, GESCHÄFTSFÜHRUNGS- UND     AUSICHTSORGANE</b> .....	64
<b>GESCHÄFTSTÄTIGKEIT DER EMITTENTIN</b> .....	<b>67</b>
<b>I. GESCHÄFTSBEREICHE</b> .....	67
<b>II. WESENTLICHE INVESTITIONEN</b> .....	70
<b>III. STRATEGIE</b> .....	70
<b>IV. STANDORTE</b> .....	71
<b>V. WICHTIGE VERTRÄGE</b> .....	72
<b>VI. GERICHTS- UND SCHIEDSGERICHTSVERFAHREN</b> .....	72

VII. TRENDINFORMATIONEN .....	72
VIII. WESENTLICHE VERÄNDERUNGEN IN DER FINANZLAGE ODER DER HANDELSPOSITION DER EMITTENTIN UND AUSBLICK .....	72
MÄRKTE UND MARKTUMFELD .....	73
AUSGEWÄHLTE FINANZINFORMATIONEN.....	75
STEUERN.....	76
I. ÖSTERREICH.....	76
I.1 ALLGEMEINE HINWEISE.....	76
I.2 EINKOMMENSBESTEUERUNG VON SCHULDVERSCHREIBUNGEN.....	77
II. DEUTSCHLAND .....	82
ZEICHNUNG UND VERKAUF.....	88
I. ANGEBOT UND ZEICHNUNGSFRIST.....	88
II. BEDINGUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN DES ANGEBOTS.....	88
III. EMISSIONSVOLUMEN.....	88
IV. BOOKBUILDING-VERFAHREN .....	88
V. EMISSIONSPREIS .....	89
VI. ÜBERNAHME DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN UND PROVISIONEN.....	89
VII. MINDESTBETRAG DER ZEICHNUNG .....	90
VIII. ZUTEILUNG UND ZEICHNUNGSANTRÄGE, VERKAUF AN PRIVATANLEGER .....	90
IX. LIEFERUNG, EMISSIONSTAG.....	90
X. VERÖFFENTLICHUNG VON ANGEBOTSRELEVANTEN INFORMATIONEN.....	90
VERKAUFBSCHRÄNKUNGEN.....	92
I. EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM .....	92
II. VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA UND DEREN TERRITORIES .....	92
III. VEREINIGTES KÖNIGREICH .....	92
IV. KANADA.....	93
V. JAPAN .....	93
VI. ALLGEMEIN.....	93
ALLGEMEINE INFORMATIONEN.....	94
I. VERBRIEFUNG .....	94
II. INTERESSEN VON SEITEN NATÜRLICHER UND JURISTISCHER PERSONEN, DIE AN DER EMISSION/DEM ANGEBOT BETEILIGT SIND.....	94
III. ZULASSUNG DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN ZUM HANDEL.....	94
IV. ZAHLSTELLE UND WERTPAPIERSAMMELBANK .....	95
V. VERTRETUNG DER ANLEIHEGLÄUBIGER .....	95
VI. RENDITE.....	95

<b>VII. GESCHÄTZTER NETTOEMISSIONSERLÖS .....</b>	<b>95</b>
<b>VIII. GESCHÄTZTE GESAMTKOSTEN DER EMISSION .....</b>	<b>95</b>
<b>IX. VERWENDUNG DES EMISSIONSERLÖSES .....</b>	<b>95</b>
<b>X. GESELLSCHAFTSRECHTLICHE GRUNDLAGE.....</b>	<b>96</b>
<b>XI. ABSCHLUSSPRÜFER .....</b>	<b>96</b>
<b>XII. EINSEHBARE DOKUMENTE .....</b>	<b>96</b>
<b>XIII. WEITERE INFORMATIONEN .....</b>	<b>96</b>
<b>ABKÜRZUNGEN UND DEFINITIONEN.....</b>	<b>97</b>
<b>UNTERFERTIGUNG GEMÄSS VERORDNUNG (EG) NR 809/2004 I.D.G.F. UND § 8 ABS 1 KMG .....</b>	<b>102</b>

# ALLGEMEINE INFORMATIONEN

## ZUKUNFTSGERICHTETE ANGABEN

Dieser Prospekt enthält unter der Rubrik "Zusammenfassung des Prospekts", "Risikofaktoren" und an weiteren Stellen Aussagen, die zukunftsgerichtete Aussagen sind oder als solche gedeutet werden können (die "**zukunftsgerichteten Aussagen**"). In manchen Fällen können diese zukunftsgerichteten Aussagen an der Verwendung von zukunftsgerichteten Ausdrücken, wie beispielsweise "glauben", "schätzen", "vorhersehen", "erwarten", "beabsichtigen", "abzielen", "können", "werden", "planen", "fortfahren" oder "sollen" oder im jeweiligen Fall deren negative Formulierungen oder Varianten oder eine vergleichbare Ausdrucksweise oder durch die Erörterung von Strategien, Plänen, Zielen, zukünftigen Ereignissen oder Absichten erkannt werden. Die in diesem Prospekt enthaltenen zukunftsgerichteten Aussagen enthalten bestimmte Ziele. Diese Ziele meinen Ziele, die die Emittentin zu erreichen beabsichtigt, stellen jedoch keine Vorhersagen dar.

Die in diesem Prospekt enthaltenen zukunftsgerichteten Aussagen schließen alle Themen ein, die keine historischen Tatsachen sind sowie Aussagen über die Absichten, Ansichten oder derzeitigen Erwartungen der Emittentin, die unter anderem das Ergebnis der Geschäftstätigkeit, die finanzielle Lage, die Liquidität, den Ausblick, das Wachstum, die Strategien und die Dividendenpolitik sowie den Industriezweig und die Märkte, in denen die Emittentin tätig ist, betreffen. Ihrer Natur nach umfassen zukunftsgerichtete Aussagen bekannte und unbekanntes Risiken sowie Unsicherheiten, da sie sich auf Ereignisse und Umstände beziehen, die in der Zukunft eintreten oder nicht eintreten können. Zukunftsgerichtete Aussagen sind keine Zusicherungen einer künftigen Wert- oder sonstigen Entwicklung. Potentielle Anleger sollten daher kein Vertrauen in diese zukunftsgerichteten Aussagen legen.

Viele Faktoren können dafür verantwortlich sein, dass sich die tatsächlichen Erträge, die Wertentwicklung oder die Erfolge der Emittentin wesentlich von künftigen Erträgen, Wertentwicklungen oder Erfolgen, die durch solche zukunftsgerichteten Aussagen ausgedrückt oder impliziert werden, unterscheiden. Manche dieser Faktoren werden unter der Rubrik "Risikofaktoren" genauer beschrieben.

Sollte ein Risiko oder sollten mehrere der in diesem Prospekt beschriebenen Risiken eintreten oder sollte sich eine der einer zukunftsgerichteten Aussagen zugrunde liegenden Annahmen als unrichtig herausstellen, können die tatsächlichen Erträge oder eine andere zukünftige Tatsache wesentlich von den in diesem Prospekt als erwartet, vermutet oder geschätzt beschriebenen abweichen oder Erträge zur Gänze ausfallen. Die Emittentin beabsichtigt (ausgenommen Fälle der Nachtragspflicht gemäß § 6 KMG) keine Aktualisierung der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen nach dem Ende des Angebots.

## DURCH VERWEIS AUFGENOMMENE DOKUMENTE

Dieser Prospekt ist in Verbindung mit den folgenden Abschnitten der nachstehend bezeichneten Dokumente zu lesen, die bereits veröffentlicht wurden oder gleichzeitig mit diesem Prospekt (durch Bereithaltung während üblicher Geschäftszeiten am Sitz der Emittentin und auf der Website der Emittentin unter [www.FACC.at](http://www.FACC.at)) veröffentlicht werden



und die durch Verweis in diesen Prospekt einbezogen sind und einen integrierenden Bestandteil dieses Prospektes bilden:

Dokument/Überschrift	Seite des jeweiligen Dokuments
<b>Geprüfter Konzernabschluss der Emittentin nach IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, für das Geschäftsjahr, das am 28.2.2013 geendet hat - (dem Jahresfinanzbericht entnommen) (der "Konzernabschluss 2012/13")</b>	
Konzernbilanz	Anlage 1, Seite 1
Konzerngesamtergebnisrechnung	Anlage 1, Seite 2
Konzerngeldflussrechnung	Anlage 1, Seite 4
Konzerneigenkapitalveränderungsrechnung	Anlage 1, Seite 3
Konzernanhang	Anlage 1, Seiten 5 - 49
Bericht des Abschlussprüfers	Seiten 1 bis 5
<b>Geprüfter Konzernabschluss der Emittentin nach IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, für das Geschäftsjahr, das am 29.2.2012 geendet hat - (dem Jahresfinanzbericht entnommen) (der "Konzernabschluss 2011/12")</b>	
Konzernbilanz	Anlage 1, Seite 1
Konzerngesamtergebnisrechnung	Anlage 1, Seite 2
Konzerngeldflussrechnung	Anlage 1, Seite 5
Konzerneigenkapitalveränderungsrechnung	Anlage 1, Seite 3
Konzernanhang	Anlage 1, Seiten 6 – 56
Bericht des Abschlussprüfers	Seiten 1 bis 6

Der Klarheit halber wird darauf hingewiesen, dass die Teile der Konzernabschlüsse 2012/13 und 2011/12, die nicht ausdrücklich in der Tabelle oben angeführt sind, nicht durch Verweis in diesen Prospekt einbezogen sind. Diese nicht durch Verweis in den Prospekt einbezogenen Informationen sind entweder für die Anleger nicht relevant oder bereits an anderer Stelle im Prospekt enthalten.

Jene Teile der Konzernabschlüsse 2012/13 und 2011/12, die in der Tabelle oben ausdrücklich angeführt sind, werden durch Verweis in diesen Prospekt einbezogen und bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Prospektes, mit der Einschränkung, dass Aussagen in solchen Dokumenten für die Zwecke dieses Prospekts angepasst oder ersetzt werden, soweit eine Aussage in diesem Prospekt eine solche frühere Aussage entweder ausdrücklich oder schlüssig anpasst oder ersetzt. Jede auf diese Art angepasste oder

ersetzte Aussage gilt nur in dem Maße, in dem sie angepasst oder ersetzt wurde, als Teil dieses Prospektes.

## **NACHTRÄGE ZUM PROSPEKT**

Die Emittentin ist gemäß den Bestimmungen der Prospektrichtlinie und des KMG dazu verpflichtet, einen Nachtrag zu diesem Prospekt zu erstellen, falls ein wichtiger neuer Umstand, eine wesentliche Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben, die die Bewertung der Schuldverschreibungen beeinflussen könnten, zwischen der Billigung des Prospekts und dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots oder, wenn diese später eintritt, der Eröffnung des Handels an einem geregelten Markt, auftreten bzw. festgestellt werden.

## **INFORMATIONSQUELLEN**

Die in diesem Prospekt enthaltenen Finanzkennzahlen und statistischen Daten zum Geschäft der Emittentin und der FACC-Gruppe sind, soweit nicht anders angegeben, den Jahresabschlüssen 2012/13 und 2011/12 entnommen, die teilweise durch Verweis in diesen Prospekt einbezogen sind und einen integrierenden Bestandteil dieses Prospekts bilden.

Weiters wurden einige der in diesem Prospekt enthaltenen Daten zum Markt, in dem die Emittentin tätig ist dem "Aerostructures 2010" Bericht von Counterpoint Market Intelligence Limited entnommen, der auf <http://www.cpmil.com/reports.asp> veröffentlicht wurde.

Die Emittentin erklärt, dass diese Informationen korrekt wiedergegeben wurden und dass - soweit es der Emittentin bekannt ist und sie aus den von dieser dritten Partei übermittelten Informationen ableiten konnte - keine Fakten unterschlagen wurden, die die reproduzierten Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

# ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS

*Zusammenfassungen bestehen aus Informationsblöcken, die als "Angaben" bezeichnet werden. Diese Angaben sind in Abschnitten A-E (A.1 – E.7) nummeriert.*

*Diese Zusammenfassung enthält alle Angaben, die für eine Zusammenfassung für diese Art von Wertpapier und diese Emittentin erforderlich sind. Da einige Angaben nicht aufgenommen werden müssen, kann die Nummerierung Lücken enthalten.*

*Auch wenn eine Angabe für diese Art von Wertpapier und diese Emittentin in diese Zusammenfassung aufgenommen werden muss, kann es sein, dass keine relevanten Informationen zur Verfügung stehen. In diesem Fall wird eine kurze Beschreibung der geforderten Angabe mit dem Hinweis "entfällt" in die Zusammenfassung aufgenommen.*

## A. EINLEITUNG UND WARNHINWEISE

### A.1 Warnhinweis

Die Zusammenfassung sollte als Einleitung zum Prospekt verstanden werden.

Ein Anleger sollte sich bei jeder Entscheidung in die Schuldverschreibungen zu investieren, auf den Prospekt als Ganzen stützen.

Ein Anleger, der wegen der in dem Prospekt enthaltenen Angaben Klage einreichen will, muss nach den nationalen Rechtsvorschriften seines Mitgliedstaats möglicherweise für die Übersetzung des Prospekts aufkommen, bevor das Verfahren eingeleitet werden kann.

Zivilrechtlich haften nur diejenigen Personen, die die Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt haben, und dies auch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung verglichen mit den anderen Teilen des Prospekts irreführend, unrichtig oder inkohärent ist oder verglichen mit den anderen Teilen des Prospekts wesentliche Angaben (Schlüsselinformationen), die in Bezug auf Anlagen in die betreffenden Schuldverschreibungen für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen, vermissen lassen.

### A.2 Zustimmung zur Verwendung des Prospekts

Die FACC AG (die "**Emittentin**") erteilt allen Kreditinstituten als Finanzintermediären, die im Sinne der Richtlinie 2006/48/EG in einem EWR-Mitgliedstaat zugelassen sind, ihren Sitz in dem betreffenden Mitgliedstaat haben und die zum Emissionsgeschäft oder zum Vertrieb von Schuldverschreibungen berechtigt sind ("**Finanzintermediäre**"), ihre ausdrückliche Zustimmung, diesen Prospekt samt aller durch Verweis einbezogenen Dokumente und allfälliger

Nachträge, für den Vertrieb von Schuldverschreibungen in Österreich, Deutschland und jedem weiteren Land, in das die Emittentin den Prospekt notifiziert, zu verwenden.

**Angebotsfrist, während der die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann**

Die Zustimmung wird, die Gültigkeit des Prospekts (dh die Ergänzung durch allenfalls erforderliche Nachträge) vorausgesetzt, für die Platzierung der Schuldverschreibungen für die Dauer der Angebotsfrist (17.06.2013 bis 19.06.2013, jeweils einschließlich) und danach für den Handel im Sekundärmarkt bis zum 8.7.2013 erteilt.

**Sonstige klare und objektive Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Prospekts relevant sind**

Ein Widerruf der hier enthaltenen Erklärung mit Wirkung für die Zukunft ohne Angaben von Gründen bleibt der Emittentin vorbehalten.

**Hinweis für die Anleger**

**Falls ein Angebot durch einen Finanzintermediär erfolgt, wird dieser Finanzintermediär den Anlegern Informationen über die Bedingungen des Angebots zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots zur Verfügung stellen.**

## **B. FACC AG**

**B.1 Gesetzliche und kommerzielle Bezeichnung der Emittentin.**

Gesetzliche Bezeichnung: FACC AG  
Kommerzielle Bezeichnung: FACC

**B.2 Sitz und Rechtsform der Emittentin, das für die Emittentin geltende Recht und Land der Gründung der Gesellschaft.**

Die Emittentin ist eine Aktiengesellschaft, die nach österreichischem Recht gegründet wurde. Sie hat ihren Sitz in Ried im Innkreis.

**B.4b Alle bereits bekannten Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken**

Die Emittentin verfügt über keine Informationen über bekannte Trends, Unsicherheiten, Verpflichtungen oder Vorfälle, die voraussichtlich die Aussichten der Emittentin, zumindest im laufenden Geschäftsjahr, wesentlich beeinflussen dürften.

**B.5 Ist die Emittentin Teil**

Die FACC-Gruppe umfasst die FACC als

einer **Gruppe, Beschreibung der Gruppe und der Stellung der Emittentin innerhalb dieser Gruppe**, Mutterunternehmen und ihre vollkonsolidierten Tochtergesellschaften:

- FACC Solutions (Canada) Inc. (Montreal / Kanada)
- FACC Solutions Inc. (Wichita, Kansas / USA)
- FACC Solutions s.r.o. (Bratislava / Slowakei)
- FACC (Shanghai) Co., Ltd. (Shanghai / China)

**B.9 Liegen Gewinnprognosen oder -schätzungen vor, ist der entsprechende Wert anzugeben** Entfällt; es liegen keine Gewinnprognosen oder -schätzungen vor.

**B.10 Art etwaiger Einschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen** Entfällt; der Bestätigungsvermerk enthält keine Einschränkungen.

**B.12 Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen**

<b>Finanzkennzahlen in EUR Tausend konsolidiert</b>	<b>Geschäftsjahr 2011/12</b>	<b>Geschäftsjahr 2012/13</b>
Umsatz	355.124,00	433.925,00
EBIT	24.282,00	35.661,00
EBITDA	39.651,00	51.928,00
Eigenkapital	161.330,00	180.438,00
Bilanzsumme	330.385,00	429.410,00
Working Capital	79.234,00	114.140,00
Nettoverschuldung	54.079,00	77.274,00
Eigenkapitalquote	48,8%	42,0%

Quelle: Internes Berichtswesen der Emittentin

**Ausblick** Seit dem 28.2.2013 hat es keine wesentlichen nachteiligen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin gegeben.

**Signifikante Veränderungen in der Finanz- bzw. Handelsposition** Seit dem 28.2.2013 hat es keine signifikanten Änderungen der Finanzlage oder Handelsposition der Emittentin gegeben.

**B.13 Ereignisse aus jüngster Zeit** Entfällt. Es gibt keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße

		relevant sind.
<b>B.14</b>	<b>Angabe zur Abhängigkeit</b>	Die Emittentin ist im Wesentlichen von keinem anderen Unternehmen der FACC Gruppe abhängig.
<b>B.15</b>	<b>Beschreibung der Haupttätigkeiten der Emittentin</b>	FACC ist ein Unternehmen der Luftfahrt-Zulieferindustrie und entwickelt und produziert Strukturbauteile und Flugzeug-Interieurs aus Faserverbundstoffen für Flugzeughersteller.
<b>B.16</b>	<b>Aktionäre</b>	Die Aktien der FACC werden über die beiden Gesellschaften Aerospace Innovation Investment GmbH und Aero Vision Holding GmbH zu 100 % vom chinesischen Luftfahrtkonzern Xi'an Aircraft Industry Co. Ltd. (" <b>XAC</b> ") gehalten.  XAC selbst steht indirekt im 100%-Eigentum der Aviation Industry Corporation of China, die vom chinesischen Staat kontrolliert wird.
<b>B.17</b>	<b>Ratings</b>	Entfällt; weder die Emittentin noch die Schuldverschreibungen verfügen über ein Kreditrating.

## **C. WERTPAPIERE**

<b>C.1</b>	<b>Art und Gattung der Wertpapiere</b>	EUR 75.000.000 fixverzinsliche Schuldverschreibungen 2013-2020 aufstockbar auf bis zu EUR 90.000.000, die auf den Inhaber lauten  ISIN: AT0000A10J83
<b>C.2</b>	<b>Währung</b>	Die Schuldverschreibungen lauten auf EUR.
<b>C.5</b>	<b>Beschränkungen der Übertragbarkeit</b>	Entfällt; die Schuldverschreibungen sind nach Maßgabe anwendbaren Rechts und den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Clearingsysteme frei übertragbar.
<b>C.8</b>	<b>Rechte, die mit den Schuldverschreibungen verbunden sind</b>	Die Schuldverschreibungen berechtigen die Inhaber der Schuldverschreibungen (die " <b>Anleihegläubiger</b> ") insbesondere zum Empfang der Zinszahlungen und zur Rückzahlung des Kapitals durch die Emittentin, wie und C.9 beschrieben.
	<b>Rangordnung</b>	Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen im gleichen Rang untereinander und mindestens im gleichen Rang mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht nachrangigen und nicht besicherten Verbindlichkeiten der Emittentin, soweit bestimmte zwingende gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorschreiben.
	<b>Beschränkungen</b>	<i>Kündigungsrecht der Emittentin und vorzeitige</i>

## dieser Rechte

### *Rückzahlung aus einem Steuerereignis*

Falls die Emittentin als Folge einer Änderung oder Ergänzung der steuerrechtlichen Vorschriften von oder in der Republik Österreich oder als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Anwendung oder der offiziellen Auslegung dieser Vorschriften am nächstfolgenden Zinszahlungstag zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen verpflichtet ist und die Emittentin diese Verpflichtung nicht durch ihr zumutbare Maßnahmen vermeiden kann, ist die Emittentin berechtigt, die Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen und zum Nennwert zuzüglich allfälliger bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag aufgelaufener Zinsen zurückzuzahlen.

### *Kein ordentliches Kündigungsrecht.*

Ein ordentliches Kündigungsrecht der Anleihegläubiger besteht nicht. Ein Recht zur außerordentlichen Kündigung der Anleihegläubiger aus wichtigem Grund, insbesondere bei Eintritt der in den Anleihebedingungen beschriebenen Ereignisse (*Nichtzahlung, Verletzung anderer Verpflichtungen, Drittverzug, Verwertung von Sicherheiten, Einstellung von Zahlungen, Insolvenz, Liquidation, Einstellung der Geschäftstätigkeit, Kontrollwechsel, Verletzung von Negativerklärung und/oder Zusicherungen*), bleibt hierdurch unberührt.

- C.9**
- **nominaler Zinssatz** [●] % jährlich
  - **Datum, ab dem die Zinsen zahlbar werden und Zinsfälligkeitstermine** Der jeweils ausstehende Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen wird ab und einschließlich dem 24.06.2013 (der "**Emissionstag**") jährlich verzinst. Die Zinsen sind jährlich nachträglich am 24.06. eines jeden Jahres (jeweils ein "**Zinszahlungstag**"), beginnend mit dem 24.06.2014 zahlbar.
  - **Basiswerts, auf den sich der Zinssatz stützt** Entfällt; die Schuldverschreibungen sind fixverzinslich
  - **Fälligkeitstermin und Vereinbarungen für die Darlehenstilgung,** Die Schuldverschreibungen werden am 24.06.2020 (der "**Fälligkeitstag**") zu ihrem Nennbetrag zurückgezahlt, soweit sie nicht vorher zurückgezahlt oder gekauft und entwertet worden sind.
  - **Rendite** [●]
  - **Vertreter der Schuldtitelinhaber** Entfällt. Es ist kein gemeinsamer Vertreter in den Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen bestellt. In bestimmten Fällen kann vom Handelsgericht Wien nach den Bestimmungen des Kuratorengesetzes

ein Kurator für die Wahrnehmung der gemeinsamen Interessen der Anleihegläubiger bestellt werden.

**C.10 Beeinflussung des Werts der Anlage durch das Basisinstrument**

Entfällt; die Schuldverschreibungen sind fixverzinslich

**C.11 Zulassung zum Handel**

Ein Antrag auf Zulassung der Schuldverschreibungen zum Handel im Regelmäßigen Freiverkehr der Wiener Börse wird gestellt werden.

**D. RISIKEN**

**D.2** Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die dem Emittenten eigen sind

**Risiken in Bezug auf die Emittentin und ihre Geschäftstätigkeit:**

- Es bestehen Risiken aufgrund der Finanz –und Wirtschaftskrise oder rückläufiger Finanzmärkte.
- Ein Rückgang des Geschäftsvolumens mit Airbus und/oder Boeing hätte wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Geschäfts-, Finanz,- und der Ertragslage der FACC Gruppe.
- Die FACC Gruppe unterliegt Währungsrisiken und Risiken im Zusammenhang mit Absicherungsinstrumenten.
- Ein Verlust von Lizenzrechten sowie die Nichterlangung neuer Lizenzrechte können wesentliche negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der FACC Gruppe haben.
- Die FACC Gruppe unterliegt dem Risiko eines Verlusts oder ein Scheiterns bei der Rekrutierung von Schlüsselkräften
- Die FACC Gruppe unterliegt Risiken in Zusammenhang mit möglichen künftigen Unternehmenszusammenschlüssen, Akquisitionen, Verschmelzungen oder Joint Ventures, einschließlich des Risikos, dass die Integration dieser Unternehmungen scheitert oder die erwartete Synergien ausbleiben.
- Die FACC Gruppe unterliegt Risiken im Zusammenhang mit dem Ausbau der Geschäftsaktivitäten in China.
- Verzögerungen bei bestimmten Flugzeugprogrammen stellen für die Emittentin ein großes Risiko dar.
- Die FACC Gruppe unterliegt Risiken im



#### Zusammenhang mit neuen Flugzeugprogrammen

- Die Verursachung eines Flugunfalls durch eine von der FACC Gruppe hergestellte Komponente hätte wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der FACC Gruppe.
- Hohe Umstellungskosten im Falle eines Wechsels des Zulieferers senken die Chancen der FACC Gruppe, Aufträge für bestehende Flugzeugprogramme zu erhalten.
- Die FACC Gruppe unterliegt dem Risiko eines Rückgangs von Aufträgen durch Kunden.
- Die FACC Gruppe ist Haftungsrisiken und anderen rechtlichen Risiken, wie beispielsweise Gewährleistungsverpflichtungen, ausgesetzt.
- Steigerungen der Arbeitskosten, potenzielle Arbeitskämpfe und Arbeitsniederlegungen in Betriebsstätten der FACC Gruppe und/oder ihrer Zulieferer können wesentliche negative Auswirkungen auf die FACC Gruppe haben.
- Sowohl die Einhaltung als auch Verstöße gegen Gesetze und Verordnungen zum Schutz der Umwelt, Gesundheit und Sicherheit kann zu erheblichen Aufwendungen für die FACC Gruppe führen.
- Unterbrechungen bei Lieferungen von Zubehörteilen oder Rohstoffen oder erhöhte Preise für Zubehörteile oder Rohstoffe, die in Produkten der FACC Gruppe verwendet werden, können die Produktion verzögern und/oder sich wesentlich nachteilig auf den Erfolg der FACC Gruppe auswirken.
- Die FACC Gruppe unterliegt den Risiken der Geschäftstätigkeit im Ausland (insbesondere USA).
- Die FACC Gruppe unterliegt Zinsänderungsrisiken und Risiken in Zusammenhang mit Finanzderivaten.
- Zahlungsverzug, Zahlungseinstellungen oder Bonitätsverschlechterungen von Gegenparteien der FACC Gruppe können zu Verlusten führen.
- Die FACC unterliegt Risiken aufgrund von Festpreisverträgen.
- Der Erfolg der FACC Gruppe hängt zum Teil von ihrer Fähigkeit ab, ihre Engineering-Kompetenzen, sowie Forschungs- und Entwicklungsinitiativen wirkungsvoll einzusetzen, um neue Geschäftsmöglichkeiten zu

erschließen.

- Die FACC Gruppe unterliegt dem Risiko, dass es ihr nicht gelingt, die Standards und Qualifikationen ihrer Kunden, staatlicher, regulatorischer Einrichtungen sowie der Industrie einzuhalten, sowie dem Risiko strengerer gesetzlicher Vorschriften oder Aufsicht und höherer Compliance Kosten.
- Die FACC Gruppe unterliegt Handels- und Exportbeschränkungen.
- Die FACC Gruppe ist dem Risiko von Betriebsunterbrechung, Problemen mit IT-Systemen und weiteren operativen Risiken ausgesetzt.
- Die FACC Gruppe ist Liquiditätsrisiken ausgesetzt.
- Es bestehen Risiken aufgrund der Konzentration des Anteilseigners.
- Die FACC Gruppe ist nicht gegen alle Risiken versichert und ihre Versicherungen könnten zur Deckung mancher Verluste unzureichend sein.
- Die operative und finanzielle Beweglichkeit der FACC Gruppe könnte aufgrund restriktiver Klauseln in bestimmten Finanzierungsinstrumenten eingeschränkt sein.
- Es bestehen Risiken im Zusammenhang mit Finanzierungsverträgen.
- Die Emittentin unterliegt dem Risiko möglicher Steuernachzahlungen.
- Die FACC Gruppe unterliegt dem Risiko des Verlusts von Subventionen und günstigen Finanzierungen.
- Die FACC Gruppe unterliegt Risiken in Zusammenhang mit Pensionszusagen.
- Die internen Kontrollen der FACC Gruppe in Bezug auf Korruption und andere illegale Praktiken können sich als unzureichend erweisen. Korruption und anderweitige illegale Geschäftspraktiken innerhalb der FACC Gruppe können zur Verhängung von Strafen und Ausschluss von Vergabeverfahren führen.

#### **Industriespezifische Risikofaktoren**

- Das Geschäft der FACC Gruppe unterliegt bestimmten Zyklen und ist von der Profitabilität kommerzieller Fluglinien abhängig, die von weltwirtschaftlichen und geopolitischen Faktoren beeinflusst wird.

- Die FACC Gruppe ist intensivem Wettbewerb ausgesetzt.
- Konsolidierungen in der Luftfahrtindustrie könnten sich negativ auf die FACC Gruppe auswirken.

**D.3** Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind.

**Risiken in Bezug auf die Schuldverschreibungen:**

- Anleger haben das Risiko der Veranlagungsentscheidung zu tragen.
- Für die Anleihegläubiger besteht das Risiko, dass die Emittentin zum Teil oder zur Gänze nicht in der Lage ist, für die Schuldverschreibungen Zins- und/oder Rückzahlungen zu leisten (Kreditrisiko).
- Zinsniveaus am Geld- und Kapitalmarkt schwanken üblicherweise laufend und daher ändert sich in Folge auch der Wert der Schuldverschreibungen laufend (Zinsrisiko) - Anleihegläubiger sind dem Risiko ausgesetzt, dass der Wert der Schuldverschreibungen als Ergebnis einer Änderung des Marktzinssatzes fällt.
- Anleihegläubiger tragen das Risiko, dass sich der Kreditrisikoaufschlag der Emittentin erhöht und dadurch der Marktpreis der Schuldverschreibungen fällt (Credit Spread-Risiko).
- Die Anleihegläubiger sind bei einem Verkauf der Schuldverschreibungen dem Marktpreisrisiko ausgesetzt.
- Die Schuldverschreibungen sind nicht besichert und unterliegen nicht dem System der Einlagensicherung.
- Es bestehen Risiken bei vorzeitiger Rückzahlung und Wiederveranlagung.
- Die Emittentin kann weitere Verbindlichkeiten aufnehmen, die gleichrangig mit den Schuldverschreibungen sind.
- Bei einer zukünftigen Geldentwertung (Inflation) könnte sich die reale Rendite der Anlage verringern.
- Wegen fehlenden oder illiquiden Handels mit den Schuldverschreibungen kann es zu verzerrter Preisbildung oder zur Unmöglichkeit des Verkaufs der Schuldverschreibungen kommen.
- Auf Grund eines Widerrufs der Notierung oder einer Aussetzung des Handels mit den Schuldverschreibungen kann es zu verzerrter Preisbildung oder zur Unmöglichkeit des Verkaufs der

Schuldverschreibungen kommen.

- Wird ein Kredit zur Finanzierung des Kaufs der Schuldverschreibungen aufgenommen, erhöht dies die Höhe des möglichen Verlusts. Von einem fremdfinanzierten Erwerb der Schuldverschreibungen ist generell abzuraten.
- Mit dem Kauf und Verkauf von Schuldverschreibungen verbundene Nebenkosten können das Ertragspotenzial der Schuldverschreibungen wesentlich beeinflussen.
- Investoren müssen sich auf die Funktionsfähigkeit des jeweiligen Clearingsystems verlassen.
- Steuerrechtliche Veränderungen können sowohl den Wert der Schuldverschreibungen als auch die Höhe der Zinszahlungen negativ beeinflussen.
- Die Schuldverschreibungen unterliegen österreichischem Recht, und Änderungen in den geltenden Gesetzen, Verordnungen oder regulatorischen Vorschriften können negative Auswirkungen auf die Emittentin, die Schuldverschreibungen und die Anleger haben.
- Forderungen gegen die Emittentin auf Rückzahlung verjähren, sofern sie nicht binnen dreißig Jahren (hinsichtlich Kapital) und binnen drei Jahren (hinsichtlich Zinsen) geltend gemacht werden.
- Anleger erhalten Zahlungen auf die Schuldverschreibungen in Euro und unterliegen unter Umständen einem Währungsrisiko.
- Risiken bestehen aufgrund struktureller Nachrangigkeit der Schuldverschreibungen gegenüber anderen von der Emittentin und deren Tochtergesellschaften aufgenommenen Finanzierungen.
- Anleger unterliegen dem Risiko unzureichender Beratung.
- Die Emittentin oder die Syndikatsbanken können Transaktionen tätigen, die nicht im Interesse der Anleihegläubiger sind, oder es kann aus anderen Gründen zu Interessenkonflikten zwischen der Emittentin und den Anleihegläubigern kommen.
- Im Falle der Bestellung eines Kurators für die Inhaber von Schuldverschreibungen können diese ihre Rechte aus den Schuldverschreibungen nicht alleine geltend machen.
- Die Syndikatsbanken können unter gewissen

Voraussetzungen von einer beabsichtigten Emission von Schuldverschreibungen zurücktreten.

## **E. ANGEBOT**

- E.2b Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse** Die Gruppe beabsichtigt, den Nettoemissionserlös aus der Emission der Schuldverschreibung insbesondere für die Optimierung des Finanzportfolios und die Stärkung der Finanzkraft, der Finanzierung anstehender Investitionsvorhaben und für die Rückführung bestehender Finanzierungsverbindlichkeiten sowie für allgemeine Geschäftszwecke zu verwenden.
- E.3 Angebotskonditionen.** Die Schuldverschreibungen werden in Österreich und Deutschland innerhalb einer Angebotsfrist öffentlich angeboten, die – vorbehaltlich einer Verkürzung oder Verlängerung der Angebotsfrist – nicht vor dem 11.6.2013 (frühestens jedoch ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Preismitteilung) beginnt und bis zum Emissionstag dauern wird.
- Der Emissionspreis, das Emissionsvolumen, der Zinssatz, der Nettoemissionserlös und die Rendite werden in der Preismitteilung enthalten sein, die auf der Internetseite der Emittentin ([www.facc.com](http://www.facc.com)) am oder nach dem Preisfestsetzungstag aber vor dem Emissionstag der Schuldverschreibungen veröffentlicht wird.
- Die Anleger werden über ihre jeweilige Depotbank über die Anzahl der ihnen zugeordneten Schuldverschreibungen informiert.
- Die Lieferung der Schuldverschreibungen an potentielle Anleihegläubiger erfolgt voraussichtlich am 24.06.2013. Die Lieferung der Schuldverschreibungen erfolgt durch buchmäßige Übertragung über die Clearingsysteme und ihre Depotbanken gegen Zahlung des Emissionspreises.
- E.4 Interessen / Interessenkonflikte** Die Syndikatsbanken nehmen an der Emission im Rahmen ihrer gewöhnlichen Geschäftstätigkeit als Kreditinstitute teil, um Provisionsumsätze zu erzielen. Die Syndikatsbanken und/oder deren Tochtergesellschaften können von Zeit zu Zeit

im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs, gesondert oder gemeinsam, über die Transaktion hinausgehende Geschäftsbeziehungen im Rahmen von z.B.: Anlage, Beratungs- oder Finanztransaktionen mit der Emittentin führen und diese auch zukünftig weiterführen. Darüber hinaus können zwischen den Syndikatsbanken und der Emittentin oder deren Tochtergesellschaften aufrechte Finanzierungsverträge bestehen. Die Emittentin kann im Rahmen der gewöhnlichen Finanzierungsaktivitäten, den Emissionserlös zur teilweisen oder vollständigen Tilgung solcher bestehender Finanzierungen mit den Syndikatsbanken oder deren Tochtergesellschaften aufwenden. Nach Ansicht der Emittentin bestehen keine weiteren Interessenskonflikte.

**E.7 Ausgaben, die dem Anleger vom Emittenten oder Anbieter in Rechnung gestellt werden**

Die von Privatanlegern zu tragende Verkaufsprovision beträgt 1,5% des Gesamtnennbetrags der vom jeweiligen Privatanleger erworbenen Schuldverschreibungen.

# RISIKOFAKTOREN

## I. ALLGEMEINES

*Potentielle Anleger sollten zusätzlich zu den übrigen in diesem Prospekt enthaltenen Informationen die nachfolgenden spezifischen Risikofaktoren eingehend prüfen, bevor sie eine Entscheidung über den Erwerb der Schuldverschreibungen treffen. Jedes der genannten Risiken könnte die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der FACC-Gruppe nachteilig beeinflussen und deren Wirtschaftsleistung in den nachfolgenden Geschäftsjahren unter den derzeitigen Erwartungen der Analysten und Anleger halten. Der Preis bzw. Handelskurs der Schuldverschreibungen könnte aufgrund jedes dieser Risiken fallen, und sogar ein Totalverlust des von den Anlegern eingesetzten Kapitals kann nicht ausgeschlossen werden. Die nachstehend beschriebenen Risikofaktoren stellen aus der Sicht der Emittentin die wesentlichsten Risiken dar, denen die Emittentin gegenwärtig ausgesetzt ist. Weitere Risiken, die der Emittentin gegenwärtig nicht bekannt sind oder die derzeit für unwesentlich erachtet werden, können ebenfalls den Geschäftsbetrieb der Emittentin beeinträchtigen und wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit und Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der FACC-Gruppe haben. Die gewählte Reihenfolge der Beschreibung der Risikofaktoren stellt keine Aussage über die Realisierungswahrscheinlichkeit sowie das Ausmaß der wirtschaftlichen Auswirkungen der nachfolgend genannten Risikofaktoren dar.*

*Anleger sollten bei der Entscheidung über einen Kauf von Schuldverschreibungen im Rahmen des Angebots zusätzlich zu den übrigen in diesem Prospekt enthaltenen Informationen insbesondere die nachfolgenden Sachverhalte und Darstellungen in Betracht ziehen. Diese Sachverhalte könnten dazu führen, dass in künftigen Berichtsperioden die Ergebnisse der FACC-Gruppe hinter den Erwartungen der Analysten und Anleger zurückbleiben, wodurch es zu Kursrückgängen der Schuldverschreibungen, die Gegenstand dieses Prospektes sind, kommen kann. Auch ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals kann nicht ausgeschlossen werden.*

*Die in Großbuchstaben definierten Begriffe haben, sofern nichts Abweichendes angegeben wurde, dieselbe Bedeutung, die ihnen im Kapitel "Anleihebedingungen" beigemessen ist. Soweit im Zusammenhang mit den nachfolgend beschriebenen Risikofaktoren nicht anders angegeben, beziehen sich alle Verweise auf die Emittentin auch auf die anderen Gruppenunternehmen und die FACC-Gruppe als Ganzes.*

## II. RISIKEN IN BEZUG AUF DIE EMITTENTIN UND IHRE GESCHÄFTSTÄTIGKEIT

### II.1 Es bestehen Risiken aufgrund der Finanz –und Wirtschaftskrise oder rückläufiger Finanzmärkte.

In den letzten Jahren hat die Staatsschuldenkrise in Europa nicht nur die Wirtschaftslage in Europa, sondern auch die Weltwirtschaft negativ beeinträchtigt.

Die wirtschaftliche Entwicklung in bestimmten Märkten, in denen die FACC Gruppe tätig ist, war teilweise rückläufig, verbunden mit steigender Arbeitslosigkeit. Insgesamt behindert das negative weltwirtschaftliche Klima das Wachstum und eine stabile Entwicklung der Marktwirtschaften. Schwankungen auf den internationalen Kapitalmärkten haben die allgemeinen Marktbedingungen in Ländern, in denen die FACC Gruppe tätig ist verschlechtert und können einen nachteiligen Einfluss auf die Nachfrage nach Produkten und Dienstleistungen FACC Gruppe haben. Sollte es aufgrund der Finanz- und Wirtschaftskrise zu einer weiteren Verschlechterung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und/oder einem weiteren Anstieg der Arbeitslosigkeit und der damit auch verbundenen Reduktion des Flugverkehrs und/oder zu einem geringeren Investitionsvolumen durch Kunden in Bezug auf den Neukauf von Produkten oder Dienstleistungen der FACC Gruppe kommen, könnte sich dies negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der FACC Gruppe auswirken.

## **II.2 Ein Rückgang des Geschäftsvolumens mit Airbus und/oder Boeing hätte wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die FACC Gruppe.**

Im Durchschnitt entfallen etwa jeweils 40% des Umsatzes der FACC Gruppe auf Airbus und Boeing. FACC kann nicht garantieren, dass die geplante Diversifizierung ihres Kundenstammes gelingen wird und selbst wenn dies gelingt, geht FACC davon aus, dass Airbus und Boeing auch in absehbarer Zukunft einen wesentlichen Anteil an den Umsätzen der FACC Gruppe haben werden.

Die Lieferverträge mit Airbus und Boeing sehen keine Mindestabnahmemengen vor, gewähren Airbus und Boeing aber Kündigungsrechte für den Fall der Verletzung bestimmter vertraglicher Verpflichtungen durch FACC, wie die Einhaltung der technischen Spezifikationen und Qualifikationsanforderungen und/oder eines Kontrollwechsels bei FACC. Der Wettbewerb zwischen Boeing und Airbus und der Wettbewerb mit anderen Flugzeugherstellern wirken sich stark auf das Produktangebot und die Verkaufspreise aus. Streiks, Arbeitsunterbrechungen oder Verlangsamung bei der Produktion, Probleme in der Lieferkette und/oder ein Rückgang der Auftragslage der Kunden von Airbus und/oder Boeing sowie die Eröffnung eines Konkursverfahrens über Airbus und/oder Boeing können zu einer Verringerung oder Verzögerung der Nachfrage nach Flugzeugprogrammen von Airbus oder Boeing, bei denen Produkte der FACC verwendet werden, führen.

Ein Rückgang des Geschäftsvolumens der FACC Gruppe mit Airbus und/oder Boeing hätte wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der FACC Gruppe.

## **II.3 Die FACC Gruppe unterliegt Währungsrisiken und Risiken im Zusammenhang mit Absicherungsinstrumenten.**

Während fast alle Verkäufe der FACC Gruppe in USD abgewickelt werden, fällt ein wesentlicher Teil der Kosten der FACC Gruppe in anderen Währungen als USD, insbesondere EUR, an. Daher hätte eine nachteilige Veränderung von Wechselkursen, vor allem USD-EUR, wesentlich nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit, das Betriebsergebnis und die Finanzlage der FACC Gruppe. Die FACC Gruppe setzt zur Absicherung gegen nachteilige Veränderungen im USD-EUR Wechselkurs derivative Finanzinstrumente, wie



Devisenoptionsgeschäfte und Devisentermingeschäfte, ein, aus denen der Emittentin auch Verluste erwachsen können. Weiters unterliegt die FACC Gruppe einem Gegenparteiisiko im Hinblick auf die Gegenparteien solcher Finanzinstrumente, das im Falle von Zahlungsschwierigkeiten dieser Gegenparteien schlagend wird. Die FACC Gruppe verfolgt eine Wechselkursrisiko-Absicherungspolitik, bei der die Differenz zwischen dem geschätzten USD Mittelabfluss und dem geschätzten USD Mittelzufluss in Übereinstimmung mit der jährlichen Budgetplanung abgesichert wird. Die Wirksamkeit dieser Absicherungspolitik kann nicht garantiert werden. Die Absicherungspolitik kann insbesondere dann nicht zum Ziel führen, wenn der FACC Fehler bei der Einschätzung des USD-Risikos oder der Auswahl der Finanzinstrumente zur Absicherung unterlaufen. Aus diesen Gründen können sich nachteilige Änderungen von Wechselkursen, insbesondere des USD-EUR Kurses wesentlich nachteilig auf die Finanz- und Ertragslage der FACC Gruppe auswirken.

#### **II.4 Ein Verlust von Lizenzrechten sowie die Nichterlangung neuer Lizenzrechte können wesentliche negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der FACC Gruppe haben.**

Die Geschäftstätigkeit der FACC Gruppe ist von ihrer Berechtigung zur Nutzung bestimmter geistiger Eigentumsrechte, Technologien und Werkzeuge, die aufgrund von Lizenzen von Kunden der FACC Gruppe (insbesondere Airbus oder Boeing) erteilt werden, abhängig. Diese Lizenzen erfordern unter anderem die Einhaltung bestimmter Beschränkungen, wie Verschwiegenheitspflichten, deren Verletzung zu einer Kündigung solcher Lizenzverträge führen kann und die FACC Gruppe Schadenersatzansprüchen der Lizenzgeber aussetzen kann, falls diese durch eine solche Verletzung Verluste erleiden. Ein Verlust von Lizenzrechten hätte wesentliche negative Auswirkungen auf das Geschäft, die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der FACC Gruppe.

Weiters besteht das Risiko, dass es der FACC Gruppe in Zukunft nicht gelingt, erforderliche Lizenzrechte zu vernünftigen Bedingungen zu akquirieren. Dies könnte die Fähigkeit der FACC, neue Märkte zu erschließen, wesentlich einschränken und das Geschäft, die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der FACC Gruppe wesentlich nachteilig beeinflussen.

#### **II.5 Die FACC Gruppe unterliegt dem Risiko eines Verlusts oder ein Scheiterns bei der Rekrutierung von Schlüsselkräften**

Der Erfolg der FACC Gruppe hängt wesentlich von den Fähigkeiten, Erfahrungen und Bemühungen ihrer Schlüsselkräfte und leitenden Angestellten ab und der Fähigkeit der FACC Gruppe, neue qualifizierte Mitarbeiter zu rekrutieren und bestehende zu halten. Bestimmte Mitarbeiter sind für die FACC Gruppe umso wichtiger, als die Vertriebsaktivitäten der FACC Gruppe oft auf persönlichen Kontakten zwischen den Mitgliedern der FACC Vertriebsteams und den Vertretern der FACC Kunden basieren. Der Verlust von Schlüsselkräften und/oder anderen wichtigen Mitarbeitern könnte wesentliche nachteilige Auswirkungen auf das Geschäft, die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der FACC Gruppe haben.

Die Geschäftstätigkeit der FACC Gruppe hängt auch von ihrer Fähigkeit ab, qualifizierte Mitarbeiter, insbesondere Ingenieure, zu rekrutieren, auszubilden und

zu halten. Der Arbeitsmarkt ist in dem für die FACC Gruppe maßgeblichen Bereich hart umkämpft und es besteht das Risiko, dass es der FACC Gruppe nicht in ausreichendem Maß gelingt, qualifiziertes Personal zu finden, rekrutieren, auszubilden und zu halten. Dies würde sich wesentlich nachteilig auf das Geschäft, die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der FACC Gruppe auswirken.

## **II.6 Die FACC Gruppe unterliegt Risiken in Zusammenhang mit möglichen künftigen Unternehmenszusammenschlüssen, Akquisitionen, Verschmelzungen oder Joint Ventures, einschließlich des Risikos, dass die Integration dieser Unternehmungen scheitert oder die erwartete Synergien ausbleiben.**

Die FACC Gruppe prüft regelmäßig strategische Transaktionen und evaluiert Akquisitionen, Joint Ventures, Kooperationen oder Co-Produktionsprogramme, sofern sich solche Möglichkeiten bieten, einschließlich möglicher Akquisitionen in anderen Branchen, durch die das in der FACC Gruppe vorhandene Wissen über die Composite-Technologie genutzt werden kann. Beim Abschluss solcher Transaktionen unterliegt die FACC Gruppe dem Risiko, zu ungünstigen Bedingungen abzuschließen oder aus anderen Gründen nicht den gewünschten Erfolg zu verzeichnen. Die Integration von Unternehmen, die zuvor eigenständig betrieben wurden, beinhaltet eine Reihe von Risiken, wie unter anderem:

- höhere Anforderungen an das Management aufgrund des Wachstums im Zusammenhang mit der Transaktion;
- Verlagerung der Aufmerksamkeit des Managements von der Verwaltung der täglichen Arbeit hin zu Integrationstätigkeiten;
- Schwierigkeiten bei der Einarbeitung und Bindung von Mitarbeitern (auch aufgrund regionaler Unterschiede);
- Schwierigkeiten aufgrund unterschiedlicher Währungen und rechtlicher Rahmenbedingungen;
- Schwierigkeiten bei der Integration von Abteilungen, Systemen (einschließlich Rechnungswesen), Technologien, Büchern und Aufzeichnungen und Verfahren sowie bei der Aufrechterhaltung einheitlicher Standards, Kontrollen, Verfahren und Strategien; und
- vertragliche oder anderweitige Beschränkungen der Fähigkeit zur Konsolidierung, Rationalisierung.

Jedes dieser Risiken könnte sich maßgeblich nachteilig auf das Geschäft, die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der FACC Gruppe auswirken.

## **II.7 Die FACC Gruppe unterliegt Risiken im Zusammenhang mit dem Ausbau der Geschäftsaktivitäten in China.**

Die FACC Gruppe hat ihre Aktivitäten durch ein Joint Venture (Jiangsu) auf die Volksrepublik China ausgedehnt, weshalb das Geschäft und die Finanz- und Ertragslage der FACC Gruppe auch von rechtlichen, politischen und wirtschaftlichen Entwicklungen in China beeinflusst werden. Die chinesische Wirtschaft unterscheidet sich in vielerlei Hinsicht von anderen Volkswirtschaften, wie:

- dem Einfluss der Regierung;
- dem Niveau der Entwicklung;
- der Wachstumsrate;
- der Kontrolle ausländischer Wechselkurse;
- dem Zugang zu Finanzierung; und
- der Zuweisung von Ressourcen.

Die chinesische Wirtschaft ist in den vergangenen 30 Jahren erheblich gewachsen, dieses Wachstum fand aber sowohl geografisch als auch sektoral uneinheitlich statt. Die chinesische Regierung hat verschiedene Maßnahmen eingeleitet, um das Wirtschaftswachstum zu fördern und begleitend die Allokation von Ressourcen zu implementieren. Einige dieser Maßnahmen können negative Auswirkungen auf die FACC Gruppe haben. Eingriffe der chinesischen Regierung in Kapitalinvestitionen oder Änderungen der steuerlichen Rahmenbedingungen könnten die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der FACC Gruppe wesentlich nachteilig beeinflussen.

## **II.8 Verzögerungen bei bestimmten Flugzeugprogrammen stellen für die Emittentin ein großes Risiko dar.**

Der Erfolg der FACC Gruppe hängt zu einem erheblichen Teil vom Erfolg des neuen Airbus A350 XWB und A380 Programms sowie vom Boeing 787 Dreamliner Programm ab. Die FACC Gruppe wird auch weiterhin bedeutende Investitionen im Bereich dieser Programme machen, noch bevor die ersten kommerziellen Lieferungen von Airbus A350 XWB, A380 und Boeing 787 Dreamliner erfolgen.

Sollten Airbus oder Boeing die derzeit vorgesehenen Produktionsmengen nicht erreichen können oder die FACC Gruppe nicht in der Lage sein, erwartete Kostensenkungen zu erreichen, erfolgreich kundenorientiert technische Änderungen umzusetzen oder die Vertragsverhandlungen zu akzeptablen Bedingungen abzuschließen, wird FACC finanzielle Einbußen verzeichnen müssen.

Verzögerungen bei Flugzeugentwicklungen haben wesentliche nachteilige Einflüsse auf die Umsatzerlöse der FACC Gruppe und sind nicht auszuschließen. Während beispielsweise die erste Airbus A380 Lieferung für das Jahr 2005 geplant war, erfolgte diese erst im Jahr 2007 und der ursprünglich für Ende August 2007 geplante Erstflug des Boeing 787 Dreamliners fand nach mehreren Verzögerungen erst im Dezember 2011 statt.

Die FACC Gruppe tätigt umfangreiche Investitionen in Technik, Werkzeuge und Anlagen, die nur mit Verkäufen im Zusammenhang mit diesen Flugzeugprogrammen ausgeglichen werden können.

Verzögerungen bei Flugzeugentwicklungen haben negative Auswirkungen auf die Anlagenauslastung, die Lagerumschlagrate und den Cash Flow aus der Geschäftstätigkeit der FACC Gruppe und können daher die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der FACC Gruppe wesentlich nachteilig beeinflussen.

## **II.9 Die FACC Gruppe unterliegt Risiken im Zusammenhang mit neuen Flugzeugprogrammen.**

Die Arbeit an neuen Flugzeugprogrammen ist für die FACC Gruppe mit höheren Risiken verbunden als bei bestehenden Flugzeugprogrammen, da die FACC Gruppe hier unter anderem auch Risiken in Zusammenhang mit folgenden Themenfeldern unterliegt:

- Neuen Technologien;
- Designverantwortung
- Entwicklung neuer Produktions-Tools
- Rekrutierung und Ausbildung von qualifiziertem Personal
- höheren Kapital- und Finanzierungszusagen
- Kundenanforderungen
- Einhaltung von Lieferzeiten
- anderen vertraglichen Anforderungen
- Verzögerungen von Lieferabrufen
- Fähigkeit des Kunden, seine vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der FACC Gruppe zu erfüllen
- Fähigkeit der FACC Gruppe, die Kosten in Verbindung mit einem solchen Programm richtig einzuschätzen

Neue Flugzeugprogramme können unter mangelnder Nachfrage, technischen Problemen, Verzögerungen bei der behördlichen Zertifizierung oder Lieferung leiden.

Einige Verträge der FACC Gruppe für Flugzeugprogramme mit ihren Kunden enthalten jährliche Preissenkungen, die in der Flugzeugbranche standardmäßig vereinbart werden, um den erwarteten Lerneffekt zu reflektieren. Sollten die FACC Gruppe nicht in der Lage sein, ihren Verpflichtungen im Rahmen neuer Programme zur Zufriedenheit ihrer Kunden nachzukommen, die Produkte zu ihren geschätzten Kosten zu fertigen, die berechneten Lerneffekte zu erreichen, oder falls ein neues Programm, in welches sie bedeutende Investitionen gemacht hat, beendet wird, oder einer schwachen Nachfrage unterliegt, es zu Verzögerungen oder technologischen Problemen kommt, könnte das Geschäft und die Vermögens- und Ertragslage der FACC Gruppe wesentlich beeinträchtigt werden.

Weitere Risiken im Bereich neuer Flugzeugprogramme stellen Verzug, Qualitätsprobleme, Gewichtsanforderungen, Abschreibungen von Anlagegütern dar. Darüber hinaus bergen neue oder bestehende Arbeitsprogramme Risiken in Zusammenhang mit dem Transfer von Technologie, Wissen und Werkzeugen. Um an neuen Programmen zu arbeiten, kann es auch erforderlich sein, neue Betriebsgelände zu errichten oder zu erwerben, was zu zusätzlichen up-front Investitionskosten führen würde. Falls es bei Flugzeugprogrammen zu erheblichen Verzögerungen und/oder Stornierungen kommt, könnte die FACC Gruppe verpflichtet sein, Bau- und Instandhaltungskosten zu tragen und alternative Einsatzbereiche für die errichteten Betriebsgelände zu finden.

**II.10 Die Verursachung eines Flugunfalls durch eine von der FACC Gruppe hergestellte Komponente hätte wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der FACC Gruppe.**

Die FACC Gruppe ist potenziellen Verbindlichkeiten für Sach- und Personenschäden oder Tod als Folge des Ausfalls einer von ihr hergestellten, verkauften oder gewarteten Flugzeugkomponenten ausgesetzt. Dieses Risiko wird sich aufgrund der Strategie der FACC Gruppe zur Entwicklung und Fertigung kompletter Primärstrukturen und Systeme in Zukunft erhöhen. Die FACC Gruppe kann nicht garantieren, dass ihre Haftpflichtversicherung ausreichend ist, um sie vor solchen Risiken zu schützen. Falls kein ausreichender Schutz besteht, könnte die FACC Gruppe dazu gezwungen sein, einen erheblichen Teil ihrer Cashflows für die Befriedigung dieser Ansprüche aus Sach- und Personenschäden aufzuwenden, was erhebliche negative Auswirkungen auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der FACC Gruppe haben würde.

Weiters besteht das Risiko, dass die FACC Gruppe in der Zukunft keinen Versicherungsschutz zu akzeptablem Preis erhält.

Ein durch eine Komponente der FACC Gruppe verursachter Unfall würde weiters auch den Ruf der FACC Gruppe als Hersteller qualitativ hochwertiger Produkte schädigen, was zu Stornierungen von Aufträgen und Problemen bei der Akquise von Neukunden führen könnte und folglich wesentliche negative Auswirkungen auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der FACC Gruppe haben würde.

**II.11 Hohe Umstellungskosten im Falle eines Wechsels des Zulieferers senken die Chancen der FACC Gruppe, Aufträge für bestehende Flugzeugprogramme zu erhalten.**

Sobald ein Vertrag durch einen Erstausrüster (*Original Equipment Manufacturer*, "OEM") an einen Flugzeugkomponentenzulieferer vergeben wird, müssen der OEM und der Zulieferer erhebliche Mengen an Zeit und Kapital für Design, Herstellung, Prüfung und Zertifizierung von Werkzeugen und anderen Geräten investieren. Falls ein OEM den Zulieferer während des Lebenszyklus eines Flugzeugprogramms wechselt, wären weitere Tests und Zertifizierungen notwendig und der OEM müsste die vorhandenen Materialien und Werkzeuge, die von dem vorherigen Zulieferer verwendet wurden, an den neuen Herstellungsort befördern oder neue Materialien und Werkzeuge herstellen. Aus diesem Grund würde ein Wechsel des Zulieferers zu Verzögerungen und zusätzlichen Kosten, sowohl für den OEM, als auch für den Zulieferer führen. Solche hohen Umstellungskosten können es für die FACC Gruppe schwieriger machen, gegen bestehende Zulieferer konkurrenzfähige Ausschreibungen zu tätigen und es weniger wahrscheinlich für einen OEM erscheinen lassen, während des gesamten Lebenszyklus eines Flugzeugprogramms den Zulieferer zu wechseln, was sich nachteilig auf die Fähigkeiten der FACC Gruppe, neue Aufträge in Bezug auf bestehende Flugzeugprogramme zu erhalten, auswirken könnte und folglich negative Auswirkungen auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der FACC Gruppe haben würde.

**II.12 Die FACC Gruppe unterliegt dem Risiko eines Rückgangs von Aufträgen durch Kunden.**

Die FACC Gruppe generiert den überwiegenden Teil ihres Umsatzes durch langfristige und exklusive Lieferverträge, unter denen die Kunden der FACC Gruppe Bestellungen in der Regel weit im Vorfeld der Lieferungen aufgeben. Diese Bestellungen werden von der FACC Gruppe für ihre Finanz- und Geschäftsplanung verwendet. Der wirtschaftliche Erfolg von kommerziellen und Business-Jet-Flugzeugprogrammen wird vom allgemeinen wirtschaftlichen Umfeld und den Marktbedingungen in der Luft- und Raumfahrt beeinflusst und von weiteren Faktoren, die außerhalb der Kontrolle der FACC Gruppe liegen. Sollte der wirtschaftliche Erfolg von kommerziellen und Business-Jet-Flugzeugprogrammen nicht erwartungsgemäß eintreten, könnte dies dazu führen, dass Kunden der FACC Gruppe ihre Aufträge einschränken, was den Auftragsbestand und in Folge die Finanz- und Geschäftsplanung der FACC Gruppe negativ beeinflussen könnte und wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der FACC Gruppe haben würde.

**II.13 Die FACC Gruppe ist Haftungsrisiken und anderen rechtliche Risiken, wie beispielsweise Gewährleistungsverpflichtungen, ausgesetzt.**

Mitglieder der FACC Gruppe können als Anbieter von Industriegütern Partei in Rechtsstreitigkeiten werden, in denen ihnen Sorgfaltsverstöße und andere Rechtsverletzungen vorgeworfen werden, wie beispielsweise Ansprüche aus Produkthaftung, die mit erheblichen Kosten zu verteidigen sind und zu finanziellen Schäden führen können. Mitglieder der FACC Gruppe können Partei in Schadenersatzprozessen werden, die nicht versicherbar sind oder durch den bestehenden Versicherungsschutz nicht oder nicht zur Gänze abgedeckt werden. Mitglieder der FACC Gruppe können auch aufgrund mangelhafter Dienstleistungen finanzielle Verluste erleiden. Solche finanziellen Verluste und mögliche Aufwendungen für Rechtsstreitigkeiten können sich wesentlich nachteilig auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der FACC Gruppe auswirken. Die FACC Gruppe ist auch potenziellen Gewährleistungsansprüchen von Kunden oder Dritten in Bezug auf Flugzeugkomponenten, die von Mitgliedern der FACC Gruppe oder deren Zulieferern entworfen, hergestellt, oder gewartet wurden, ausgesetzt. Gewährleistungsverpflichtungen können wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der FACC Gruppe haben.

**II.14 Steigerungen der Arbeitskosten, potenzielle Arbeitskämpfe und Arbeitsniederlegungen in Betriebsstätten der FACC Gruppe und/oder ihrer Zulieferer können wesentliche negative Auswirkungen auf die FACC Gruppe haben.**

Wie bei vielen OEMs, Fluggesellschaften und Lieferanten der Luftfahrtindustrie sind die Belegschaften der FACC Gruppe gewerkschaftlich organisiert und haben Betriebsräte. Streiks, Arbeitsniederlegungen oder -verlangsamungen in den Betriebsstätten der FACC Gruppe könnten die Fähigkeit der FACC Gruppe, die Produktionspläne ihrer Kunden einzuhalten und Produkte rechtzeitig zu liefern gefährden und damit wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der FACC Gruppe haben.

Auch Streiks, Arbeitsniederlegungen oder –verlangsamungen auf Seiten der OEMs, Fluggesellschaften oder bei Zulieferern der Luft- und Raumfahrt können die Nachfrage der Kunden der FACC Gruppe nach zusätzlichen Flugzeugstrukturen und Kabinenausstattungen reduzieren oder die FACC Gruppe am Abschluss der Produktion bestimmter Flugzeugstrukturen und Kabinenausstattungen hindern, was erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der FACC Gruppe haben könnte.

**II.15 Sowohl die Einhaltung als auch Verstöße gegen Gesetze und Verordnungen zum Schutz der Umwelt, Gesundheit und Sicherheit kann zu erheblichen Aufwendungen für die FACC Gruppe führen.**

Der Geschäftsbetrieb der FACC Gruppe ist, unter anderem aufgrund seiner Nähe zur Luftfahrtindustrie, in hohem Maße durch Gesetze und Verordnungen zum Schutz der Umwelt, Gesundheit und Sicherheit reguliert. Ein Verstoß gegen solche rechtlichen Anforderungen kann zu erheblichen Geldstrafen oder anderen Sanktionen, einschließlich strafrechtlicher Verfolgung, führen und daher wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der FACC Gruppe haben.

Die Emittentin kann auch nicht vorhersehen, welche weiteren rechtlichen Anforderungen, zB im Bereich des Umweltschutzes auf sie zukommen und wie bestehende Gesetze in Zukunft angewendet oder interpretiert werden. Sollte es zu einer Verschärfung der von der FACC Gruppe einzuhaltenden Rechtsvorschriften kommen, könnte dies für die FACC Gruppe wesentliche Kosten (zB für Compliance oder Umbauten von Anlagen) erforderlich machen, was wiederum wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der FACC Gruppe haben würde.

Der Geschäftsbetrieb der FACC Gruppe umfasst die Verwendung von gefährlichen Stoffen und rechtlich genormten Materialien und generiert Abfälle, einschließlich Emissionen von sechswertigem Chrom und flüchtigen organischen Verbindungen, oder sogenannten Treibhausgasen wie Kohlendioxid. Jeglicher Austritt und Freisetzung dieser Materialien kann zu einer Haftung der FACC Gruppe für Personen- und Sachschäden, Aufräumarbeiten und Schäden an natürlichen Ressourcen führen. Die FACC Gruppe kann auch zur Reduktion ihrer Emissionen von sechswertigem Chrom und flüchtigen organischen Verbindungen gezwungen werden.

Die FACC Gruppe unterliegt weiter dem Risiko, dass in Zukunft Kontaminationen an oder ausgehend von ihren Betriebsstätten oder bei Off-Site-Standorten entdeckt werden. Die Sanierung solcher Kontamination und/oder mögliche Haftungen aufgrund von Personen- oder anderen Schäden können die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der FACC Gruppe wesentlich nachteilige beeinflussen.

**II.16 Unterbrechungen bei Lieferungen von Zubehörteilen oder Rohstoffen oder erhöhte Preise für Zubehörteile oder Rohstoffe, die in Produkten der FACC Gruppe verwendet werden, können die Produktion verzögern und/oder sich wesentlich nachteilig auf den Erfolg der FACC Gruppe auswirken.**

Die laufenden Lieferungen der FACC Gruppe an ihre Kunden unterliegen einer Reihe von Risiken, einschließlich: (i) dem Scheitern von Zulieferern, Materialien in der erforderlichen Qualität und/oder in Übereinstimmung mit den erforderlichen Spezifikationen bereitzustellen, (ii) dem Scheitern von Zulieferern, regulatorische Standards einzuhalten, und (iii) Vertragsänderungen und Streitigkeiten mit Zulieferern.

Die FACC Gruppe ist von der Verfügbarkeit bestimmter Materialien und von Zulieferern zugekaufter Zubehörteile abhängig, von denen einige nur aus einer begrenzten Zahl von Quellen zur Verfügung stehen. Aufgrund der Abhängigkeit der FACC Gruppe von regelmäßigen Lieferungen bestimmten Zulieferer von Komponenten und Rohstoffen, können Unterbrechungen oder Ausfälle solcher Lieferungen wesentliche negative Auswirkungen auf den Geschäftsbetrieb der FACC Gruppe haben, die so lange anhalten, bis Vereinbarungen mit alternativen Zulieferern geschlossen werden, soweit alternative Zulieferer überhaupt vorhanden sind. Wenn ein Zulieferer nicht in der Lage ist oder sich weigert, Materialien zu liefern, oder falls die FACC Gruppe nicht in der Lage ist, solche Materialien von alternativen Zulieferern zu akzeptablen Bedingungen zu beziehen, könnte dies die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der FACC Gruppe wesentlich nachteilig beeinflussen.

Die FACC Gruppe ist von der Fähigkeit ihrer Zulieferer abhängig, innerhalb der maßgeblichen Lieferfristen Materialien und Komponenten bereitzustellen, die den technischen Spezifikationen der Kunden der FACC Gruppe und den maßgeblichen Qualitätsstandards entsprechen. Die FACC Gruppe hat für bestimmte Rohstoffe oder Komponenten eine begrenzte Zuliefererbasis, z.B. im Zusammenhang mit den Anforderungen von Boeing gegenüber Prepreg Stoffen. Das Versagen von Zulieferern Rohstoffe oder Komponenten, die die technischen Spezifikationen der FACC Gruppe erfüllen, bereitzustellen, kann sich negativ auf die Produktionszeitpläne auswirken und die Profitabilität verringern. Weiters besteht in diesem Fall das Risiko, dass die FACC Gruppe nicht zeitgerecht akzeptable Alternativen findet oder solche Alternativen nur zu ungünstigen Bedingungen, wie etwa erhöhten Kosten, wiederfindet. Selbst wenn vertretbare Alternativen gefunden werden, könnte der Prozess der Identifizierung und Sicherung solcher Alternativen den Geschäftsbetrieb der FACC Gruppe (zB durch Ressourcenbindung) stören und zur Kündigung von Lieferverträgen durch Kunden der FACC Gruppe führen.

Weiters wird die Profitabilität der FACC Gruppe durch die Preise der Komponenten und Rohstoffe, wie Prepreg-, Waben, Verbindungselemente, Klebefolien und Metallteile, die in der Herstellung ihrer Produkte verwendet werden, beeinflusst. Diese Preise können von einer Reihe von Faktoren, die außerhalb der Kontrolle der FACC liegen, schwanken; dazu zählen der Erdölpreis, allgemeine wirtschaftliche Bedingungen, Lohnkosten, Wettbewerb, Importabgaben, Zölle, Wechselkurse, und in einigen Fällen staatliche Regulierung.



Die Emittentin unterliegt dem Risiko, Preisanstiege für Komponenten und Rohstoffe nicht (zur Gänze) an ihre Kunden weitergeben zu können.

#### **II.17 Die FACC Gruppe unterliegt den Risiken der Geschäftstätigkeit im Ausland (insbesondere USA).**

Die FACC Gruppe tätigt einen erheblichen Teil ihrer Geschäfte direkt und indirekt mit Kunden außerhalb Europas; so entfielen im vergangenen Geschäftsjahr etwa 28 % des Konzernumsatzes auf US-Kunden. FACC geht davon aus, dass der Anteil an Kunden außerhalb Europas am Gesamtumsatz der FACC Gruppe in Zukunft weiter steigen wird. Dies liegt insbesondere an der zunehmenden Nachfrage von OEM's nach Tier-1-Zulieferern als Offset Partner in den Schwellenländern. Aufgrund ihrer internationalen Geschäftstätigkeit unterliegt die FACC Gruppe insbesondere folgenden Risiken:

- Veränderungen regulatorischer Anforderungen;
- Politischer Einfluss, einschließlich der Anforderungen, einen Teil der Einkünfte lokal zu investieren;
- Wechselkursschwankungen;
- Komplexität von Transaktionen, die die Verwendung ausländischer Vertreter und Berater erforderlich macht;
- Unsicherheiten und Einschränkungen in Zusammenhang mit Finanzmitteln oder Garantien;
- Risiken in Zusammenhang mit der möglichen Einführung von Zöllen Embargos, Exportkontrollen und/oder anderen Handelsbeschränkungen;
- komplexe Konzernstruktur mit Gesellschaften in mehreren Ländern;
- Anforderungen von US- und anderen ausländischen Gesetzen sowie europäischen Gesetze, die die Aktivitäten europäischer Unternehmen im Ausland einschränken; und
- wirtschaftliche und geopolitische Entwicklungen und Bedingungen, einschließlich internationaler Feindseligkeiten, Terrorismus und staatlichen Reaktionen, die Inflation, die Handelsbeziehungen und militärischer und politischer Allianzen.

Während diese Faktoren oder die Wirkung dieser Faktoren nur schwer vorherzusagen sind, können sich nachteilige Veränderungen in einem oder mehreren dieser Bereiche negativ auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der FACC Gruppe auswirken.

#### **II.18 Die FACC Gruppe unterliegt Zinsänderungsrisiken und Risiken in Zusammenhang mit Finanzderivaten.**

Die FACC Gruppe hat einen Teil ihrer Akquisitionen und Investitionen mit Fremdkapital finanziert, das zum Teil variabel verzinst ist. Seitens der FACC Gruppe werden zwar Instrumente zur Absicherung von Zinsrisiken in Anspruch genommen, allerdings wird dadurch nur ein Teil des Zinsänderungsrisikos abgesichert. Eine Erhöhung des allgemeinen Zinsniveaus kann sich deshalb

negativ auf die Geschäftstätigkeit und auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der FACC Gruppe auswirken.

Zur Absicherung gegen Zinsrisiken schließt die FACC Gruppe auch derivative Finanzinstrumente ab. Diese werden in der FACC Gruppe teilweise zu ihrem Marktwert erfasst, weshalb negative Änderungen des Marktwerts dieser Instrumente in einer Periode zu einem Verlust (Fair-Value-Verlust aus derivativen Finanzinstrumenten) in der Konzern Gewinn- und Verlustrechnung führen und damit die Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinträchtigen können. Weiters besteht das Risiko, dass die Emittentin aufgrund von positiven Marktwertänderungen solcher derivativer Finanzinstrumente in einer Periode einen Gewinn (Fair-Value-Gewinn aus derivativen Finanzinstrumenten) in der Konzern Gewinn- und Verlustrechnung ausweist und bei einer darauffolgenden Auflösung dieses derivativen Instruments nicht der angesetzte Marktwert erzielt werden kann. In diesem Fall, müsste die Emittentin Abschreibungen vornehmen; dies würde die Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinträchtigen. Wertschwankungen derivativer Finanzinstrumente der FACC Gruppe können sich negativ auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der FACC Gruppe auswirken.

#### **II.19 Zahlungsverzug, Zahlungseinstellungen oder Bonitätsverschlechterungen von Gegenparteien der FACC Gruppe können zu Verlusten führen.**

Dritte, die der FACC Gruppe Geld, Dienstleistungen oder andere Vermögensgegenstände schulden, könnten ihre Verpflichtungen gegenüber der FACC Gruppe wegen Zahlungsunfähigkeit, fehlender Liquidität, Bonitätsverschlechterungen, Wirtschaftsabschwüngen, operationellen Problemen oder aus anderen Gründen nicht erfüllen. Wenn die Verluste aus den Ausfällen von Gegenparteien die Höhe der von der FACC Gruppe getätigten Wertberichtigungen und/oder Abschreibungen wesentlich übersteigen oder eine Erhöhung dieser Abschreibungen erforderlich machen, hätte dies einen wesentlichen negativen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit, das Geschäftsergebnis und die Geschäfts-, Finanzlage und Ertragslage der FACC Gruppe.

#### **II.20 Die FACC unterliegt Risiken aufgrund von Festpreisverträgen.**

Die FACC Gruppe bietet die meisten ihrer Produkte und Dienstleistungen unter langfristigen Verträgen mit fixen Preisen an und unterliegt folglich dem Risiko, ihre Kostenstruktur nicht aufrechterhalten zu können. Erhöhte oder unerwartete Kosten können daher die Gewinnspannen der FACC Gruppe reduzieren oder zu Verlusten aus diesen Verträgen führen, da Kostenüberschreitungen gänzlich von der FACC Gruppe zu tragen sind. Fehler bei Kalkulationen der Festpreisverträge und/oder unerwartete Kostenentwicklungen können daher einen wesentlichen negativen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit, das Geschäftsergebnis und die Finanzlage der FACC Gruppe haben.

Weiters kann die FACC Gruppe auch trotz Festpreisverträgen dazu gezwungen werden, Kunden Preisnachlässe zu gewähren, die sich negativ auf die Ertragslage der FACC Gruppe auswirken.

**II.21 Der Erfolg der FACC Gruppe hängt zum Teil von ihrer Fähigkeit ab, ihre Engineering-Kompetenzen, sowie Forschungs- und Entwicklungsinitiativen wirkungsvoll einzusetzen, um neue Geschäftsmöglichkeiten zu erschließen.**

Zur Schaffung neuer Verkaufschancen und Steigerung der Produktivität wendet die FACC Gruppe erhebliche Mittel für Forschung, Entwicklung und Engineering auf, es kann aber nicht garantiert werden, dass diese Investitionen zum Ziel führen. Sollte es der FACC Gruppe nicht gelingen, neue Verkaufschancen zu schaffen und ihre Produktivität zu steigern wären die dafür von der FACC Gruppe aufgewendeten personellen und finanziellen Mittel frustriert; dies hätte wesentliche negative Auswirkungen auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der FACC Gruppe.

**II.22 Die FACC Gruppe unterliegt dem Risiko, dass es ihr nicht gelingt, die Standards und Qualifikationen ihrer Kunden, staatlicher, regulatorischer Einrichtungen sowie der Industrie einzuhalten, sowie dem Risiko strengerer gesetzlicher Vorschriften oder Aufsicht und höherer Compliance Kosten.**

Die meisten Kunden der FACC Gruppe verlangen eine Qualifikation der Anlagen und Produktionsprozesse in Bezug auf bestimmte Produkte. Weiters schreibt die JAA (die europäische Organisation der Flugsicherheitsbehörden, *Joint Aviation Authorities*, "JAA") Standards und Qualifikationsanforderungen für fast alle Flugzeugkomponenten vor. Vergleichbare Agenturen, wie die FAA (*Federal Aviation Administration*) in den Vereinigten Staaten, regeln diese Bereiche in anderen Ländern. Die FACC Gruppe hält die erforderlichen Lizenzen und Zertifizierungen der österreichischen Zivilluftfahrtbehörde in Übereinstimmung mit dem Regelwerk der EASA (*European Aviation Safety Agency*, "EASA"). Falls es die FACC Gruppe verabsäumt, eine für eines ihrer Produkte oder Dienstleistungen erforderliche Lizenz zu beantragen oder sie diese nicht erhält, oder falls sie eine früher erhaltene Lizenz verliert, wäre der Verkauf des betroffenen Produkts oder der Dienstleistung illegal, bis eine solche Lizenz erhalten oder erneuert wird. Dies hätte negative Auswirkungen auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der FACC Gruppe.

Die Entwicklung neuer und die Aufrüstung bestehender Produkte zur Erfüllung gesetzlicher Anforderungen kann für die FACC Gruppe hohe Kosten verursachen und Ressourcen binden. Weiters erlassen die JAA, die FAA oder vergleichbare Agenturen laufend neue Regelungen oder ändern bestehende, was für die Emittentin zu höheren Kosten für Compliance führt. Dies wirkt sich nachteilig auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der FACC Gruppe aus.

**II.23 Die FACC Gruppe unterliegt Handels- und Exportbeschränkungen.**

Als Hersteller und Exporteur von Verteidigungs- und Dual-Use-Gütern (dh Gütern, die sowohl im militärischen als auch im zivilen Bereich genutzt werden können) und technischen Daten unterliegt die FACC Gruppe einer Vielzahl europäischer und US-amerikanischer Gesetze und Vorschriften den internationalen Handel und Exporte betreffend, wie beispielsweise die *International Traffic in Arms Regulations* des U.S. Department of State, und den *Export Administration*

*Regulations* des U.S. Department of Commerce. Auch Verträge der FACC Gruppe mit Herstellern und Lieferanten unterliegen US-Gesetzen zur Exportkontrolle. Weiters ist die FACC Gruppe zur Einhaltung der Sanktionen gegen Embargo-Länder nach den Bestimmungen des Office of Foreign Assets Control im U.S. Department of the Treasury verpflichtet. Ferner ist aufgrund von Embargos und/oder Sanktionen der UNO und/oder der OSZE und/oder der EU, der Handel mit etwa 20 Ländern (darunter Afghanistan, Armenien, Aserbaidschan, Libanon, Liberia, Somalia, Usbekistan, China, Irak und Iran) beschränkt. Aufgrund veränderter geopolitischer Bedingungen kann es auch zu neuen solchen Beschränkungen kommen. Die Nichteinhaltung einer oder mehrerer dieser Exportkontrollen oder Handelssanktionen kann zu zivil- oder strafrechtlichen Sanktionen, einschließlich der Verhängung von Geldbußen sowie der Verweigerung von Exportprivilegien und dem Ausschluss von der Teilnahme an öffentlichen Aufträgen führen und wesentliche negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit, die Finanz- und Ertragslage der FACC Gruppe haben.

#### **II.24 Die FACC Gruppe ist dem Risiko von Betriebsunterbrechung, Problemen mit IT-Systemen und weiteren operativen Risiken ausgesetzt.**

Die FACC Gruppe unterliegt dem Risiko möglicher Beschädigungen oder Störungen von einer oder mehreren ihrer Produktionsstätten beispielsweise durch Naturkatastrophen, Krieg, terroristische Aktivitäten oder anhaltendes mechanisches Versagen. Die IT-Systeme der FACC Gruppe sind anfällig für Schäden aus einer Vielzahl von Quellen, einschließlich Telekommunikationsausfälle, böswilligen menschlichen Handlungen und Naturkatastrophen; die Server der FACC Gruppe sind potentiell anfällig für physische oder elektronische Einbrüche, Computerviren und ähnliche störende Einflüsse. Jegliche Störung, die aus solchen Ereignissen entsteht, kann zu einer erheblichen Verzögerung bei der Lieferung von Produkten führen und jegliche signifikante Schädigung oder Störung eines ihrer vier Werke in Österreich würde die Fähigkeit der FACC Gruppe wesentlich beeinträchtigen, ihre Kunden zu bedienen. Es kann nicht garantiert werden, dass die Sach- und Betriebsunterbrechungsversicherungen der FACC Gruppe ausreichenden Schutz gegen Beschädigungen oder Störungen von Produktionsstätten und/oder IT-Systemen bieten.

#### **II.25 Die FACC Gruppe ist Liquiditätsrisiken ausgesetzt.**

Durch eine Inkongruenz von Zahlungseingängen und Zahlungsausgängen (beispielsweise aufgrund verspäteter Zahlungen oder unerwartet hoher Abflüsse sowie bei unzureichendem Zugang zu Kreditlinien bzw. zum Kapitalmarkt), kann es zu Liquiditätsengpässen oder -stockungen kommen, die dazu führen, dass die Mitglieder der FACC Gruppe Zahlungspflichten nicht mehr oder nicht rechtzeitig erfüllen können und in Verzug geraten oder flüssige Mittel zu schlechteren Konditionen anschaffen müssen. Dies kann negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der FACC Gruppe haben.

**II.26 Es bestehen Risiken aufgrund der Konzentration des Anteilseigners.**

Alle Aktien der Emittentin werden von einer einzigen Anteilseignerin gehalten, die daher Maßnahmen der Emittentin kontrollieren kann, und damit unter anderem folgende Entscheidungen der Emittentin: die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrates und damit indirekt die Bestellung der Vorstandsmitglieder der Emittentin; Zeitpunkt und Höhe von Dividendenzahlungen; Entscheidung des Jahresbudgets; Entscheidungen über eine Erhöhung des Grundkapitals; oder die Zustimmung zu Änderungen der Satzung der Emittentin. Die Interessen der einzigen Aktionärin der FACC, können jenen der FACC und/oder jenen der Anleihegläubiger widersprechen.

**II.27 Die FACC Gruppe ist nicht gegen alle Risiken versichert und ihre Versicherungen könnten zur Deckung mancher Verluste unzureichend sein.**

Der operative Betrieb der FACC Gruppe ist vielschichtigen operativen Risiken ausgesetzt, wie zum Beispiel klimatische Bedingungen, Epidemien, politische Unruhen, terroristische oder ähnliche Aktivitäten, Unterbrechung der Stromversorgung, Umweltgefahren, technisches Versagen, Feuer, Explosionen oder andere Unfälle in den Produktionsstätten der FACC Gruppe. Derartige Risiken können zu Schäden an den Produktionsstätten der FACC Gruppe, Personenschäden, Todesfällen, Schäden an der Umwelt, zu Betriebsunterbrechungen und zu möglichen Haftungen von Mitgliedern der FACC Gruppe führen.

Die FACC Gruppe ist nicht gegen alle oben genannten Risiken versichert. Auch kann nicht garantiert werden, dass etwaige Zahlungen aus bestehenden Versicherungen der FACC Gruppe zur Deckung aller möglicherweise auftretenden Schäden ausreichen werden. Sollte die FACC Gruppe aufgrund unzureichenden Versicherungsschutzes erhebliche Kosten begleichen müssen, könnte dies negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der FACC Gruppe haben.

**II.28 Die operative und finanzielle Beweglichkeit der FACC Gruppe könnte aufgrund restriktiver Klauseln in bestimmten Finanzierungsinstrumenten eingeschränkt sein.**

Die FACC Gruppe könnte durch restriktive Klauseln in bestimmten Finanzierungsinstrumenten in ihrer Geschäftspolitik beschränkt sein, so etwa bei Besicherungen und Verkauf von Vermögenswerten, sowie auch Kontrollwechselklauseln. Dazu kommen finanzielle Zusagen der Einhaltung bestimmter Finanzkennzahlen (sogenannte "Covenants"), deren Nichteinhaltung zu einer Fälligkeit führen kann. Solche Verfügungsbeschränkungen, aber auch eine außerplanmäßige Gesamtfälligkeit von Verbindlichkeiten aus solchen Finanzierungsinstrumenten, könnte die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der FACC Gruppe bzw. der Emittentin erheblich negativ beeinflussen.

## **II.29 Es bestehen Risiken im Zusammenhang mit Finanzierungsverträgen.**

Die FACC Gruppe finanziert ihre Geschäftstätigkeit unter anderem durch Fremdkapital auf Basis von Kreditverträgen und/oder Schuldscheindarlehen. Diese Finanzierungsverträge sehen übliche Gewährleistungszusagen und/oder Zusagen (sogenannte "Covenants") vor, zu deren Einhaltung sich die FACC Gruppe verpflichtet hat. Die Nichteinhaltung eines Vertrages führt jedoch regelmäßig auch zur Nichteinhaltung eines anderen Vertrages (im Rahmen sogenannter "Cross-Default Bestimmungen"). Die Nichteinhaltung von Gewährleistungszusagen und/oder Zusagen in Finanzierungsverträgen könnte daher die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der FACC Gruppe bzw. der Emittentin erheblich negativ beeinflussen.

## **II.30 Die Emittentin unterliegt dem Risiko möglicher Steuernachzahlungen.**

Die FACC Gruppe könnte im Zuge von Steuerprüfungsverfahren von den zuständigen Steuerbehörden verpflichtet werden, zusätzlich Steuern und/oder Abgaben nachträglich abzuführen. Sollten solche nachzuzahlenden Steuern und/oder Abgaben insgesamt einen wesentlichen Betrag ausmachen, könnte sich dies negativ auf die Liquidität der FACC Gruppe auswirken, was wiederum negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der FACC Gruppe haben könnte.

## **II.31 Die FACC Gruppe unterliegt dem Risiko des Verlusts von Subventionen und günstigen Finanzierungen.**

Die FACC Gruppe bezieht Subventionen von verschiedenen Quellen wie dem ERP-Fond (einem österreichischen öffentlichen Fonds, der verschiedene Industriezweige unterstützt) durch die Gewährung von Darlehen zu günstigen Konditionen, AWS (eine spezielle Bank in Österreich, die unter anderem ERP-Kredite gewährt oder Garantien für die österreichische Industrie bereitstellt) und von der FFG Forschungsförderungsgesellschaft mbH (die im Eigentum der Republik steht und finanzielle Unterstützung anbietet, um Forschungs- und Entwicklungsprojekte österreichischer Unternehmen zu fördern, beispielsweise durch Vergabe von Subventionen für Kreditkosten oder durch Wertpapiere in Form von Garantien). Es kann nicht garantiert werden, dass die FACC Gruppe auch in Zukunft Subventionen aus dem ERP-Fond, AWS oder von der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft FFG erhalten wird und der FACC Gruppe somit weiterhin zinsverbilligte Darlehen zu vergleichbaren günstigen Konditionen zur Verfügung stehen werden. Finanzierung zu ungünstigeren Bedingungen können eine wesentliche nachteilige Auswirkung auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der FACC Gruppe haben.

## **II.32 Die FACC Gruppe unterliegt Risiken in Zusammenhang mit Pensionszusagen.**

Die FACC Gruppe hat gegenüber bestimmten Führungskräften Pensionszusagen für zeitlich unbegrenzte Pensionspläne abgegeben. Falls die Rückstellungen der Emittentin für diese Pensionszusagen nicht ausreichen, hätte dies nachteilige Auswirkungen auf die Ertragslage der Emittentin.

**II.33 Die internen Kontrollen der FACC Gruppe in Bezug auf Korruption und andere illegale Praktiken können sich als unzureichend erweisen. Korruption und anderweitige illegale Geschäftspraktiken innerhalb der FACC Gruppe können zur Verhängung von Strafen und Ausschluss von Vergabeverfahren führen.**

Die internen Kontrollen der FACC Gruppe in Bezug auf Korruption und andere illegale Praktiken können sich als unzureichend erweisen. Korrupte oder anderweitig illegale Geschäftspraktiken innerhalb der FACC Gruppe können zur Verhängung von Strafen und zum Ausschluss von Vergabeverfahren führen.

In der Flugzeugbranche, die in besonderem Maße durch Vergabeverfahren und die Ausschreibung privater Großprojekte geprägt ist, treten immer wieder Fälle von Korruption auf. Um korrupte oder anderweitig illegale Geschäftspraktiken zu verhindern, verfügt die FACC Gruppe über interne Kontrollmechanismen. Dennoch besteht das Risiko, dass sich diese Kontrollmechanismen als unzureichend erweisen, um eine Verstrickung von Mitarbeitern der FACC Gruppe in illegale Geschäftspraktiken auszuschließen. Werden Fälle von Korruption oder anderer illegaler Handlungen von Mitarbeitern der FACC Gruppe aufgedeckt, kann dies zu Reputationsschäden, zur Verhängung von Strafen und zum Ausschluss aus Vergabe- oder Bieterverfahren führen, was sich erheblich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der FACC Gruppe auswirken könnte.

### **III. INDUSTRIESPEZIFISCHE RISIKOFAKTOREN**

**III.1 Das Geschäft der FACC Gruppe unterliegt bestimmten Zyklen und ist von der Profitabilität kommerzieller Fluglinien abhängig, die von weltwirtschaftlichen und geopolitischen Faktoren beeinflusst wird.**

Das Geschäft der FACC Gruppe wird direkt von der finanziellen Lage der kommerziellen Fluglinien und anderen weltwirtschaftlichen und geopolitischen Faktoren, die die Nachfrage nach Lufttransport betreffen, beeinflusst. Der Erfolg der FACC Gruppe hängt direkt vom Bedarf von Passagierfluglinien, Privatjetkunden und Frachtlinien an neuen Flugzeugen ab. Folglich ist die Nachfrage nach Produkten der FACC Gruppe an die Möglichkeit der weltweiten Luftfahrtindustrie zur Finanzierung neuer Ankäufe von Flugzeugen und an die prognostizierte Nachfrage der Industrie nach Sitz-, Flug-, Routen- und Luftfrachtkapazität gebunden. Auch die Größe und das Alter der weltweiten kommerziellen Flugzeug- und Privatjetflotten hat Einfluss auf die Nachfrage nach neuen Flugzeugen und damit auf die Produkte der FACC Gruppe. Diese Gründe tragen zur Zyklizität des Markts, in dem die FACC Gruppe tätig ist bei und beeinflussen die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der FACC Gruppe.

Jede längere Wirtschaftskrise, maßgebliche Erhöhung von Erdöl- und Treibstoffpreisen, zukünftige Terrorattacken und Krieg, Naturkatastrophen und/oder Epidemien und andere wesentliche gesundheitliche Probleme könnten Fluglinien dazu bringen, den Kauf von zusätzlichen, neuen Flugzeugen abzubrechen oder zu verzögern, was wesentliche negative Auswirkungen auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der FACC Gruppe haben würde.

### **III.2 Die FACC Gruppe ist intensivem Wettbewerb ausgesetzt.**

Der Wettbewerb ist in jedem der Segmente der FACC Gruppe, Strukturbauteile (Verkleidungen und Systeme an Flugzeugrumpf, -tragflächen, *Aerostructures*), Bauteile und Systeme im und um das Flugzeugtriebwerk (*Engines und Nacelles*) und Innenausstattungen (*Interiors*) intensiv. Während in der Mehrheit der Sektoren der kommerziellen Luftfahrtindustrie die Zahl der Mitbewerber auf wenige große Akteure schrumpfte, ist der Markt für Flugtechnikverbundstrukturen zersplittert geblieben. Der Markt für Kabineninneneinrichtungsprodukte ist größtenteils konsolidiert, der Markt für Privatjetinneneinrichtungen hingegen ist weniger konsolidiert, was dazu führt, dass mehr OEMs ihre eigenen Kabineninneneinrichtungsprodukte fertigen. Obwohl die FACC Gruppe exklusive Lieferverträge mit Airbus und Boeing, als auch anderen OEMs, für bestimmte Flugzeugkomponenten geschlossen hat, rechnet die FACC mit deutlichem Wettbewerb von OEM Flugtechnikstrukturen und Kabineninneneinrichtungslieferanten und nicht-OEM Flugtechnikstrukturen Lieferanten. OEM könnten sich aus Kostenüberlegungen oder zur Auslastung eigener Arbeitskräfte und/oder Kapazitäten dazu entscheiden, die Produktion von Flugtechnikstrukturen und Kabineninneneinrichtungen nicht auszulagern. Da bei dieser Entscheidung klassische Wettbewerbsfaktoren, wie etwa Preis und Qualität der Leistung, nicht (alleine) maßgeblich sind, unterliegt die FACC Gruppe Wettbewerbsnachteilen. Im Bereich der Flugtechnikverbundstrukturen, konkurriert die FACC Gruppe sowohl mit den großen Flugzeugbauern, Airbus und Boeing, als auch mit anderen Tier-1 Lieferanten von Tragflächen- und Rumpfkomponten, Triebwerken und Triebwerksgondelkomponenten. Manche Konkurrenten der FACC Gruppe haben größere Ressourcen und könnten sich daher schnell an die neuen oder aufstrebenden Technologien und Veränderungen der Konsumentenbedürfnisse anpassen, oder mehr Ressourcen für die Vermarktung und den Verkauf ihrer Produkte aufwenden. Anbieter von Flugtechnikstrukturen und Kabineninneneinrichtungen konkurrieren traditionellerweise auf der Ebene von Kosten, Technologie, Qualität und Service miteinander. Nach Ansicht der FACC sind fortlaufende Investitionen in die Automatisierung der Fertigungsstätten, Schaffung von neuen Produktionsstätten, Produktentwicklung, das Ingenieurwesen, das Supply-Chain Management, den Verkauf und den Vertrieb erforderlich, um in diesem wettbewerbsintensiven Umfeld zu bestehen und es besteht das Risiko, dass die finanziellen Ressourcen der FACC Gruppe nicht ausreichen, erforderliche Investitionen in Zukunft zu tätigen. Aus diesen Gründen könnte es der FACC Gruppe nicht gelingen, in diesen Märkten konkurrenzfähig zu bleiben und könnte die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der FACC Gruppe daher wesentlich negativ beeinflusst werden.

### **III.3 Konsolidierungen in der Luftfahrtindustrie könnten sich negativ auf die FACC Gruppe auswirken.**

Die kommerzielle Luftfahrtindustrie erfährt derzeit strukturelle Änderungen, die wahrscheinlich zu einer Neuordnung des Lieferantenumfelds führen wird. Führende OEMs haben in den letzten Jahren immer mehr Produktionsschritte ausgelagert, was ihre Tier-1 Lieferanten dazu zwingt, risikoteilende Partnerschaften einzugehen und gebrauchsfertige Ergebnisse mitsamt allen



nötigen Zertifikaten und angemessenen Qualitätsstandards zu liefern. Dieser Trend wird sich wahrscheinlich in der Zukunft fortsetzen und die FACC geht davon aus, dass OEMs die Zahl ihrer Tier-1 Lieferanten deutlich reduzieren werden. Der Geschäftserfolg der FACC Gruppe wird stark von der Realisierung des Erhalts und der Stärkung ihrer Position als Tier-1 Lieferant abhängen. Falls die FACC Gruppe diesbezüglich keinen Erfolg hat, könnten sie einen oder beiden ihrer Hauptkunden (Boeing und Airbus) verlieren, was erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der FACC Gruppe hätte.

Da OEMs die Produktionsschritte in konkurrenzfähige Länder verlagern, sind Tier-1 Lieferanten auch gezwungen, diese als externe Partner zu begleiten und die Produktion in diese Länder zu verlagern. Die geographische Verlagerung könnte zum Auftreten möglicher neuer Konkurrenten aus Ländern mit niedrigen Produktionskosten führen, die Konkurrenzprodukte günstiger anbieten können und so die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der FACC Gruppe negativ beeinflussen.

Lieferanten der Luftfahrtindustrie wurden konsolidiert und haben Allianzen gegründet, um ihre Produkte und ihre integrierten Systemangebote zu erweitern und eine kritische Masse zu erreichen. Der Grund dafür liegt in der häufigeren Vergabe langfristiger Exklusivlieferverträge oder Lieferverträge mit wenigen bevorzugten Lieferanten (*preferred suppliers*) durch OEMs an die leistungsfähigsten Lieferanten, was zu einer Konsolidierung und zu einer Verminderung der Zahl der Lieferanten führt. Wenn diese Konsolidierung anhält, könnte es für die FACC Gruppe schwieriger werden, neue Geschäftsfälle und Kunden zu akquirieren. Dies hätte wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der FACC Gruppe.

#### **IV. RISIKEN IN BEZUG AUF DIE SCHULDVERSCHREIBUNGEN**

*Jedes der nachstehend beschriebenen Risiken könnte eine wesentliche nachteilige Auswirkung auf die Anleger und die Höhe der Kapital- und Zinszahlungen in Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen haben. Weiters könnte jedes der nachstehend beschriebenen Risiken den Marktpreis der Schuldverschreibungen und/oder die Rechte der Anleihegläubiger gemäß den Schuldverschreibungen beeinträchtigen und die Anleihegläubiger ihre Veranlagung in Folge zum Teil oder gänzlich verlieren. Zukünftige Anleihegläubiger sollten bedenken, dass die nachfolgend dargestellten Risiken nicht die einzigen Risiken in Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen sind. Es können weitere Risiken bestehen, die jeweils den Marktpreis der von den Anleihegläubigern gehaltenen Schuldverschreibungen beeinträchtigen können oder die den Anleihegläubigern bezahlten Beträge von Kapital und Zinsen niedriger als erwartet ausfallen lassen können.*

##### **IV.1 Anleger haben das Risiko der Veranlagungsentscheidung zu tragen.**

Die Entscheidung potentieller Anleihegläubiger, Schuldverschreibungen zu zeichnen, sollte sich an den Lebens- und Einkommensverhältnissen, den Anlageerwartungen und der langfristigen Bindung des eingezahlten Kapitals orientieren. Anleger sollen sich darüber im Klaren sein, ob die Schuldverschreibungen ihre Bedürfnisse abdecken. Wenn Anleger die

Schuldverschreibungen, die mit ihnen verbundenen Risiken oder ihre Ausstattung nicht verstehen oder das damit verbundene Risiko nicht abschätzen können, sollten sie fachkundige Beratung einholen und erst dann über eine Veranlagung in die Schuldverschreibungen entscheiden.

**IV.2 Für die Anleihegläubiger besteht das Risiko, dass die Emittentin zum Teil oder zur Gänze nicht in der Lage ist, für die Schuldverschreibungen Zins- und/oder Rückzahlungen zu leisten (Kreditrisiko).**

Für die Anleger besteht das Risiko, dass es der Emittentin zum Teil oder zur Gänze unmöglich ist, jene Zinszahlungen und/oder Kapitalrückzahlungen zu leisten, zu denen die Emittentin auf Grund der Schuldverschreibungen verpflichtet ist. Wird das Kreditrisiko schlagend, kann dies dazu führen, dass die Emittentin Zinszahlungen und/oder Kapitalrückzahlungen zum Teil oder zur Gänze nicht leistet.

**IV.3 Zinsniveaus am Geld- und Kapitalmarkt schwanken üblicherweise laufend und daher ändert sich in Folge auch der Wert der Schuldverschreibungen laufend (Zinsrisiko) - Anleihegläubiger sind dem Risiko ausgesetzt, dass der Wert der Schuldverschreibungen als Ergebnis einer Änderung des Marktzinssatzes fällt.**

Das Zinsrisiko ist eines der zentralen Risiken von zinstragenden Wertpapieren. Die Zinssätze auf den Geld- und Kapitalmärkten ändern sich üblicherweise laufend und bewirken eine laufende Änderung des Wertes der Schuldverschreibungen. Das Zinsrisiko ist eine Konsequenz der unsicheren Einschätzbarkeit zukünftiger Veränderungen des Marktzinsniveaus. Insbesondere Anleger von fix verzinsten Schuldverschreibungen sind einem Zinsrisiko ausgesetzt, das eine Minderung des Wertes zur Folge haben kann, wenn das Marktzinsniveau ansteigt.

Inhaber von fixverzinslichen Wertpapieren (wie die Schuldverschreibungen) sind dem Risiko ausgesetzt, dass der Wert der Schuldverschreibungen aufgrund einer Änderung des Marktzinssatzes fällt. Während der nominelle Zinssatz der Schuldverschreibungen während der Laufzeit der Schuldverschreibungen fix ist, verändert sich der tatsächliche Zinssatz für Emissionen mit gleicher Laufzeit typischerweise laufend. Wenn sich der Marktzinssatz ändert, ändert sich auch der Wert der Schuldverschreibungen, aber in die andere Richtung. Wenn der Marktzinssatz steigt, fällt der Kurs der Schuldverschreibungen typischerweise. Die Anleihegläubiger sollten sich bewusst sein, dass Änderungen des Marktzinssatzes den Kurs der Schuldverschreibungen negativ beeinflussen können und im Falle eines Verkaufs von Schuldverschreibungen zu Verlusten bei den Anleihegläubigern führen können.

Das Marktzinsniveau wird nachhaltig von der öffentlichen Budgetpolitik beeinflusst, sowie auch von den Strategien der Zentralbank, der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung, den Inflationsraten und ausländischen Zinsniveaus sowie Wechselkursenerwartungen. Dennoch kann die Bedeutung der individuellen Faktoren nicht direkt quantifiziert werden; diese können sich auch im Laufe der Zeit verändern.

Das Zinsrisiko kann zu Kursschwankungen während der Laufzeit einer Schuldverschreibung führen, welche zum Tragen kommen, wenn die

Schuldverschreibungen vor ihrer Fälligkeit verkauft werden. Je länger der Zeitraum bis zur Fälligkeit der Schuldverschreibungen und je niedriger der Zinssatz der Schuldverschreibungen ist, desto größer sind die Preisschwankungen.

#### **IV.4 Anleihegläubiger tragen das Risiko, dass sich der Kreditrisikoaufschlag der Emittentin erhöht und dadurch der Marktpreis der Schuldverschreibungen fällt (Credit Spread-Risiko).**

Unter dem Credit Spread versteht man den Aufschlag, den die Emittentin dem Anleihegläubiger zur Abgeltung des übernommenen Kreditrisikos bezahlen muss.

Zu den Faktoren, die Credit Spreads beeinflussen, zählen unter anderem die Bonität der Emittentin, die Wahrscheinlichkeit eines Zahlungsausfalls, die Recovery Rate (Erlösquote), die verbleibende Laufzeit der Schuldverschreibung sowie Verpflichtungen aufgrund von Besicherungen oder Garantien bzw. Erklärungen hinsichtlich bevorzugter Bedienung oder Nachrangigkeit. Die Liquiditätslage, das allgemeine Zinsniveau, die allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklungen und die Währung, auf die die maßgebliche Verbindlichkeit lautet, können ebenfalls einen negativen Einfluss haben.

Für Anleger besteht das Risiko, dass der Credit Spread der Emittentin ansteigt, was zu einer Minderung des Marktpreises und/oder der Liquidität der Schuldverschreibungen führen kann. Ein erhöhter Credit Spread der Emittentin kann zu höheren Refinanzierungskosten und folglich niedrigeren Gewinnen führen, was die Fähigkeit der Emittentin, Zahlungen auf die Schuldverschreibungen zu leisten, beeinträchtigen kann.

Weiters besteht das Risiko, dass es aufgrund der Veränderung des Credit Spreads zu Kursschwankungen während der Laufzeit einer Schuldverschreibung kommen kann. Dieses Risiko kommt zum Tragen, wenn die Schuldverschreibungen vor ihrer Fälligkeit verkauft werden. Je länger der Zeitraum bis zur Fälligkeit der Schuldverschreibungen und je niedriger der Zinssatz der Schuldverschreibungen ist, desto größer sind die Kursschwankungen.

#### **IV.5 Die Anleihegläubiger sind bei einem Verkauf der Schuldverschreibungen dem Marktpreisrisiko ausgesetzt.**

Die Entwicklung der Marktpreise der Schuldverschreibungen ist von verschiedenen Faktoren abhängig, wie etwa Schwankungen des Marktzinsniveaus, der Politik der Zentralbanken, allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklungen, Inflationsraten oder einem Mangel an bzw. einer überschießenden Nachfrage nach der maßgeblichen Art von Schuldverschreibungen. Für den Anleihegläubiger besteht daher das Risiko von negativen Marktpreisentwicklungen der Schuldverschreibungen, wobei das Risiko schlagend wird, wenn der Inhaber die Schuldverschreibungen vor der Rückzahlung dieser Schuldverschreibungen verkauft. Falls der von einem Anleger bei einem Verkauf von Schuldverschreibungen erzielte Erlös (samt etwaiger zwischenzeitlich auf die Schuldverschreibungen geleisteten Ausschüttungen) niedriger ist als der Preis (einschließlich allfälliger Spesen und Gebühren), zu dem er die Schuldverschreibungen erworben hat, erleidet der Anleger einen Nettoverlust. Der

historische Preis von Schuldverschreibungen stellt keinen Indikator für die zukünftige Wertentwicklung von Schuldverschreibungen dar.

**IV.6 Die Schuldverschreibungen sind nicht besichert und unterliegen nicht dem System der Einlagensicherung.**

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, zu deren Befriedigung keine Sicherheiten bestellt wurden. Zudem sind die Forderungen aus den Schuldverschreibungen gegen die Emittentin nicht Gegenstand der Einlagensicherung von Kreditinstituten. Anleger sind daher dem Insolvenzrisiko der Emittentin ausgesetzt und zur Befriedigung der Forderungen aus den Schuldverschreibungen wurden keine Sicherheiten bestellt.

**IV.7 Es bestehen Risiken bei vorzeitiger Rückzahlung und Wiederveranlagung.**

Wenn die Schuldverschreibungen vorzeitig zurückgezahlt oder verkauft werden, sind Anleger dem Risiko ausgesetzt, dass ihre Veranlagung wegen der vorzeitigen Rückzahlung eine niedrigere Rendite als erwartet bringt und sie ihr Kapital nicht zu denselben oder günstigeren Bedingungen wieder veranlagern können, wie das ursprünglich in die Schuldverschreibungen veranlagte Kapital. Dies trifft auch auf die Wiederveranlagung von Kuponzahlungen zu und könnte wesentliche nachteilige Auswirkungen für Anleger haben.

**IV.8 Die Emittentin kann weitere Verbindlichkeiten aufnehmen, die gleichrangig mit den Schuldverschreibungen sind.**

Die Emittentin unterliegt im Zusammenhang mit der Ausgabe der Schuldverschreibungen keinen Beschränkungen hinsichtlich ihrer Fähigkeit, weitere Verbindlichkeiten aufzunehmen, die mit ihren Verbindlichkeiten aus oder in Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen gleichrangig sind. Jede weitere Aufnahme von Verbindlichkeiten erhöht die Wahrscheinlichkeit einer Verzögerung von Kuponzahlungen auf die Schuldverschreibungen und/oder könnte den von den Anleihegläubiger erzielbaren Betrag im Falle einer Insolvenz der Emittentin verringern.

**IV.9 Bei einer zukünftigen Geldentwertung (Inflation) könnte sich die reale Rendite der Anlage verringern.**

Das Inflationsrisiko bezeichnet die Möglichkeit, dass der Wert von Vermögenswerten wie den Schuldverschreibungen oder den Einnahmen daraus sinkt, wenn die Kaufkraft einer Währung auf Grund von Inflation schrumpft. Durch Inflation verringert sich die Rendite der Schuldverschreibungen. Ist die Inflationsrate gleich hoch oder höher als die auf die Schuldverschreibungen geleisteten Zahlungen, kann die Rendite der Schuldverschreibungen negativ werden und die Inhaber der Schuldverschreibungen erleiden einen Teilverlust ihrer Anlage.

**IV.10 Wegen fehlenden oder illiquiden Handels mit den Schuldverschreibungen kann es zu verzerrter Preisbildung oder zur Unmöglichkeit des Verkaufs der Schuldverschreibungen kommen.**

Es ist zwar vorgesehen, die Schuldverschreibungen zum Geregeltten Freiverkehr an der Wiener Börse AG zuzulassen, es liegt jedoch noch keine verbindliche Zusage darüber vor. Es besteht daher das Risiko, dass die Schuldverschreibungen nicht zum Handel zugelassen werden. Selbst wenn die Zulassung zum Geregeltten Freiverkehr erfolgt, gibt es keine Gewähr dafür, dass es zu einem aktiven Handel kommen und/oder dass dieser liquide sein wird. Es besteht daher das Risiko, dass der Handel mit den Schuldverschreibungen nicht oder nur stockend zustande kommt und/oder dass dieser nicht liquide ist. Fehlender oder illiquider Handel kann einen wesentlich nachteiligen Einfluss auf den Preis der Schuldverschreibungen und die Möglichkeit der Anleihegläubiger, die Schuldverschreibungen zu verkaufen, haben. Anleihegläubiger sollten daher nicht damit rechnen, dass sie jederzeit in der Lage sein werden, die Schuldverschreibungen überhaupt oder zu einem Preis zu verkaufen, der dem Wert der Schuldverschreibungen entspricht. Anleihegläubiger sollten weiters nicht damit rechnen, dass sie die von ihnen gehaltenen Schuldverschreibungen, insbesondere bei Veräußerung der Schuldverschreibungen während der Laufzeit, - weder zu einem bestimmten Zeitpunkt noch überhaupt - verkaufen können. Schließlich sollten Anleger wissen, dass sie im Falle einer Veräußerung der von ihnen gehaltenen Schuldverschreibungen, vielleicht keinen fairen Marktpreis erzielen werden.

**IV.11 Auf Grund eines Widerrufs der Notierung oder einer Aussetzung des Handels mit den Schuldverschreibungen kann es zu verzerrter Preisbildung oder zur Unmöglichkeit des Verkaufs der Schuldverschreibungen kommen.**

Eine Zulassung der Schuldverschreibungen zum Handel an einem geregelten Markt (wie dem Geregeltten Freiverkehr an der Wiener Börse) kann aus einer Vielzahl von Gründen widerrufen werden (z.B. aufgrund einer Entscheidung des Börseunternehmens oder der Aufsichtsbehörde oder auf Antrag der Emittentin) und/oder die Schuldverschreibungen können durch das Börseunternehmen und/oder die FMA vom Handel ausgesetzt werden (z.B. wenn bestimmte Preisgrenzen überschritten werden, gesetzliche Bestimmungen verletzt werden, bei operationellen Problemen der Börse, im Fall der Veröffentlichung kursrelevanter Informationen oder allgemein, wenn dies erforderlich ist, um einen funktionierenden Markt oder die Interessen der Anleihegläubiger zu gewährleisten). Wenn der Handel ausgesetzt wird, hat dies typischerweise zur Folge, dass bereits erteilte Orders verfallen. Die Emittentin hat keinen Einfluss auf den Widerruf oder die Aussetzung des Handels (ausgenommen dies geht auf eine Handlung der Emittentin zurück) und das Risiko daraus trifft die Anleihegläubiger. Schließlich sollten Anleihegläubiger beachten, dass weder der Widerruf noch die Aussetzung des Handels notwendigerweise ausreichende oder taugliche Mittel sind, um Markt- oder Preisstörungen hintanzuhalten oder die Interessen der Anleihegläubiger zu wahren. Wenn es zB zu einer Handelsaussetzung wegen der Veröffentlichung von preisrelevanten Informationen kommt, kann es sein, dass der Preis der Schuldverschreibungen bereits beeinflusst wurde, bevor der Handel ausgesetzt wird. All dies kann zur Folge haben, dass die Handelspreise nicht dem

Wert der Schuldverschreibungen entsprechen und die Schuldverschreibungen nicht oder nur zu einem Wert verkauft werden können, der unter dem Betrag des vom Anleihegläubiger für den Erwerb der Schuldverschreibungen eingesetzten Kapitals oder dem Wert der Schuldverschreibungen zum Verkaufszeitpunkt liegt. Insbesondere dürfen Anleihegläubiger nicht darauf vertrauen, die Schuldverschreibungen zu einem bestimmten Zeitpunkt zu einem bestimmten Wert verkaufen zu können.

**IV.12 Wird ein Kredit zur Finanzierung des Kaufs der Schuldverschreibungen aufgenommen, erhöht dies die Höhe des möglichen Verlusts. Von einem fremdfinanzierten Erwerb der Schuldverschreibungen ist generell abzuraten.**

Anleger, die den Erwerb von Schuldverschreibungen über Fremdmittel finanzieren, werden darauf hingewiesen, dass die laufenden Ausschüttungen auf die Schuldverschreibungen unter dem Zinssatz des aufgenommenen Kredites liegen können. Anleger können sich daher nicht darauf verlassen, dass Kreditverbindlichkeiten (samt Zinsen) mit Erträgen aus den Schuldverschreibungen oder aus dem Verkaufserlös der Schuldverschreibungen rückgeführt werden können. Wenn die Emittentin mit Zahlungen auf die Schuldverschreibungen in Verzug gerät oder der Marktpreis erheblich sinkt, kann der Anleger einen Verlust seiner Anlage erleiden und muss dennoch den Kredit und die damit verbundenen Zinsen zurückzahlen. Dadurch kann sich die Höhe des möglichen Verlusts erheblich vergrößern. Anleger sollten nicht davon ausgehen, dass Verpflichtungen aus dem Kredit mit Zinszahlungen und/oder dem Verkaufs- oder Rückzahlungserlös der Schuldverschreibungen teilweise oder zur Gänze rückgeführt werden können. Von einem fremdfinanzierten Erwerb der Schuldverschreibungen ist generell abzuraten.

**IV.13 Mit dem Kauf und Verkauf von Schuldverschreibungen verbundene Nebenkosten können das Ertragspotenzial der Schuldverschreibungen wesentlich beeinflussen.**

Beim Kauf oder Verkauf von Schuldverschreibungen können neben dem Kauf- oder Verkaufspreis der Schuldverschreibungen verschiedene Arten von Nebenkosten (einschließlich Transaktionsgebühren und Provisionen) anfallen. Finanzinstitute verrechnen in der Regel Provisionen entweder als fixe Mindestprovisionen oder als vom Auftragswert abhängige prozentuelle Provisionen. Soweit zusätzliche – inländische oder ausländische – Parteien an der Durchführung eines Auftrags beteiligt sind, wie zum Beispiel inländische Händler oder Broker auf Auslandsmärkten, können Anlegern auch Brokergebühren, Provisionen und sonstige Gebühren und Kosten derartiger Parteien (Drittkosten) verrechnet werden.

Neben den direkt mit dem Kauf der Schuldverschreibungen verbundenen Kosten (direkten Kosten) müssen Anleger auch Folgekosten (wie etwa Depotgebühren) berücksichtigen. Anleger sollten sich vor einer Anlage in Schuldverschreibungen über die in Zusammenhang mit dem Kauf, der Verwahrung und dem Verkauf von Schuldverschreibungen anfallenden Zusatzkosten informieren. Anleger unterliegen dem Risiko, dass diese Nebenkosten den Ertrag aus dem Halten der

Schuldverschreibungen erheblich reduzieren oder gar aufheben können, insbesondere, wenn geringe Beträge investiert werden.

**IV.14 Investoren müssen sich auf die Funktionsfähigkeit des jeweiligen Clearingsystems verlassen.**

Die Übertragung der Schuldverschreibungen erfolgt über die Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft (die "OeKB") als Clearingsystem und außerhalb der Republik Österreich über Clearstream Banking, société anonyme, Luxemburg ("CBL") und/oder Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, Belgien ("Euroclear") (die OeKB, CBL und Euroclear zusammen das "Clearingsystem"). Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung dafür, dass die Schuldverschreibungen tatsächlich in das Wertpapierdepot des jeweiligen Anlegers übertragen werden. Investoren müssen sich auf die Funktionsfähigkeit des jeweiligen Clearingsystems verlassen und sind dem Risiko ausgesetzt, dass die Schuldverschreibungen bei einer Funktionsstörung des Clearingsystems nicht übertragen werden können.

**IV.15 Steuerrechtliche Veränderungen können sowohl den Wert der Schuldverschreibungen als auch die Höhe der Zinszahlungen negativ beeinflussen.**

Die konkrete Steuerrechtslage (Gesetze, Verwaltungspraxis der Abgabenbehörden sowie Judikatur) kann maßgeblich den Verlauf der wirtschaftlichen Entwicklung der Emittentin beeinflussen und damit auch negativ den wirtschaftlichen Wert der Schuldverschreibungen sowie die von den Anlegern erzielten Ausschüttungen auf das mit der Zeichnung der Schuldverschreibungen investierte Kapital. Die Höhe der Ausschüttung nach Steuern hängt maßgeblich von der individuellen steuerrechtlichen Situation des Anlegers ab. Die diesbezüglichen Ausführungen im Prospekt basieren auf der derzeit gültigen Rechtslage und Verwaltungspraxis der Abgabenbehörden in Österreich. Zukünftige Änderungen durch den Gesetzgeber, die Abgabenbehörden oder höchstgerichtliche Entscheidungen können die dargestellte steuerliche Behandlung in Österreich negativ beeinflussen oder verändern. Die grundsätzlichen steuerrechtlichen Ausführungen in diesem Prospekt stellen weder eine allgemeine noch eine individuelle steuerliche Beratung dar und können eine solche auch nicht ersetzen. Es wird empfohlen, vor der Zeichnung der Schuldverschreibungen eine individuelle Steuerberatung in Anspruch zu nehmen, da ein Mangel an einer solchen steuerlichen Beratung wesentliche negative Auswirkungen auf den Anleihegläubiger haben könnte.

**IV.16 Die Schuldverschreibungen unterliegen österreichischem Recht, und Änderungen in den geltenden Gesetzen, Verordnungen oder regulatorischen Vorschriften können negative Auswirkungen auf die Emittentin, die Schuldverschreibungen und die Anleger haben.**

Die Bedingungen der Schuldverschreibungen unterliegen österreichischem Recht. Anleger sollten beachten, dass das für die Schuldverschreibungen geltende Recht unter Umständen nicht das Recht ihres eigenen Landes ist und dass das auf die Schuldverschreibungen anwendbare Recht ihnen unter Umständen keinen ähnlichen oder adäquaten Schutz bietet. Des Weiteren kann hinsichtlich der

Auswirkungen einer etwaigen gerichtlichen Entscheidung oder einer Änderung österreichischen Rechts (oder des in Österreich anwendbaren Rechts) bzw. der nach dem Datum dieses Prospekts üblichen Verwaltungspraxis keine Zusicherung gegeben oder Aussage getroffen werden. Anleger unterliegen daher dem Risiko, dass das auf die Schuldverschreibungen anwendbare Recht und die Bedingungen der Schuldverschreibungen für Anleger unvorteilhaft sind und (ihre Auswirkungen) sich ändern können.

**IV.17 Forderungen gegen die Emittentin auf Rückzahlung verjähren, sofern sie nicht binnen dreißig Jahren (hinsichtlich Kapital) und binnen drei Jahren (hinsichtlich Zinsen) geltend gemacht werden.**

Forderungen gegen die Emittentin auf Rückzahlung im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen verjähren und erlöschen sofern sie nicht binnen dreißig Jahren (hinsichtlich Kapital) und binnen drei Jahren (hinsichtlich Zinsen) geltend gemacht werden. Es besteht ein Risiko, dass Anleger nach Ablauf dieser Fristen nicht mehr in der Lage sein werden, ihre Forderungen auf Rückzahlung im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen erfolgreich geltend zu machen.

**IV.18 Anleger erhalten Zahlungen auf die Schuldverschreibungen in Euro und unterliegen unter Umständen einem Währungsrisiko.**

Die Schuldverschreibungen werden in Euro begeben und auch die auf die Schuldverschreibungen entfallende Verzinsung wird in Euro berechnet und ausbezahlt. Aus diesem Grund besteht für Anleger, die über ein Erwerbseinkommen oder Vermögen in einer anderen Währung als Euro verfügen oder die Erträge aus der Investition in die Schuldverschreibungen nicht in Euro benötigen, ein Währungsrisiko, weil sie Wechselkursschwankungen ausgesetzt sind, die die Rendite der Schuldverschreibungen verringern können.

**IV.19 Risiken bestehen aufgrund struktureller Nachrangigkeit der Schuldverschreibungen gegenüber anderen von der Emittentin und deren Tochtergesellschaften aufgenommenen Finanzierungen.**

Anleihegläubiger sind unbesicherte Gläubiger der Emittentin und daher gegenüber besicherten Gläubigern der Emittentin und ihrer Tochtergesellschaften strukturell nachrangig, da besicherte Gläubiger einen bevorrechteten Zugriff auf Vermögenswerte haben, an denen ihnen ein (sachenrechtliches) Sicherungsrecht zusteht. Eine strukturelle Nachrangigkeit besteht auch in Hinblick auf unbesicherte Gläubiger von Tochtergesellschaften (wenn und soweit die Emittentin nicht selbst nicht nachrangige Gläubigerin ist), da diese im Fall der Insolvenz der Tochtergesellschaften einen Zugriff auf die Vermögenswerte der relevanten Tochtergesellschaft haben und der Emittentin nur ein allfälliger Liquidationserlös nach Befriedigung aller Gläubiger der relevanten Tochtergesellschaft zur Verfügung stehen würde. Darüber hinaus könnten Forderungen der Emittentin gegen eine Tochtergesellschaft in einer Insolvenz der Tochtergesellschaft nach anwendbarem Recht nachrangig behandelt werden.



**IV.20 Anleger unterliegen dem Risiko unzureichender Beratung.**

Dieser Prospekt ersetzt nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch eine Bank, einen Finanz-, Steuer-, Investment- und/oder Rechtsberater.

**IV.21 Die Emittentin oder die Syndikatsbanken können Transaktionen tätigen, die nicht im Interesse der Anleihegläubiger sind, oder es kann aus anderen Gründen zu Interessenkonflikten zwischen der Emittentin und den Anleihegläubigern kommen.**

Die Interessen der Emittentin und jene der Anleihegläubiger sind verschieden. Weitere Fremdkapitalemissionen der Emittentin können einen nachteiligen Einfluss auf den Marktpreis der Schuldverschreibungen haben. Die Emittentin ist auch berechtigt, Geschäfte abzuschließen, die die Schuldverschreibungen direkt oder indirekt betreffen. Diese Geschäfte können einen negativen Einfluss auf die Preisentwicklung der Schuldverschreibungen haben. Die Emittentin ist nicht unter allen Umständen verpflichtet, Anleihegläubiger über derartige Geschäfte zu verständigen. Anleihegläubiger sollten sich stets selbst über die Entwicklung der Marktpreise informieren.

Im Rahmen ihres normalen Geschäftsbetriebs sowie bei der Durchführung von Finanzierungs- und Wertpapiervermittlungsgeschäften können die Syndikatsbanken und die mit ihnen verbundenen Unternehmen für die Emittentin oder anderer Gesellschaften der FACC Gruppe für eigene oder für fremde Rechnung Kauf- und Verkaufspositionen eingehen, Wertpapiere handeln oder anderweitige Transaktionen durchführen. Davon können auch die Schuldverschreibungen betroffen sein. Auch kann die Emittentin im Rahmen der gewöhnlichen Finanzierungsaktivitäten den Emissionserlös zur teilweisen oder vollständigen Tilgung bestehender Finanzierungen mit den Syndikatsbanken aufwenden.

Jede der Syndikatsbanken steht in einem ständigen geschäftlichen Verhältnis zur Emittentin und kann der Emittentin Kredite gewähren die anderen Konditionen unterliegen als die Schuldverschreibungen. Solche Konditionen könnten die Zahlungsfähigkeit der Emittentin hinsichtlich der Schuldverschreibungen einschränken. Zum Beispiel könnten Kreditvertragskonditionen die Emittentin dazu verpflichten, bestimmte Finanzkennzahlen einzuhalten, was unter den Anleihebedingungen nicht erforderlich wäre. Als Kreditgeber der Emittentin könnten die Syndikatsbanken daher im Interessenkonflikt zu den Anleihegläubigern stehen.

**IV.22 Im Falle der Bestellung eines Kurators für die Inhaber von Schuldverschreibungen können diese ihre Rechte aus den Schuldverschreibungen nicht alleine geltend machen.**

Gemäß dem Gesetz betreffend die gemeinsame Vertretung der Rechte der Besitzer von auf Inhaber lautenden oder durch Indossament übertragbaren Teilschuldverschreibungen und die bürgerliche Behandlung der für solche Teilschuldverschreibungen eingeräumten Hypothekarrechte, RGBI. 1874/49, kann ein Kurator von einem österreichischen Gericht für die Wahrnehmung der gemeinsamen Interessen der Inhaber von Schuldverschreibungen bestellt werden.

Wird ein solcher Kurator bestellt, nimmt dieser die gemeinsamen Rechte und Interessen der Anleihegläubiger wahr und ist berechtigt, in diesem Zusammenhang Rechtshandlungen zu setzen, die für alle vertretenen Anleihegläubiger bindend sind und die in Konflikt zu den Interessen einzelner oder aller Vertretenen stehen können bzw. solche Interessen nachteilig beeinflussen können. Anleihegläubiger können daher Ansprüche möglicherweise nicht selbstständig geltend machen.

**IV.23 Die Syndikatsbanken können unter gewissen Voraussetzungen von einer beabsichtigten Emission von Schuldverschreibungen zurücktreten.**

Ein Angebot der Schuldverschreibungen unterliegt der Bedingung, dass die Syndikatsbanken bis zum Emissionstag von einer beabsichtigten Emission von Schuldverschreibungen zurücktreten können, wenn eine Änderung in den nationalen oder internationalen, finanzwirtschaftlichen, politischen, rechtlichen oder steuerlichen Bedingungen oder eine Katastrophen- oder Notfallsituation eingetreten ist, sodass nach Ansicht der Syndikatsbanken eine Emission der Schuldverschreibungen zu den gewünschten Konditionen nicht möglich ist. Potentielle Anleihegläubiger könnten sich daher aus diesen Gründen kurzfristig außerstande sehen, eine Investition in die Schuldverschreibungen wie geplant vorzunehmen.

# ANLEIHEBEDINGUNGEN

EUR 75.000.000 [●] % Schuldverschreibungen 2013-2020  
aufstockbar auf bis zu EUR 90.000.000

der

**FACC AG**  
(ISIN: AT0000A10J83)

## § 1

### Nennbetrag und Stückelung, Verbriefung, Übertragbarkeit

- (1) *Nennbetrag und Stückelung.* Diese Emission der "EUR 75.000.000 [●] % Schuldverschreibungen 2013-2020 aufstockbar auf bis zu EUR 90.000.000" (die "**Anleihe**") der FACC AG, Firmenbuchnummer FN 114257a, mit Sitz in Ried im Innkreis und der Geschäftsanschrift in Fischerstraße 9, 4910 Ried im Innkreis, Österreich (die "**Emittentin**") im Gesamtnennbetrag von EUR 75.000.000 (in Worten: Euro fünfundsiebzig Millionen) aufstockbar auf bis zu EUR 90.000.000 (in Worten: Euro neunzig Millionen) ist eingeteilt in 150.000 an den Inhaber zahlbare und untereinander gleichrangige Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**"; dieser Begriff umfasst sämtliche weiteren Schuldverschreibungen, die gemäß § 11 begeben werden und eine einheitliche Serie mit den Schuldverschreibungen bilden), aufstockbar auf bis zu 180.000 Schuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von jeweils Euro 500,00 (der "**Nennbetrag**").
- (2) *Sammelurkunde.* Die Schuldverschreibungen sind durch eine veränderbare Sammelurkunde (die "**Sammelurkunde**") verbrieft. Die Sammelurkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin und ist von der Zahlstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen. Der Anspruch auf Ausfolgung effektiver Stücke der Schuldverschreibungen und Zinsscheine ist ausgeschlossen.
- (3) *Wertpapiersammelbank.* Die Sammelurkunde wird bei der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft (die "**OeKB**") als Wertpapiersammelbank (die "**Wertpapiersammelbank**") verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind.
- (4) *Übertragbarkeit.* Den Anleihegläubigern (die "**Anleihegläubiger**") stehen Miteigentumsanteile oder -rechte an der Sammelurkunde zu, die gemäß den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Wertpapiersammelbank und außerhalb der Republik Österreich gemäß den Vorschriften der Clearstream Banking, société anonyme, Luxemburg ("**CBL**") und/oder Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, Belgien ("**Euroclear**") (die OeKB, CBL und Euroclear zusammen das "**Clearingsystem**") übertragen werden können.

## § 2

### Status der Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und (vorbehaltlich der Bestimmungen des § 3) nicht besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen im gleichen Rang untereinander und mindestens im gleichen Rang mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht nachrangigen und nicht besicherten Verbindlichkeiten der Emittentin, soweit bestimmte zwingende gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorschreiben.

## § 3

### Negativerklärung und Zusicherungen

(1) *Negativerklärung.* Die Emittentin verpflichtet sich für die Laufzeit der gegenständlichen Anleihe, jedoch nicht länger als bis zu dem Zeitpunkt, an dem alle Beträge an Kapital und Zinsen für die Schuldverschreibungen der gemäß diesen Anleihebedingungen bestellten Zahlstelle vollständig zur Verfügung gestellt worden sind:

(a) für andere Kapitalmarktverbindlichkeiten sowie für Verbindlichkeiten unter Garantien oder Haftungen für andere Kapitalmarktverbindlichkeiten (wie jeweils unten definiert)

(i) weder Sicherheiten zu bestellen,

(ii) noch Dritte zu veranlassen, zur Besicherung der von der Emittentin oder ihren Tochtergesellschaften aufgenommenen Kapitalmarktverbindlichkeiten und Verbindlichkeiten der Emittentin oder ihrer Tochtergesellschaften unter Garantien oder Haftungen für Kapitalmarktverbindlichkeiten Sicherheiten zu bestellen oder Haftungen zu übernehmen,

sofern nicht jeweils sichergestellt ist, dass die Anleihegläubiger zur gleichen Zeit und im gleichen Rang an solchen Sicherheiten oder Haftungen oder an anderen Sicherheiten oder Haftungen, die von einem vom bestehenden Abschlussprüfer der Emittentin oder ihrer Tochtergesellschaften unabhängigen, international anerkannten Wirtschaftsprüfer als zumindest gleichwertige Sicherheit oder Haftung anerkannt werden, teilnehmen; und

(b) dafür Sorge zu tragen, dass ihre Tochtergesellschaften (wie nachstehend definiert) für andere Kapitalmarktverbindlichkeiten sowie für Verbindlichkeiten unter Garantien oder Haftungen für andere Kapitalmarktverbindlichkeiten

(i) weder Sicherheiten bestellen oder Haftungen übernehmen,

(ii) noch Dritte veranlassen, zur Besicherung der von der Emittentin oder ihren Tochtergesellschaften aufgenommenen Kapitalmarktverbindlichkeiten und den Verbindlichkeiten der Emittentin oder ihrer Tochtergesellschaften unter Garantien oder Haftungen für Kapitalmarktverbindlichkeiten Sicherheiten zu bestellen oder Haftungen zu übernehmen,

sofern nicht jeweils sichergestellt ist, dass die Anleihegläubiger zur gleichen Zeit und im gleichen Rang an solchen Sicherheiten oder Haftungen oder an anderen Sicherheiten oder Haftungen, die von einem vom bestehenden Abschlussprüfer der Emittentin oder ihrer Tochtergesellschaften unabhängigen, international

anerkannten Wirtschaftsprüfer als zumindest gleichwertige Sicherheit oder Haftung anerkannt werden, teilnehmen.

"**Kapitalmarktverbindlichkeiten**" sind gegenwärtige oder zukünftige Verpflichtungen zur Leistung von Geldern (einschließlich Verpflichtungen aus Garantien oder anderen Haftungsvereinbarungen) aus Anleihen, Schuldverschreibungen oder anderen ähnlichen Schuldinstrumenten, sowie Schuldscheindarlehen, unabhängig davon, ob sie an einer Wertpapierbörse oder an einem geregelten Markt zum Handel zugelassen oder in ein multilaterales Handelssystem einbezogen sind.

"**Sicherheiten**" sind Hypotheken, Pfandrechte, Zurückbehaltungsrechte oder sonstige Belastungen und Sicherungsrechte an den gegenwärtigen oder zukünftigen Vermögenswerten oder Einkünften der Emittentin und/oder deren Tochtergesellschaften.

"**Haftungen**" sind Garantien, Bürgschaften und sonstige Haftungsübernahmen und -beiträge.

"**Tochtergesellschaft**" im Sinne dieser Anleihebedingungen ist jede Kapital- oder Personengesellschaft, an der die Emittentin mittelbar oder unmittelbar mehr als 50 % des Kapitals oder der stimmberechtigten Anteile hält oder die sonst unmittelbar oder mittelbar unter dem beherrschenden Einfluss der Emittentin und/oder ihrer Tochtergesellschaften im Sinne dieser Bestimmung steht.

- (2) *Zusicherungen.* Die Emittentin verpflichtet sich für die Laufzeit der gegenständlichen Anleihe, jedoch nicht länger als bis zu dem Zeitpunkt, an dem alle Beträge an Kapital und Zinsen für die Schuldverschreibungen der gemäß diesen Anleihebedingungen bestellten Zahlstelle vollständig zur Verfügung gestellt worden sind,
- (a) darauf hinzuwirken, dass sämtliche Tochtergesellschaften, soweit erforderlich und sofern sie Gewinne erwirtschaften, zumindest so viele Mittel an die Emittentin ausschütten, dass die Emittentin in der Lage ist, ihren Verpflichtungen aus diesen Anleihebedingungen ordnungsgemäß nachzukommen; und
  - (b) nicht mehr als 50% des Jahresüberschusses als Dividende an die Aktionäre der Emittentin auszuschütten; und
  - (c) jedenfalls eine Dividende nur in jener Höhe an die Aktionäre der Emittentin auszuschütten, dass die Eigenkapitalquote (wie nachstehend definiert) der Emittentin nicht unter die Schwelle von 30% fällt.

"**Eigenkapitalquote**" meint den Quotienten aus (i) der Summe des Eigenkapitals und (ii) der Summe (x) des Eigenkapitals und (y) der Schulden der Emittentin.

#### § 4

#### Verzinsung

- (1) *Zinsperiode.* Der jeweils ausstehende Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen wird ab und einschließlich dem 24.6.2013 (der "**Emissionstag**") mit einem Zinssatz von [●] % jährlich verzinst. Die Zinsen sind jährlich nachträglich am 24.6. eines jeden Jahres (jeweils ein "**Zinszahlungstag**"), beginnend mit dem 24.6.2014 zahlbar.
- (2) *Ende des Zinslaufs.* Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit Ablauf des Tages, der dem Tag vorausgeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Sollte die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlösen, endet die Verpflichtung zur

Zahlung von Zinsen auf den ausstehenden Nennbetrag nicht am Fälligkeitstag, sondern erst mit (jedoch ausschließlich) dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen.

- (3) *Zinsberechnung.* Sind Zinsen im Hinblick auf einen Zeitraum zu berechnen, der kürzer als eine Zinsperiode (wie nachstehend definiert) ist, so werden sie auf der Grundlage der tatsächlichen Anzahl der im jeweiligen Zeitraum ab (und einschließlich) dem unmittelbar vorhergehenden Zinszahlungstag (oder, falls es einen solchen nicht gibt, ab dem Emissionstag) verstrichenen Tage, dividiert durch die Anzahl der Tage in der Zinsperiode, in die der jeweilige Zeitraum fällt (einschließlich des ersten solchen Tages, jedoch ausschließlich des letzten), berechnet (actual/actual, gemäß ICMA-Regelung).

"**Zinsperiode**" bezeichnet den Zeitraum ab dem Emissionstag (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und danach ab jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).

## § 5

### Fälligkeit, Rückzahlung und Rückkauf

- (1) *Fälligkeit.* Die Schuldverschreibungen werden am 24.06.2020 (der "**Fälligkeitstag**") zu ihrem Nennbetrag zurückgezahlt, soweit sie nicht vorher zurückgezahlt oder gekauft und entwertet worden sind.
- (2) *Kündigungsrecht der Emittentin und vorzeitige Rückzahlung aus einem Steuerereignis.* Falls die Emittentin als Folge einer Änderung oder Ergänzung der steuerrechtlichen Vorschriften von oder in der Republik Österreich oder als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Anwendung oder der offiziellen Auslegung dieser Vorschriften am nächstfolgenden Zinszahlungstag zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen (wie in § 7(1) definiert) verpflichtet ist und die Emittentin diese Verpflichtung nicht durch ihr zumutbare Maßnahmen vermeiden kann, ist die Emittentin berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, vorzeitig zu kündigen und zum Nennwert zuzüglich allfälliger bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag aufgelaufener Zinsen zurückzuzahlen.

Eine solche vorzeitige Kündigung darf allerdings nicht (i) mit Wirkung früher als 90 Tage vor dem frühest möglichen Termin erfolgen, an dem die Emittentin verpflichtet wäre, solche zusätzlichen Beträge zu zahlen, falls eine Zahlung auf die Schuldverschreibungen dann fällig sein würde, oder (ii) erfolgen, wenn zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung erfolgt, die Verpflichtung zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen oder zum Einbehalt oder Abzug nicht mehr wirksam ist.

Eine solche vorzeitige Kündigung ist durch die Emittentin mit einer Kündigungsfrist von mindestens 30 Tagen gegenüber der Zahlstelle mittels eingeschriebenem Brief mitzuteilen, wobei eine solche Kündigung zum Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung bei der Zahlstelle wirksam wird, sofern die Kündigung gegenüber den Anleihegläubigern gemäß § 13 bekannt gemacht wird. Sie ist unwiderruflich, muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin nennen und eine zusammenfassende Erklärung enthalten, welche die das Rückzahlungsrecht der Emittentin begründenden Umstände darlegt.

- (3) *Vorzeitige Rückzahlung.* Mit Ausnahme der obigen Bestimmung (§ 5(2)) und des § 8(1) ist die Emittentin nicht berechtigt, die Schuldverschreibungen vor dem Fälligkeitstermin zurückzuzahlen.

## § 6 Zahlungen

- (1) *Zahlung von Kapital und Zinsen.* Die Emittentin verpflichtet sich, Kapital und Zinsen bei Fälligkeit in Euro zu bezahlen. Derartige Zahlungen erfolgen, vorbehaltlich geltender steuerrechtlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften, an die Zahlstelle zur Weiterleitung an das Clearingsystem oder an dessen Order zur Gutschrift für die jeweiligen Kontoinhaber.
- (2) *Fälligkeitstag kein Geschäftstag.* Falls ein Fälligkeitstag für die Zahlung von Kapital und/oder Zinsen kein Geschäftstag ist, erfolgt die Zahlung erst am nächstfolgenden Geschäftstag; Anleihegläubiger sind nicht berechtigt, eine Zinszahlung oder eine andere Entschädigung wegen eines solchen Zahlungsaufschubs zu verlangen.

"**Geschäftstag**" ist ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System und die Clearingsysteme Zahlungen in Euro abwickeln, und (ii) die Banken in Wien zum Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

## § 7 Steuern

- (1) *Zusätzliche Beträge.* Sämtliche auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträge werden ohne Einbehalt oder Abzug an der Quelle von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Gebühren oder sonstigen Abgaben jedweder Art (die "**Steuern**") geleistet, die von oder in der Republik Österreich oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer ihrer Gebietskörperschaften oder Behörden mit der Befugnis zur Erhebung von Steuern auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben. In einem solchen Fall wird die Emittentin, vorbehaltlich der Bestimmungen dieses § 7, solche zusätzlichen Beträge (die "**Zusätzlichen Beträge**") zahlen, die erforderlich sind, damit die dem Anleihegläubiger zufließenden Nettobeträge nach einem solchen Einbehalt oder Abzug jeweils den Beträgen entsprechen, die der Anleihegläubiger ohne einen solchen Einbehalt oder Abzug erhalten hätte.
- (2) *Ausnahme.* Die Verpflichtung zur Zahlung solcher Zusätzlichen Beträge besteht jedoch nicht für solche Steuern:
  - (a) die zahlbar sind, weil ein Anleihegläubiger (i) einer anderen aus steuerlicher Sicht relevanten Beziehung zur Republik Österreich unterliegt als der bloßen Tatsache, dass er der Inhaber der betreffenden Schuldverschreibungen ist oder zum Zeitpunkt des Erwerbs der Schuldverschreibungen war; oder (ii) auf die Schuldverschreibungen zu zahlende Beträge von, oder unter Einbindung von einer in der Republik Österreich befindlichen auszahlenden oder depotführenden Stelle (im Sinne des § 95 Einkommensteuergesetz 1988 idgF oder einer allfälligen entsprechenden Nachfolgebestimmung) erhält (die österreichische Kapitalertragsteuer ist daher jedenfalls keine Steuer, für die seitens der Emittentin Zusätzliche Beträge zu zahlen sind); oder
  - (b) deren Einbehalt oder Abzug auf eine Zahlung an eine natürliche Person erfolgt und zwar auf der Grundlage (i) der Richtlinie 2003/48/EG idgF oder einer anderen Richtlinie der Europäischen Union zur Besteuerung privater Zinserträge, die die

- Beschlüsse der ECOFIN-Versammlung vom 26. bis 27. November 2000 umsetzt oder (ii) anderer Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder internationaler Verträge, welche zur Umsetzung oder im Zusammenhang mit einer solchen Richtlinie erlassen wurden, oder (iii) des EU-Quellensteuergesetzes idgF; oder
- (c) die aufgrund oder infolge (i) eines internationalen Vertrags, dessen Partei die Republik Österreich ist, oder (ii) einer Verordnung oder Richtlinie aufgrund oder infolge eines solchen internationalen Vertrags auferlegt oder erhoben werden; oder
  - (d) die nach Zahlung durch die Emittentin im Zuge des Transfers an den Anleihegläubiger abgezogen oder einbehalten werden; oder
  - (e) die nicht zahlbar wären, wenn der Anleihegläubiger seine Schuldverschreibungen binnen 30 Tagen nach Fälligkeit bzw., falls die notwendigen Beträge der Zahlstelle bei Fälligkeit nicht zur Verfügung gestellt worden sind, ab dem Tag, an dem diese Mittel der Zahlstelle zur Verfügung gestellt worden sind und dies gemäß § 13 bekannt gemacht wurde, zur Zahlung vorgelegt hätte; oder
  - (f) die von einer Zahlstelle einbehalten oder abgezogen werden, wenn die Zahlung von einer anderen Zahlstelle ohne den Einbehalt oder Abzug hätte vorgenommen werden können; oder
  - (g) die von einem Anleihegläubiger nicht zu leisten wären, sofern er zumutbarer Weise Steuerfreiheit oder eine Steuererstattung oder eine Steuervergütung erlangen hätte können; oder
  - (h) die aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens oder gemäß den Steuergesetzen der Republik Österreich rückerstattbar wären oder aufgrund europarechtlicher Bestimmungen an der Quelle entlastbar wären; oder
  - (i) die von einer Depotbank oder einer als Inkassobeauftragten des Anleihegläubigers handelnden Person oder auf andere Weise zu entrichten sind als durch Einbehalt oder Abzug an der Quelle durch die Emittentin.
- (3) Eine Bezugnahme in diesen Anleihebedingungen auf Kapital oder Zinsen schließt alle Zusätzlichen Beträge im Hinblick auf Kapital bzw. Zinsen ein, die gemäß diesem § 7 zahlbar sind.

## § 8

### **Kein ordentliches Kündigungsrecht. Kündigungsgründe und Rückzahlung**

- (1) *Kein ordentliches Kündigungsrecht.* Ein ordentliches Kündigungsrecht der Anleihegläubiger besteht nicht. Ein Recht zur außerordentlichen Kündigung der Anleihegläubiger aus wichtigem Grund, insbesondere bei Eintritt der in § 8 (2) beschriebenen Ereignisse, bleibt hierdurch unberührt.
- (2) *Außerordentliche Kündigung - Kündigungsgründe.* Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, seine Schuldverschreibungen aus wichtigem Grund zu kündigen und deren sofortige Rückzahlung zum Nennbetrag, zuzüglich allfälliger bis zum Tage der Rückzahlung aufgelaufener Zinsen durch Abgabe einer Kündigungserklärung (eine "**Kündigungserklärung**") gegenüber der Zahlstelle zu verlangen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn einer oder mehrere der folgenden Kündigungsgründe vorliegen (jeweils ein "**Kündigungsgrund**"):



- (a) *Nichtzahlung*: die Emittentin versäumt es, Kapital oder Zinsen oder sonstige nach § 7 auf die Schuldverschreibungen zahlbare Beträge bei Fälligkeit zu zahlen und die jeweilige Zahlung wird nicht innerhalb von 7 Geschäftstagen (wie in § 6(2) definiert) nach dem betreffenden Fälligkeitsdatum nachgeholt; oder
- (b) *Verletzung anderer Verpflichtungen*: die Emittentin erfüllt eine oder mehrere ihrer anderen Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen nicht ordnungsgemäß und dieser Zustand wird nicht innerhalb von 15 Geschäftstagen, nachdem die Zahlstelle eine diesbezügliche Mitteilung durch den Anleihegläubiger erhalten hat, behoben; oder
- (c) *Drittverzug*: (i) eine von einem (Schieds-)Gericht oder einer Verwaltungsbehörde rechtskräftig festgestellte Schuld der Emittentin oder einer Wesentlichen Tochtergesellschaft oder (ii) eine von der Emittentin oder einer Wesentlichen Tochtergesellschaft ausdrücklich anerkannte Forderung mit einem EUR 2.000.000 (oder dem Gegenwert in einer anderen Währung) übersteigenden Betrag wird nicht erfüllt und diese Nichterfüllung dauert länger als vier Wochen fort, nachdem die Zahlstelle hierüber von einem Anleihegläubiger eine Benachrichtigung erhalten hat;

**"Wesentliche Tochtergesellschaft"** im Sinne dieses § 8 meint eine Tochtergesellschaft der Emittentin,

- (i) deren gesamte Vermögenswerte oder Umsätze auf konsolidierter Basis wertmäßig 10 % oder mehr der gemeinsamen gesamten Vermögenswerte oder Umsätze der Emittentin auf konsolidierter Basis entsprechen; oder
- (ii) deren EBIT auf konsolidierter Basis 10 % oder mehr des EBIT der Emittentin auf konsolidierter Basis entspricht; und

ein Bericht des Abschlussprüfers der Emittentin, dass nach seiner Auffassung auf Basis des letzten geprüften konsolidierten Jahresabschlusses der Emittentin eine Tochtergesellschaft der Emittentin eine Wesentliche Tochtergesellschaft ist oder nicht ist oder war oder nicht war, soll (sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt) für alle Parteien endgültig und bindend sein; oder

- (d) *Verwertung von Sicherheiten*: eine für eine Verbindlichkeit der Emittentin bestellte Sicherheit von einer Vertragspartei unter Zustimmung der Emittentin verwertet wird und es dadurch zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der Fähigkeit der Emittentin kommt, ihre Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen zu bedienen; oder
- (e) *Einstellung von Zahlungen*: die Emittentin oder eine ihrer Wesentlichen Tochtergesellschaften stellt ihre Zahlungen allgemein ein oder gibt ihre Unfähigkeit bekannt, ihre finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen oder bietet ihren Gläubigern eine allgemeine Regelung zur Bezahlung ihrer Schulden an;
- (f) *Insolvenz*: ein zuständiges Gericht eröffnet ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin oder eine ihrer Wesentlichen Tochtergesellschaften, oder die Emittentin oder eine ihrer Wesentlichen Tochtergesellschaften beantragt die Einleitung eines solchen Verfahrens, oder der Antrag auf Einleitung eines solchen Verfahrens wurde gestellt, aber von dem zuständigen Gericht mangels Masse abgelehnt, oder

- (g) *Liquidation*: die Emittentin oder eine ihrer Wesentlichen Tochtergesellschaften wird liquidiert (es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder im Zusammenhang mit einer anderen Umgründung im Sinne des österreichischen Umgründungssteuergesetzes), sofern die andere oder neue Gesellschaft oder gegebenenfalls die anderen oder neuen Gesellschaften sämtliche Verpflichtungen aus diesen Schuldverschreibungen übernimmt bzw. übernehmen und die Kreditwürdigkeit dieser Gesellschaft gleich oder höher als die der Emittentin ist) oder fasst einen entsprechenden Beschluss; oder
- (h) *Einstellung der Geschäftstätigkeit*: die Emittentin oder eine ihrer Wesentlichen Tochtergesellschaften
  - (i) stellt ihren gesamten oder ihren nahezu gesamten Geschäftsbetrieb ein oder kündigt an, dies zu tun; oder
  - (ii) veräußert oder gibt anderweitig alle oder wesentliche Teile ihrer Vermögenswerte ab; oder
  - (iii) schließt nicht fremdübliche Geschäfte mit verbundenen Unternehmen ab; oder
  - (iv) eine Regierungsbehörde enteignet das gesamte Vermögen oder einen wesentlichen Teil der Vermögenswerte der Emittentin oder einer ihrer Wesentlichen Tochtergesellschaften oder droht, dies zu tun.
- (i) *Kontrollwechsel*: ein Kontrollwechsel (wie unten definiert) erfolgt. Die Emittentin wird einen Kontrollwechsel unverzüglich gemäß § 13 bekannt machen. Eine Kündigung nach diesem Unterabsatz (i) ist nur gültig, wenn die entsprechende Kündigungserklärung gemäß § 8 (4) innerhalb von 30 Tagen nach der Bekanntmachung des Kontrollwechsels durch die Emittentin erfolgt;
 

Als "**Kontrollwechsel**" im Sinne dieses § 8 gilt, wenn eine oder mehrere gemeinsam vorgehende Personen oder eine Drittperson oder -personen, die für eine solche Person oder Personen handeln (ausgenommen natürliche und/oder juristische Personen und/oder ihre alleinigen Tochtergesellschaften, die am Emissionstag direkt oder indirekt an der Emittentin beteiligt sind oder der Erwerb durch eine Privatstiftung, die von einer solchen natürlichen oder juristischen Person und/oder ihrer alleinigen Tochtergesellschaften kontrolliert wird), zu irgendeiner Zeit direkt oder indirekt (i) mehr als 50 % der mit den Aktien der Emittentin verbundenen Stimmrechte oder (ii) das Recht, die Mehrzahl der Mitglieder des Vorstands und/oder der Aktionärsvertreter im Aufsichtsrat zu bestimmen, erworben haben.
- (j) *Verletzung von Negativerklärung und/oder Zusicherungen*. die Emittentin erfüllt eine ihrer Verpflichtungen nach § 3 (Negativerklärung und Zusicherungen) dieser Anleihebedingungen nicht.
- (3) *Erlöschen des Kündigungsrechts*. Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.
- (4) *Kündigungserklärung*. Eine Kündigung nach § 8(2) ist schriftlich in deutscher Sprache an die Zahlstelle zu übermitteln. Mitteilungen werden mit Zugang an die Zahlstelle wirksam. Der Mitteilung ist ein Nachweis darüber beizufügen, dass der betreffende

Anleihegläubiger zum Zeitpunkt der Mitteilung Inhaber der betreffenden Schuldverschreibungen ist. Der Nachweis kann durch eine Bescheinigung der Depotbank oder auf andere geeignete Weise erbracht werden.

## § 9

### Verjährung

Die Verjährungsfrist aus Ansprüchen auf das Kapital beträgt dreißig Jahre und aus Ansprüchen auf Zinsen drei Jahre, jeweils ab Fälligkeit.

## § 10

### Zahlstelle

- (1) *Zahlstelle.* Raiffeisen Bank International AG ist die anfängliche Zahlstelle (die "**Zahlstelle**").
- (2) *Rechtsverhältnisse der Zahlstelle.* Die Zahlstelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keine Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern; es wird kein Vertrags-, Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Anleihegläubigern begründet.
- (3) *Änderung oder Beendigung der Bestellung.* Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Zahlstelle zu ändern oder zu beenden und ein anderes Kreditinstitut mit Sitz im Inland, das nach den Vorschriften des österreichischen Bankwesengesetzes konzessioniert ist und dessen Bestimmungen unterliegt, als Zahlstelle zu bestellen. Die Emittentin wird, solange die Schuldverschreibungen an der Wiener Börse notieren, eine Zahlstelle mit Geschäftsstelle in Wien unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam (außer im Insolvenzfall der Zahlstelle, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), wenn die Anleihegläubiger hierüber gemäß § 13 dieser Anleihebedingungen vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.

## § 11

### Begebung weiterer Schuldverschreibungen, Ankauf, Entwertung

- (1) *Begebung weiterer Schuldverschreibungen.* Die Emittentin ist - neben der Emission weiterer Schuldverschreibungen, die mit diesen Schuldverschreibungen keine einheitliche Serie bilden - berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Tages der Emission, des Verzinsungsbeginns und des Ausgabepreises) in der Weise zu emittieren, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Schuldverschreibung bilden. In der Begebung weiterer Anleihen ist die Emittentin frei.
- (2) *Rückkauf.* Die Emittentin ist berechtigt, Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Zahlstelle zwecks Entwertung eingereicht werden.
- (3) Sämtliche vollständig zurückgezahlten Schuldverschreibungen sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wieder emittiert oder wieder verkauft werden.

## § 12

### Börsezulassung

Es ist beabsichtigt, die Zulassung der Schuldverschreibungen zum Handel im Geregelteten Freiverkehr an der Wiener Börse zu beantragen.

## § 13

### Mitteilungen

- (1) *Mitteilungen in elektronischer Form.* Falls die Schuldverschreibungen zum Handel an einem geregelten Markt einer Börse zugelassen werden, gelten sämtliche Mitteilungen an die Anleihegläubiger als ordnungsgemäß bekannt gemacht, wenn sie durch elektronische Mitteilungsformen mit Verbreitung innerhalb der Europäischen Union und in dem Staat einer jeden Wertpapierbörse, an der die Schuldverschreibungen notiert sind, durch elektronische Veröffentlichung veröffentlicht werden, solange diese Notierung fort dauert und die Regeln der jeweiligen Börse dies erfordern. Jede Mitteilung gilt mit dem fünften Tag nach der Veröffentlichung als bekannt gemacht; falls eine Veröffentlichung in mehr als einer elektronischen Mitteilungsform vorgeschrieben ist, ist der Tag maßgeblich, an dem die Bekanntmachung erstmals in allen erforderlichen elektronischen Mitteilungsformen erfolgt ist.
- (2) *Mitteilungen über das Clearingsystem.* Mitteilungen an die Anleihegläubiger können anstelle der Veröffentlichung durch elektronische Mitteilungsform nach Maßgabe des § 13 (1), (vorbehaltlich anwendbarer Börsenvorschriften bzw. -regeln) solange eine die Schuldverschreibungen verbiefende Globalurkunde durch ein Clearingsystem gehalten wird, durch Abgabe der entsprechenden Bekanntmachung an das Clearingsystem zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger ersetzt werden.
- (3) *Sonstige Mitteilungen.* In allen anderen Fällen erfolgen alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen an die Anleihegläubiger im Amtsblatt zur Wiener Zeitung oder, falls diese ihr Erscheinen einstellt, in einer anderen Tageszeitung mit Verbreitung in ganz Österreich. Jede derartige Mitteilung gilt am fünften Tag nach der Veröffentlichung als wirksam erfolgt.

## § 14

### Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

- (1) *Anwendbares Recht, Erfüllungsort.* Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Emittentin unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des österreichischen internationalen Privatrechts, soweit diese in der Anwendung ausländischen Rechts resultieren würden. Erfüllungsort ist Wien, Österreich.
- (2) *Gerichtsstand.* Für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen (einschließlich allfälliger Streitigkeiten im Zusammenhang mit außervertraglichen Schuldverhältnissen, die sich aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ergeben) ist das für Handelssachen jeweils zuständige Gericht in Wien, Innere Stadt, ausschließlich zuständig.
- (3) *Verbrauchergerichtsstände.* Für alle Rechtsstreitigkeiten eines Verbrauchers aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen (einschließlich allfälliger Streitigkeiten im Zusammenhang mit außervertraglichen Schuldverhältnissen, die sich aus oder im

Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ergeben) gegen den Emittenten ist nach Wahl des Verbrauchers das sachlich und örtlich zuständige Gericht am Wohnsitz des Verbrauchers oder am Sitz des Emittenten oder ein sonstiges, aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen zuständiges Gericht zuständig.

- (4) *Teilnichtigkeit.* Sollten einzelne Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Anleihebedingungen in Kraft.

# FACC AG

## I. ALLGEMEINES

Der juristische Name der Emittentin lautet "FACC AG". Der kommerzielle Name der Emittentin ist "FACC". Die Emittentin ist zu FN 114257a im österreichischen Firmenbuch eingetragen. Das zuständige Firmenbuchgericht ist das Landesgericht Ried im Innkreis. Die Emittentin wurde am 6.11.1989 in das Firmenbuch eingetragen und auf unbestimmte Dauer errichtet.

Die Emittentin ist eine Aktiengesellschaft, die nach österreichischem Recht gegründet wurde. Sie hat ihren Sitz in Ried im Innkreis und ihre Geschäftsadresse in 4910 Ried im Innkreis, Fischerstraße 9, Österreich. Ihre Telefonnummer lautet +43/59/616-0.

## II. GESCHICHTE UND ENTWICKLUNG DER EMITTENTIN

FACC entwickelte sich ab den 1980er Jahren zu einem weltweit tätigen High-Tech-Konzern im Bereich der Entwicklung und Produktion von fortschrittlichen Faserverbundkomponenten und -systemen für die Luftfahrtindustrie. Sitz der Konzernzentrale ist Ried im Innkreis. Neben der Engineering-Zentrale am Hauptsitz in Ried bzw. St. Martin und des Interior-Engineering an den Produktionsstandorten Ort und Reichersberg unterhält FACC drei Engineering-Außenstellen an den Standorten Wien, Bratislava und Shanghai. Produziert wird derzeit in vier Werken an den Standorten Ried, Ort und Reichersberg (alle Oberösterreich). Für die Serienproduktion ausgereifter Baugruppen verfügt FACC über Zugang zu Produktionsstandorten in Niedriglohnländern. Joint Ventures in China und Russland sind in Planung. Kunden-Support-Standorte befinden sich in Montréal (Kanada), Wichita (USA) und Shanghai.

1981 suchte die Entwicklungsabteilung des österreichischen Skiherstellers Fischer nach neuen Anwendungsmöglichkeiten für über lange Jahre aufgebautes Know-how bei Verbundwerkstoffen. Es folgte die Entwicklung von Flugzeugkomponenten. Bald darauf konnte Airbus als erster Kunde gewonnen werden. Weitere Aufträge aus aller Welt führten 1989 zur Gründung der FACC GmbH als 100% Tochter des Skiherstellers Fischer GmbH. 1999 wurde FACC schließlich in eine Aktiengesellschaft umgewandelt. Im Juni 2008 wurden die Unternehmensanteile des Skiherstellers Fischer von der ACC Kooperationen und Beteiligungen GmbH übernommen. Im Dezember 2009 erwarb der chinesische, international tätige Luftfahrtkonzern Xi'an Aircraft Industry Co. Ltd. (XAC) die Mehrheit der Anteile der FACC AG. Kurz nach Erwerb der Mehrheit stockte XAC das Kapital der Gesellschaft von EUR 40 Mio. auf EUR 80 Mio. auf. XAC hielt somit via zweier Beteiligungsgesellschaften 95,625% der FACC-Anteile. Im Februar 2011 erwarben diese Gesellschaften alle restlichen Anteile.

## III. GESCHÄFTSZWECK

Der Geschäftszweck der FACC ist in § 2 ihrer Satzung dargestellt und besteht im Wesentlichen aus dem Folgenden:

- die Entwicklung, Erzeugung, Bearbeitung sowie der Vertrieb und die Wartung von Bauteilen jeder Art, insbesondere von Verbundbauteilen;
- die Entwicklung von Werkstoffen und industriellen Fertigungsvorgängen;
- der Erwerb die Vergabe und die Ausübung von gewerblichen Schutzrechten, Lizenzen Patenten und Vertriebsrechten aller Art;
- die Erbringung von Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnik sowie die Beratung auf diesen Gebieten;
- die Vermittlung von Handelsgeschäften mit Produkten aus den vorstehenden Tätigkeitsbereichen;
- die Ausübung des Luftfahrzeugmechanikergewerbes;
- der Handel mit Waren jeder Art;
- die Durchführung und Vermittlung aller zur organisatorischen, technischen, und wirtschaftlichen Beratung von Unternehmen und Betrieben jeder Art gehörigen Arbeiten sowie Herstellung, Vertrieb und Wartung von zu diesem Tätigkeitsbereich gehörigen Maschinen; und
- die Herstellung und Bearbeitung sowie der Erwerb und der Vertrieb sonstiger Erzeugnisse jeder Art und die Ausführung von Dienstleistungen aller Art.
- Gegenstand des Unternehmens der FACC ist ferner die Beteiligung an anderen Unternehmen verwandter oder gleicher Art, die Übernahme der Geschäftsführung an solchen Unternehmen und Vermögensverwaltung, ausgenommen Bankgeschäfte nach dem Bankwesengesetz.
- Die Emittentin ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig oder nützlich sind Die Tätigkeit der Gesellschaft erstreckt sich auf das In- und Ausland.

#### **IV. GRUNDKAPITAL**

Das Grundkapital der Emittentin beträgt EUR 80.000.000 und ist in 40.000.000 Stückaktien eingeteilt, die voll einbezahlt sind und auf den Inhaber lauten. Die Emittentin plant, die Aktien bis zum 31.12.2013 im Einklang mit § 10 Abs 2 AktG idF BGBl I 2011/53 (Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetz 2011) in Namensaktien umzuwandeln. Es gibt keine weiteren Kategorien von Aktien im Grundkapital der Emittentin.

#### **V. HAUPTAKTIONÄRE**

Die Aktien der FACC werden über die beiden Gesellschaften Aerospace Innovation Investment GmbH und Aero Vision Holding GmbH zu 100 % vom chinesischen Luftfahrtkonzern Xi`an Aircraft Industry Co. Ltd. ("**XAC**") gehalten.

XAC selbst steht indirekt im 100%-Eigentum der Aviation Industry Corporation of China ("**AVIC**"). Die Holdinggesellschaft AVIC wird vom chinesischen Staat kontrolliert und verfügt über ein Beteiligungsportfolio, das sich aus Firmen

verschiedenster Bereiche der Luftfahrtbranche, aber auch anderer Branchen zusammensetzt. Ihren Fokus legt die Holding auf den Aufbau und die Entwicklung der chinesischen Luftfahrtindustrie.

## **VI. VEREINBARUNGEN, DEREN AUSÜBUNG ZU EINEM SPÄTEREN ZEITPUNKT ZU EINER VERÄNDERUNG BEI DER KONTROLLE DER EMITTENTIN FÜHREN KÖNNTE**

Es bestehen nach dem Wissen der Emittentin keine Vereinbarungen zwischen den Aktionären der Emittentin, deren Ausübung zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Veränderung bei der Kontrolle der Emittentin führen könnte.

## **VII. ORGANISATIONSSTRUKTUR**

Die FACC-Gruppe umfasst die FACC und ihre vollkonsolidierten Tochtergesellschaften. Der Sitz der Konzernleitung befindet sich in Ried im Innkreis, Österreich. Die Emittentin ist die Muttergesellschaft der Gruppe und hält direkt und indirekt Mehrheitsbeteiligungen an den folgenden Gesellschaften:

### **VII.1 Vollkonsolidierte Gesellschaften**

<b>Name</b>	<b>Konzernanteil</b>
FACC Solutions (Canada) Inc. (Montreal / Kanada)	100%
FACC Solutions Inc. (Wichita, Kansas / USA)	100%
FACC Solutions s.r.o. (Bratislava / Slowakei)	100%
FACC (Shanghai) Co., Ltd. (Shanghai / China)	100%

Quelle: Internes Organigramm der Emittentin

### **VII.2 Nicht in den Konzernabschluss einbezogene Gesellschaften**

Die Emittentin hält eine geringfügige Beteiligung von EUR 43.454 (entspricht etwa 2,95% der Geschäftsanteile) an der Techno-Z Ried Technologiezentrum GmbH.

### **VII.3 Abhängigkeit von anderen Unternehmen in der Gruppe**

Die Emittentin ist von keinen anderen Unternehmen der FACC Gruppe in wesentlichem Umfang abhängig.

## **VIII. VERWALTUNGS-, GESCHÄFTSFÜHRUNGS- UND AUFSICHTSORGANE**

Die Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane der Emittentin umfassen den Vorstand (der "**Vorstand**") und den Aufsichtsrat ("**Aufsichtsrat**"), wie im Aktiengesetz vorgesehen.



### VIII.1 Vorstand

Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Die tägliche Geschäftsführung der Emittentin obliegt dem Vorstand, der die Emittentin auch nach außen vertritt.

Der Vorstand der Emittentin besteht derzeit aus den folgenden drei Mitgliedern mit den angegebenen Verantwortungsbereichen:

Name	Verantwortungsbereiche
Dipl.Ing. Walter Stephan	Verkauf, Marketing, Einkauf, Forschung und Entwicklung
Robert Machtlinger	Produktion, Qualitätssicherung und Personal
Diplom-Kauffrau Minfen Gu	Finanzen und IT

Quelle: Elektronisches Firmenbuch und Angaben der Emittentin

Außerhalb der FACC-Gruppe nehmen die Mitglieder des Vorstandes keine wichtigen Tätigkeiten wahr mit der Ausnahme, dass Herr Dipl.Ing. Walter Stephan Vorsitzender des Aufsichtsrates der Techno-Z Ried Technologiezentrum GmbH ist, Mitglied des Aufsichtsrats der Polymer Competence Center Leoben GmbH, sowie Vorstandsvorsitzender des Vereins AAI – Austrian Aeronautics Industries Group Interessensgemeinschaft der österreichischen Luftfahrtzulieferindustrie.

Die Mitglieder des Vorstands können am Sitz der Emittentin, Fischerstraße 9, 4910 Ried im Innkreis, erreicht werden.

### VIII.2 Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat ist für die Kontrolle des Vorstandes verantwortlich und erfüllt die ihm von Gesetz und Satzung zugewiesenen Pflichten. Der Aufsichtsrat kann beispielsweise jederzeit vom Vorstand Informationen oder Berichte über die Belange der Gesellschaft verlangen, inklusive der Beziehungen zu Unternehmen der Gruppe. Weiters obliegt ihm die Bestellung oder Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes, deren Remuneration und Entlastung sowie die Feststellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft. Bei bestimmten wichtigen Angelegenheiten der Geschäftsführung hat der Vorstand vorab die Zustimmung des Aufsichtsrates einzuholen. Der Aufsichtsrat ist aber nicht berechtigt, dem Vorstand Weisungen zu erteilen. Die Mitglieder des Aufsichtsrats wurden für eine Dauer von vier Jahren bestellt und üben keine Tätigkeiten außerhalb der Emittentin aus. Die Mitglieder des Aufsichtsrats der Emittentin sind in nachfolgender Tabelle samt Dauer ihrer Bestellung angegeben:

Position	Name
Vorsitzender	Ruguang Geng
Stellvertretender Vorsitzender	Jun Tang
Stellvertretender Vorsitzender	Chunlin Xu

Mitglied	Xiangkai Meng
Mitglied	Hang Huang
Mitglied	Greg Peters
Mitglied	Weixi Gong
Mitglied	Barbara Huber
Mitglied	Peter Krohe
Mitglied	Johann Redhammer
Mitglied	Ulrike Reiter

Quelle: Angaben der Mitglieder des Aufsichtsrates

Die Mitglieder des Aufsichtsrats können am Sitz der Emittentin, Fischerstraße 9, 4910 Ried im Innkreis, erreicht werden.

### **VIII.3 Prüfungs-Ausschuss**

Der Aufsichtsrat der Emittentin verfügt über einen Prüfungs-Ausschuss, der die Jahresabschlüsse der Emittentin für deren Behandlung durch den Aufsichtsrat prüft. Der Prüfungs-Ausschuss ist mit folgenden Personen besetzt: Herr Chunlin Xu, Herr Hang Huang und Frau Barbara Huber.

### **VIII.4 Interessenkonflikte**

Die Emittentin hat keine Kenntnis von potenziellen Interessenkonflikten zwischen den Verpflichtungen der Mitglieder Ihrer Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane sowie dem oberen Management gegenüber der Emittentin sowie deren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen. Es bestehen keine familiären Bindungen zwischen den Vorstands- und den Aufsichtsratsmitgliedern.

### **VIII.5 Österreichische Corporate-Governance-Regelung**

Der Österreichische Corporate Governance Kodex (der "ÖCGK") ist nach geltendem österreichischen Recht nicht verpflichtend, aber seine Einhaltung wird börsennotierten österreichischen Aktiengesellschaften empfohlen. Für Aktiengesellschaften, deren Aktien wie jene der Emittentin nicht an der Börse notieren, ist der ÖCGK nicht anwendbar. Deshalb hat sich die Emittentin dem ÖCGK nicht unterworfen.

# GESCHÄFTSTÄTIGKEIT DER EMITTENTIN

Die FACC ist ein weltweit tätiges Unternehmen der Luftfahrt-Zulieferindustrie ("Tier-1-Lieferant") und entwickelt und produziert Strukturbauteile und Flugzeug-Interieurs aus Faserverbundstoffen für viele große Flugzeughersteller wie u.a. Airbus, Boeing, Bombardier und Embraer.

FACC verfügt über Kompetenzen im Entwicklungs- und Fertigungsbereich von Strukturbauteilen und -systemen, Triebwerksverkleidungen, und Flugzeuginnenausstattungen. Dabei ist die FACC in den Bereichen Industriedesign, Produktentwicklung und Detail-Engineering, Werkzeugdesign und -herstellung, Qualifizierung und Zertifizierung, Produktion und Installation sowie Produktunterstützung und Ersatzteile tätig. Das Unternehmen liefert installationsfertige Systeme bis an die Montagelinien der Flugzeug- oder Triebwerkhersteller.

Verbundkomponenten und -systeme sind leichter als traditionelle, aus Aluminiumlegierungen gefertigte und zeichnen sich durch hohe Stabilität, Temperatur- und Korrosionsbeständigkeit, gute Vibrationsdämpfung sowie lange Lebensdauer und hohe Wartungsfreundlichkeit aus. Der bei Verbundmaterialien geringere Teilebedarf bedeutet niedrigeren Rohmaterialverbrauch, weniger Verbindungselemente und kürzere Montagezeiten. So führen Verbundstoffe zu niedrigeren Produktlebenszykluskosten. Verbundwerkstoffe reduzieren das Gewicht von Triebwerken, was zu geringerem Treibstoffverbrauch bzw. höherer Transportkapazität führt. FACC ist seit 2001 Partner in der Lieferkette (*Supply Chain Partner*) von Rolls-Royce und somit für die Fertigung aller Faserverbundkomponenten, die auf den zivilen RR-Triebwerken zum Einsatz kommen, verantwortlich.

Zu den Kunden von FACC zählen u.a. Boeing, Airbus, Bombardier, Embraer, Rolls Royce, Sukhoi, Dassault, Pratt & Whitney oder Eurocopter.

## I. GESCHÄFTSBEREICHE

FACC gliedert ihr Geschäft für Zwecke der internen Steuerung und Berichterstattung in die drei Segmente Aerostructures, Engines & Nacelles und Interiors.

**Aerostructures.** Das Segment Aerostructures umfasst die Entwicklung und Produktion von Faserverbundkomponenten im Bereich von Steuerflächen, Verkleidungsteilen und Flügelkomponenten von Flugzeugen.

**Engines & Nacelles.** Das Segment Engines & Nacelles umfasst die Entwicklung und Produktion von Faserverbundkomponenten im Bereich von Triebwerksteilen und Triebwerksverkleidungsteilen von Flugzeugen.

**Interiors.** Das Segment Interiors umfasst die Entwicklung und Produktion von Interiorkomponenten sowie von kompletten Innenraumkabinen für Passagierflugzeuge, Business Jets, Frachtflugzeuge und Helikopter.

Alle operativen Segmente werden von Geschäftsfeldleitern (*Vice Presidents*) geführt. Nach Abschluss der Kundenverträge und der Auftragsabwicklung werden die einzelnen Aufträge in den vier Werken gefertigt.

### I.1 Segment Aerostructures

Im Segment Aerostructures produziert die FACC Steuerflächen, Verkleidungen und Flügelkomponenten.

**Steuerflächen.** Steuerflächen umfassen alle erforderlichen Komponenten zur Steuerung von Flugzeugen um alle drei Raumachsen. Sie werden bei modernen Flugzeugmodellen aus Faserverbundwerkstoffen hergestellt, um hohen Anforderungen an Belastungen bei gleichzeitig geringem Gewicht zu entsprechen. Die Produkte der FACC in diesem Sub-segment sind: Querruder, Höhenruder, Landeklappen, Seitenruder, Höhenruder und Störklappen.

**Verkleidungen.** Verkleidungen im Flugzeugbau schützen darunterliegende Strukturen und Systeme vor negativen äußeren Umwelteinflüssen und leisten aufgrund ihrer großen Oberflächen auch einen wesentlichen Beitrag zur Aerodynamik. In diesem Sub-segment werden folgende Produkte hergestellt: Landeklappenträger-Verkleidungen, Flügelvorderkanten-Verkleidungen, Triebwerksaufhängung-Verkleidungen und Rumpf-Flügel-Verkleidung

**Flügelkomponenten.** FACC fertigt Flügelkomponenten unterschiedlichster Art die sowohl zur strukturellen Festigkeit als auch Aerodynamik der jeweiligen Flugzeuge beitragen. Das Portfolio reicht dabei von einfachen Sandwich-Paneelen über treibstoffsparende Flügelspitzen bis hin zu ersten Anwendungen für technologisch hochwertige Primärstrukturen (Wing Box Prototypen). Dieses Sub-segment der FACC umfasst folgende Produkte: Wartungsklappen, Vorflügelkomponenten, Landeklappen-Rippen, Staulufteinlässe, Flügelkästen, Flügelverkleidungen und Flügelspitzen.

### I.2 Segment Engines & Nacelles

Die Kompetenzen der FACC im Segment Engines & Nacelles liegen vor allem bei inneren Triebwerksverkleidungen und äußeren Abdeckungen und Schubumkehrtüren. In diesem Segment arbeitet die FACC als Lösungspartner für Faserverbundkomponenten im Triebwerks- und Triebwerksverkleidungsbereich. In Zusammenarbeit mit ihren Kunden bringt die FACC ihre Entwicklungs- und Fertigungskompetenz ein. Bei der Fertigung dieser Komponenten legt FACC auf die Reduzierung von Lärmemissionen, Gewichtsersparnis und Effizienz im Bereich des kalten Luftstrombereiches sowie der Verkleidung von Triebwerken besonderes Augenmerk. Das Segment teilt sich in die Sub-segmente Engine Components und Nacelle Components.

**Engine Components.** In diesem Subsegment ist FACC nahezu in der gesamten Leistungskette tätig und leistet: Forschung und Entwicklung, Conceptual Design, Detail Design, Testing/Certification, Fertigung, Customer Support/After Sales Service. FACC bietet hier folgende Produkte an: Schalldämmende Verkleidungen, Strebenverkleidungen, Akustische Mantelstromgehäuse, Verdichterverkleidungen, Steuergerätegehäuse, Auskleidungen im Fan Case und Einlaufkonusse.

**Nacelle Components.** FACC ist in diesem Sub-segment nahezu in der gesamten Leistungskette tätig und leistet: Forschung und Entwicklung, Conceptual Design, Detail Design, Testing/Certification, Fertigung, Customer Support/After Sales Service. Die Produkte der FACC Gruppe in diesem Sub-segment sind: Schubumkehrklappen, Schubdüsen, Triebwerksverkleidungen, Einlassverkleidungen, Sekundärstruktur Triebwerksaufhängungen und Schubumkehrgehäuse.

### I.3 Segment Interiors

Das Segment Interiors fertigt Kabinenausstattungen, wie zB Gepäckablagen, Waschräume bis hin zu Frachtraumverkleidungen. Das Segment lässt sich unterteilen in Komponenten für Passagierflugzeuge, Private Jets, Frachtflugzeuge und Helikopter.

**Passagierflugzeuge.** Komplette Kabinenausstattungen sind die Kernkompetenz der FACC in diesem Sub-segment. Von der FACC konzipierte Kabinenausstattungen umfassen alle Komponenten: Decke, Boden-Wandpaneele, Eingangs- und Service-Bereiche, Bordküchen, Gepäckablagen, Garderoben, Waschräume, Sauerstoffversorgung inklusive sämtlicher technischer Komponenten wie Lautsprecher, Belüftung, Klimaanlage oder Beleuchtung. Die Produkte der FACC sind: Cockpit-Verkleidungen, Eingangs- und Service-Verkleidungen, Passagierkabinen, Küche und Waschraum, Frachtraumverkleidungen.

**Private Jets.** Bei Kabinenausstattungen für Business- und Privat-Jets bietet die FACC eine breite Auswahl an exklusiven Materialien wie besondere Edelfurniere, Carbon-Look, luxuriöse Leder und Stoffe oder Teppichböden und ist auch der Partner für maßgeschneiderte integrierte Innenraumlösungen. Hierfür integriert die FACC komplette Cabin Management Systeme. Die Produkte der FACC in diesem Sub-segment sind: Cockpitverkleidungen, Passagierkabinen, Küche und Waschräume und Frachtraum-Verkleidungen.

**Frachtflugzeuge.** Bei der Innenausstattungen für Frachtflugzeuge legt FACC darauf Wert auf einfachen und raschen Ein- und Ausbau; diese Kriterien bei Innenausbau, Wartung und Erneuerung zum Tragen. FACC hat in diesem Sub-segment auch Kompetenz für die Umrüstung auf Frachtflugzeuge erworben.

**Helikopter.** In diesem Sub-segment produziert FACC Innenausstattung, die den verschiedenen Anforderungen, die an Helikopter gestellt werden (zB Verkehrsüberwachung, alpiner Einsatz, Rettung, Lufttaxi) angepasst sind.

#### I.4 Ertragskraft und Vermögenswerte der Segmente für das zum 28.2.2013 endende Geschäftsjahr

In EUR Tausend	Aerstructures	Engines & Nacelles	Interiors	Summe
<b>Ertragskraft</b>				
Umsätze	219.537	96.155	118.233	433.925
Ergebnis vor Zinsen, Steuern und vor Fair Value Bewertung von derivativen Finanzinstrumenten	26.289	586	8.786	35.661
Abschreibungen	6.960	6.011	3.296	16.267
Ergebnis vor Zinsen, Steuern, vor Fair Value Bewertung von derivativen Finanzinstrumenten und Abschreibungen	33.249	6.596	12.081	51.926
<b>Informationen zu Vermögenswerten</b>				
Vermögenswerte	203.520	113.587	111.615	428.722
Investitionen des Geschäftsjahres	21.190	5.933	13.542	40.665

Quelle: Konzernabschluss 2012/13

## II. WESENTLICHE INVESTITIONEN

Die FACC Gruppe erstellt im Rahmen der Budgetplanung regelmäßig Investitionspläne, die vom Aufsichtsrat genehmigt werden. Die Einzelinvestitionen gemäß dem beschlossenen Investitionsplan sind dann im vom Vorstand der Emittentin, der über ein eigenes Gremium zur Prüfung möglicher Investitionen verfügt, zu genehmigen.

### II.1 Beschreibung der wichtigsten Investitionen seit dem Datum der Veröffentlichung des letzten Jahresabschlusses

Die Emittentin hat seit der Veröffentlichung des Konzernabschlusses 2012/13 keine wesentlichen Investitionen getätigt.

### II.2 Informationen über die wichtigsten künftigen Investitionen des Emittenten, die von seinen Verwaltungsorganen bereits fest beschlossen sind.

Die Organe der FACC haben die Errichtung eines Gebäude für Forschung und Entwicklung beschlossen, das über einen Finanzierungsleasingvertrag finanziert wird. Dieser hat einen ausstehenden Barwert von etwa EUR 17,2 Mio.

Weiters haben die Organe der FACC eine Produktionserweiterung für das Werk II (Segment Interior) mit einem Volumen von etwa EUR 6,8 Mio beschlossen, die auch durch Finanzierungsleasing finanziert werden soll.

## III. STRATEGIE

FACC strebt strategisch primär organisches Wachstum an. Dies erfordert Investitionen in neue Anlagen und Equipment sowie neue Flugzeug- und Triebwerkprojekte. Nach Abschluss der Entwicklung werden die Bauteile meist im

Rahmen langfristiger Lieferverträge produziert und an die Kunden ausgeliefert. Zunehmend führen auch Engineering- sowie Service- und Beratungsleistungen zu Umsatzwachstum. Denn häufig ziehen auf langfristigen Vereinbarungen (3-5 Jahre) basierende Entwicklungsleistungen Produktionsaufträge nach sich. Zur Stärkung der Engineering-Kapazitäten wird die Akquisition eines kleineren Engineering-Büros erwogen. Zukünftig schließt die FACC zur Erreichung seiner Wachstumsziele Akquisitionen nicht aus.

In den Anfangsphasen der Entwicklung und Fertigung von Baugruppen müssen häufig Produktpassungen durchgeführt werden, was Know-how und Erfahrung erfordert. Ist dieser Prozess abgeschlossen, kann die Serienfertigung auch an Standorten mit geringeren Lohnkosten erfolgen.

In den vergangenen Jahren verzeichneten Flugzeughersteller in Asien, im Mittleren Osten und in Russland hohe Wachstumsraten. Gleichzeitig bieten diese Märkte niedrige Lohnkosten und streben einen hohen Anteil lokaler Fertigung an. FACC berät daher lokale Investoren beim Aufbau von Fertigungsstätten von Faserverbundteilen und zieht diese dann in die eigene Lieferantenkette mit ein mit dem Ziel, die Profitabilität serienreifer Produkte zu steigern.

Das industriespezifische Risiko liegt für FACC darin, dass Flugzeughersteller ihre Auslieferungspläne an Endkunden abändern (müssen). Werden Auslieferungen häufiger reduziert oder verschoben, können sich angefallene Entwicklungskosten für FACC nicht immer über den kalkulierten Zeitraum amortisieren. Diesem Risiko wird durch Diversifikation nach Produkt- und Kundengruppen sowie Absatzregionen (Europa, USA und Asien) begegnet. FACC hat einerseits Lieferverträge mit marktbeherrschenden Herstellern von Zivilflugzeugen, beliefert andererseits aber auch Hersteller von Business Jets. Im langjährigen Schnitt werden je 40% der Produktion in Airbus- und Boeing-Flugzeugen verarbeitet (FACC Produkte sind auf den in großen Stückzahlen produzierten Schmalrumpfflugzeugen A320 und B737 vertreten), 15% gehen an Hersteller von Regional- und Businessjets wie Bombardier und Embraer. Ca. 5% gehen an neu auf den Markt drängende Hersteller wie Sukhoi (Russland) und COMAC (China). Das Unternehmen ist auch bei den neuen Flugzeugprogrammen A380, B787 und A350 XWB engagiert. Zudem ist der Konzern Entwicklungspartner und Zulieferer bei Modernisierungen bzw. Verbesserungen alter Flugzeugmodelle.

#### IV. STANDORTE

Die FACC-Gruppe verfügt über die folgenden Zweigniederlassungen und/oder Tochterfirmen an den folgenden Standorten:

Name	Standort
<b>Tochtergesellschaften</b>	
FACC Solutions (Canada) Inc.	Montreal, Kanada
FACC Solutions Inc.	Wichita (Kansas), USA
FACC Solutions s.r.o	Bratislava / Slowakei
FACC (Shanghai) Co., Ltd.	Shanghai / China

### **Zweigniederlassungen**

Konzernleitung und Werk I	Ried im Innkreis
Engineering-office	Wien
Werk II und Werk III	Ort im Innkreis
Werk IV	Reichersberg
Technologiezentrum	St. Martin im Innkreis

## **V. WICHTIGE VERTRÄGE**

Die Emittentin hat keine wesentlichen Verträge abgeschlossen, die nicht im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit abgeschlossen wurden und die dazu führen könnten, dass jedwedes Mitglied der Gruppe eine Verpflichtung oder ein Recht erlangt, die bzw. das für die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern in Bezug auf die Schuldverschreibungen nachzukommen, von wesentlicher Bedeutung ist.

## **VI. GERICHTS- UND SCHIEDSGERICHTSVERFAHREN**

Nach Kenntnis der Emittentin bestehen keine staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der Emittentin noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten), die im Zeitraum der mindestens zwölf letzten Monate bestanden haben/abgeschlossen wurden, und die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin und/oder der Gruppe auswirken bzw. in jüngster Zeit ausgewirkt haben.

## **VII. TRENDINFORMATIONEN**

Es gab keine wesentlichen nachteiligen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin seit dem Datum der Veröffentlichung der letzten geprüften Jahresabschlüsse der Emittentin. Die Emittentin hat keine Kenntnis über bekannte Trends, Unsicherheiten, Nachfrage, Verpflichtungen oder Vorfälle, die voraussichtlich die Aussichten der Emittentin zumindest im laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinflussen dürften.

## **VIII. WESENTLICHE VERÄNDERUNGEN IN DER FINANZLAGE ODER DER HANDELSPOSITION DER EMITTENTIN UND AUSBLICK**

Der Emittentin sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der Gruppe bekannt, die seit dem Ende des Geschäftsjahres, das am 28.2.2013 endete, eingetreten sind. Es gibt keine Ereignisse aus jüngster Zeit in der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die in erheblichem Maße für die Bewertung der Solvenz der Emittentin relevant sind.



## MÄRKTE UND MARKTUMFELD

Die Emittentin ist gemeinsam mit ihren Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen sowie auf Projektbasis direkt über Österreich weltweit tätig. Die wichtigsten Absatzmärkte der Emittentin waren aus regionaler Sicht zuletzt Deutschland, die USA und Kanada.

Die Marktsegmente in denen die FACC AG tätig ist, verfügen über ein Marktvolumen von ca. US\$ 50 Mrd. in Kalenderjahr 2013 in der Originalausstattung für neue Flugzeuge, wobei davon ca. US\$ 16 Mrd. auf Strukturbauteile und Interiorkomponenten aus großteils Faserverbundwerkstoffen entfallen, auf die sich die FACC AG vornehmlich konzentriert. (Quelle: Aerostructures 2010 von Counterpoint Market Intelligence Limited, im Internet verfügbar unter: <http://www.cpmil.com/reports.asp>)

FACC wird von seinen Kunden als Tier 1 Lieferant eingestuft, das heißt, FACC liefert ihre Baugruppen zu einem großen Teil an Flugzeughersteller, u.A. Airbus, Boeing, Bombardier, Embraer, Eurocopter oder die Triebwerkhersteller und nur zu einem geringen Anteil an sogenannte Super Tier 1 Lieferanten, wie zum Beispiel die United Technologies Aircraft Systems, vormals Goodrich Aerostructures. Das Kundenportfolio von FACC ist dabei im Verhältnis zu der Mehrzahl der Mitbewerber eher ausgeglichen zwischen den beiden Herstellern Airbus und Boeing, die ein Duopol für Verkehrsflugzeuge über 150 Passagiere darstellen, mit jeweils durchschnittlich 40 % des FACC Liefervolumens. Für die restlichen 20 % des FACC Liefervolumens sind fast ausschließlich Bombardier und Embraer verantwortlich. Geographisch gesehen wird ca. die Hälfte des Umsatzes an Kunden außerhalb der EU geliefert, fast 100 Prozent wird aus Österreich exportiert.

Der Markt von FACC AG wächst mit den Passagierkilometern. Nach Auffassung der Flugzeughersteller und unabhängiger Institutionen wird der Markt bis 2032 durchschnittlich mit ca. 4,7 % jährlich wachsen. Da es bei neuen Flugzeuggenerationen zu einem Ersatz von Metallstrukturen durch Faserverbundwerkstoffe kommen wird (die Boeing 787 hat einen Anteil am Gewicht der Faserverbundtechnologie von ca. 50 %, eine Boeing 777 nur einen Anteil von ca. 12 %), rechnet die FACC mit einem merkbaren Wachstum auf diesem Segment, in dem die FACC Gruppe tätig ist.

Der Markt, in dem FACC tätig ist, ist sehr fragmentiert. Neben wenigen Super Tier 1 Lieferanten gibt es über 150 kleinere Lieferanten im Geschäft. Bei den großen Flugzeugprogrammen - A380, A350, A320 NEO, sowie 787, 777X sowie 737MAX – ist es die Forderung der Kunden Airbus und Boeing, dass die Lieferanten nicht nur die Produktion immer größerer Baugruppen übernehmen, sondern auch die Entwicklung und deren Finanzierung über sehr lange Zeiträume. Kleine Zulieferanten sind dazu nicht in der Lage, weshalb es nach Auffassung der FACC zu einer Konsolidierungswelle kommen wird.

FACC konzentriert sich mit ihren Produkten insbesondere auf den Märkte für zivile Verkehrsmaschinen über 150 Sitzplätze, der von Airbus und Boeing dominiert wird, sowie auf die Geschäftsreiseflugzeuge von Bombardier und Embraer.

Im abgelaufenen Geschäftsjahr ist es FACC gelungen erstmals Produkte für Regionalflugzeuge anzubieten. In diesem Markt wird die FACC insbesondere die C-serie und die E-jet Flugzeuge von Bombardier und Embraer beliefern. Auch das Geschäft mit zivilen Verkehrsflugzeugen und Geschäftsreiseflugzeugen ist nicht gänzlich von der Politik entkoppelt und somit dem Druck der Käufer von Fluggerät nach lokaler Fertigung oder Gegengeschäften ausgesetzt.

In den vergangenen Jahren stand das Wachstum der FACC stark in Verbindung mit Innovation und Ausbau der Engineeringkapazität. FACC setzt heute intensiv auf Grundlagenforschung und verfügt über Engineeringkapazität in den wesentlichen Funktionen, die für die Kunden zu Gewichtsreduktionen, Performanceverbesserungen und besseren Preis- Leistungsverhältnissen der Komponenten generell führen.

Wachstum im Luftverkehr findet heute großteils im Mittleren Osten (zB in den Vereinigten Arabischen Emirate, die neuen Verkehrsdrehscheiben zwischen Europa und Asien darstellen) und in den BRIC Ländern (Brasilien, Russland, Indien und China) statt, Nationen die großteils auch als Niedriglohnländer eingestuft werden können. FACC kooperiert heute intensiv mit seinem etablierten Kundenkreis und unterstützt diese Kunden dabei lokale Fertigungen aufzubauen. Die Fokussierung von FACC auf die Entwicklung und Fertigung komplexerer Strukturen ermöglicht es ihr, die Produktion einfacher Bauteile in Niedriglohnländer zu verlagern. Die FACC AG kooperiert heute mit Partnern insbesondere in China, Indien und den Vereinigten Arabischen Emiraten, und beabsichtigt in Zukunft ein Werk in China, sowie ein Joint Venture mit UAC (*United Aircraft Corporation*) in der Russischen Föderation zu betreiben. FACC kooperiert neben den etablierten Flugzeugherstellern auch mit neuen Flugzeugherstellern, die auf den Markt von zivilen Regionalflugzeugen und Verkehrsmaschinen über 150 Sitzplätze drängen. In diesem Zusammenhang besonders erwähnenswert waren die Forschungsarbeiten mit der UAC, mit der FACC gemeinsam Technologien zur Fertigung von Flugzeugflügeln für ein 150-ig sitziges Verkehrsflugzeug entwickelt hat, das technologisch eine Sonderstellung darstellt.

## AUSGEWÄHLTE FINANZINFORMATIONEN

Die in diesem Kapitel enthaltenen Angaben über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und ihrer vollkonsolidierten Tochtergesellschaften sind in Zusammenschau mit den durch Verweis in diesen Prospekt einbezogenen geprüften Konzernabschlüssen der Emittentin für die Geschäftsjahre 2011/12 und 2012/13 zu lesen, die im Zweifel den in diesem Kapitel beschriebenen Angaben vorgehen.

Nachfolgende Tabelle zeigt ausgewählte Finanzkennzahlen der vergangenen beiden Geschäftsjahre:

<b>Finanzkennzahlen in EUR Tausend</b>	<b>Geschäftsjahr 2011/12</b>	<b>Geschäftsjahr 2012/13</b>
<b>Umsatz</b>	355.124,00	433.925,00
<b>Umsatzwachstum</b>	30,6%	22,2%
<b>EBIT</b> (Ergebnis vor Zinsen, Steuern und vor Fair Value Bewertung von derivativen Finanzinstrumenten)	24.282,00	35.661,00
<b>EBITDA</b> (EBIT + Abschreibungen)	39.651,00	51.928,00
<b>EBIT Marge</b> (EBIT/Umsatz)	6,8%	8,2%
<b>EBITDA Marge</b> (EBITDA/Umsatz)	11,2%	12,0%
<b>Eigenkapital</b>	161.330,00	180.438,00
<b>Bilanzsumme</b>	330.385,00	429.410,00
<b>Liquide Mittel</b>	19.169,00	35.834,00
<b>Working Capital</b> (Vorräte + Forderungen aus L+L + Forderungen aus Fertigungsaufträgen + Sonstige Forderungen und Rechnungsabgrenzungsposten abzüglich Verbindlichkeiten L+L + Sonstige Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten)	79.234,00	114.140,00
<b>Net Debt (Nettoverschuldung)</b> (Schuldscheindarlehen + Sonstige Finanzverbindlichkeiten + Anleihen abzüglich Liquide Mittel)	54.079,00	77.274,00
<b>Cash Flow aus der betrieblichen Tätigkeit</b>	16.240,00	22.135,00
<b>Cash Flow aus der Investitionstätigkeit</b>	26.392,00	40.612,00
<b>Cash Flow aus der Finanzierungstätigkeit</b>	11.072,00	35.141,00
<b>Working Capital Ratio</b> (Working Capital/ Umsatz)	22,3%	26,3%
<b>Eigenkapitalquote</b> (Eigenkapital/Bilanzsumme)	48,8%	42,0%
<b>Net DEBT/Equity Ratio</b>	33,5%	42,8%
<b>Net Debt/EBITDA Ratio</b>	1,4	1,5

Quelle: Internes Berichtswesen der Emittentin

# STEUERN

## I. ÖSTERREICH

Dieser Abschnitt zur Besteuerung enthält eine kurze Zusammenfassung des Verständnisses der Emittentin betreffend einige wichtige Grundsätze, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung der Schuldverschreibungen in der Republik Österreich bedeutsam sind. Die Zusammenfassung erhebt nicht den Anspruch, sämtliche steuerliche Überlegungen vollständig wiederzugeben und geht auch nicht auf besondere Sachverhaltsgestaltungen ein, die für einzelne potenzielle Anleger von Bedeutung sein können. Die folgenden Ausführungen sind genereller Natur und hierin nur zu Informationszwecken enthalten. Diese Ausführungen sollen keine rechtliche oder steuerliche Beratung darstellen und auch nicht als solche ausgelegt werden. Sie basieren auf den derzeit gültigen österreichischen Steuergesetzen, der bisher ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung sowie den Richtlinien der Finanzverwaltung und deren jeweiliger Auslegung, die alle Änderungen unterliegen können. Solche Änderungen können auch rückwirkend eingeführt werden und die beschriebenen steuerlichen Folgen nachteilig beeinflussen. Potenziellen Käufern der Schuldverschreibungen wird empfohlen, wegen der steuerlichen Folgen des Kaufs, des Haltens sowie der Veräußerung der Schuldverschreibungen ihre rechtlichen und steuerlichen Berater zu konsultieren. Das steuerliche Risiko aus den Schuldverschreibungen trägt der Käufer. Im Folgenden wird angenommen, dass die Schuldverschreibungen an einen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten werden.

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.

### I.1 ALLGEMEINE HINWEISE

Natürliche Personen, die in Österreich einen Wohnsitz und/oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, unterliegen mit ihrem Welteinkommen der Einkommensteuer in Österreich (unbeschränkte Einkommensteuerpflicht). Natürliche Personen, die weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben, unterliegen nur mit bestimmten Inlandseinkünften der Steuerpflicht in Österreich (beschränkte Einkommensteuerpflicht).

Körperschaften, die in Österreich ihre Geschäftsleitung und/oder ihren Sitz haben, unterliegen mit ihrem gesamten Welteinkommen der Körperschaftsteuer in Österreich (unbeschränkte Körperschaftsteuerpflicht). Körperschaften, die in Österreich weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz haben, unterliegen nur mit bestimmten Inlandseinkünften der Steuerpflicht in Österreich (beschränkte Körperschaftsteuerpflicht).

Sowohl in Fällen der unbeschränkten als auch der beschränkten Einkommen- oder Körperschaftsteuerpflicht in Österreich kann Österreichs Besteuerungsrecht durch Doppelbesteuerungsabkommen eingeschränkt werden.

## I.2 EINKOMMENSBESTEUERUNG VON SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Gemäß § 27 Abs. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) gelten als Einkünfte aus Kapitalvermögen:

- Einkünfte aus der Überlassung von Kapital gemäß § 27 Abs. 2 EStG, dazu gehören Dividenden und Zinsen;
- Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen gemäß § 27 Abs. 3 EStG, dazu gehören Einkünfte aus der Veräußerung, Einlösung und sonstigen Abschichtung von Wirtschaftsgütern, deren Erträge Einkünfte aus der Überlassung von Kapital sind, einschließlich Einkünfte aus Nullkuponanleihen und Stückzinsen; und
- Einkünfte aus Derivaten gemäß § 27 Abs. 4 EStG, dazu gehören Differenzausgleiche, Stillhalterprämien und Einkünfte aus der Veräußerung oder sonstigen Abwicklung von Termingeschäften wie Optionen, Futures und Swaps sowie sonstigen derivativen Finanzinstrumenten wie Indexzertifikaten.

Auch die Entnahme und das sonstige Ausscheiden der Schuldverschreibungen aus einem Depot sowie Umstände, die zum Verlust des Besteuerungsrechtes der Republik Österreich im Verhältnis zu anderen Staaten führen, wie zB der Wegzug aus Österreich, gelten im Allgemeinen als Veräußerung (§ 27 Abs. 6 Z 1 EStG).

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, die die Schuldverschreibungen in ihrem Privatvermögen halten, unterliegen gemäß § 27 Abs. 1 EStG mit den Einkünften aus Kapitalvermögen daraus der Einkommensteuer. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen – das sind im Allgemeinen Einkünfte, die über eine inländische auszahlende oder depotführende Stelle ausbezahlt werden – unterliegen der Kapitalertragsteuer (KESt) von 25 %. Über den Abzug von KESt hinaus besteht keine Einkommensteuerpflicht (Endbesteuerung nach § 97 Abs. 1 EStG). Ausländische Einkünfte aus Kapitalvermögen müssen in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden und unterliegen einer Besteuerung mit dem Sondersteuersatz von 25 %. In beiden Fällen besteht auf Antrag die Möglichkeit, dass sämtliche dem Steuersatz von 25 % unterliegenden Einkünfte zum niedrigeren progressiven Einkommensteuertarif veranlagt werden (Regelbesteuerungsoption gemäß § 27a Abs. 5 EStG). § 27 Abs. 8 EStG sieht unter anderem folgende Beschränkungen betreffend den Verlustausgleich vor: negative Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen bzw. Derivaten dürfen nicht mit Zinserträgen aus Geldeinlagen und sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten sowie Zuwendungen von Privatstiftungen oder ausländischen Stiftungen oder sonstigen Vermögensmassen, die mit einer Privatstiftung vergleichbar sind, ausgeglichen werden; Einkünfte, die dem Sondersteuersatz von 25 % unterliegen, dürfen nicht mit Einkünften ausgeglichen werden, die dem progressiven Einkommensteuersatz unterliegen (dies gilt auch bei Inanspruchnahme der Regelbesteuerungsoption); Verluste von Kapitalvermögen dürfen nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden. Bei der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen im Rahmen der Regelbesteuerung dürfen keine Werbungskosten abgezogen werden.

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, die die Schuldverschreibungen in ihrem Betriebsvermögen halten, unterliegen gemäß § 27 Abs. 1 EStG mit den Einkünften aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen (wie oben beschrieben) unterliegen der KEST von 25 %. Während die KEST Endbesteuerungswirkung bezüglich Einkünften aus der Überlassung von Kapital entfaltet, müssen Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen und Einkünfte aus Derivaten in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden (nichtsdestotrotz Sondersteuersatz von 25 %). Ausländische Einkünfte aus Kapitalvermögen müssen immer in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden (Sondersteuersatz von 25 %). In beiden Fällen besteht auf Antrag die Möglichkeit, dass sämtliche dem Steuersatz von 25 % unterliegenden Einkünfte zum niedrigeren progressiven Einkommensteuertarif veranlagt werden (Regelbesteuerungsoption gemäß § 27a Abs. 5 EStG). Gemäß § 6 Z 2 lit c EStG sind Abschreibungen auf den niedrigeren Teilwert und Verluste aus der Veräußerung, Einlösung und sonstigen Abschichtung von Wirtschaftsgütern und Derivaten iSd § 27 Abs. 3 und 4 EStG, die dem Sondersteuersatz von 25 % unterliegen, vorrangig mit positiven Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen von solchen Wirtschaftsgütern und Derivaten sowie mit Zuschreibungen solcher Wirtschaftsgüter zu verrechnen. Ein verbleibender negativer Überhang darf nur zur Hälfte ausgeglichen (und vorgetragen) werden.

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaften unterliegen mit den Zinsen aus den Schuldverschreibungen und Einkünften aus der Veräußerung der Schuldverschreibungen der Körperschaftsteuer von 25 %. Verluste aus der Veräußerung der Schuldverschreibungen sind grundsätzlich mit anderen Einkünften ausgleichsfähig (und können vorgetragen werden). Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen (wie oben beschrieben) unterliegen der KEST von 25 %, die auf die Körperschaftsteuer angerechnet werden kann. Unter den Voraussetzungen des § 94 Z 5 EStG kommt es von vornherein nicht zum Abzug von KEST.

Privatstiftungen nach dem PSG, welche die Voraussetzungen des § 13 Abs. 3 und 6 KStG erfüllen und die Schuldverschreibungen nicht in einem Betriebsvermögen halten, unterliegen mit Zinsen, Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen und Einkünften aus (unter anderem, verbrieften) Derivaten der Zwischenbesteuerung von 25 %. Diese entfällt in jenem Umfang, in dem im Veranlagungszeitraum KESTpflichtige Zuwendungen an Begünstigte getätigt werden. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen (wie oben beschrieben) unterliegen grundsätzlich der KEST von 25 %, die auf die anfallende Steuer angerechnet werden kann. Unter den Voraussetzungen des § 94 Z 12 EStG kommt es nicht zum Abzug von KEST.

In Österreich beschränkt steuerpflichtige natürliche Personen und Kapitalgesellschaften unterliegen mit den Einkünften aus Kapitalvermögen aus den Schuldverschreibungen gemäß § 98 Abs. 1 Z 3 EStG (iVm § 21 Abs. 1 Z 1 KStG) nur dann der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer, wenn sie eine Betriebsstätte in Österreich haben und die Schuldverschreibungen dieser Betriebsstätte zurechenbar sind.

Die österreichische depotführende Stelle ist gemäß § 93 Abs. 6 EStG verpflichtet, unter Einbeziehung aller bei ihr geführten Depots negative Kapitaleinkünfte

automatisch mit positiven Kapitaleinkünften auszugleichen. Werden zunächst negative und zeitgleich oder später positive Einkünfte erzielt, sind die negativen Einkünfte mit diesen positiven Einkünften auszugleichen. Werden zunächst positive und später negative Einkünfte erzielt, ist die für die positiven Einkünfte einbehaltene KEST gutzuschreiben, wobei die Gutschrift höchstens 25 % der negativen Einkünfte betragen darf. In bestimmten Fällen ist kein Ausgleich möglich. Die depotführende Stelle hat dem Steuerpflichtigen eine Bescheinigung über den Verlustausgleich gesondert für jedes Depot zu erteilen.

### **EU-Quellensteuer**

§ 1 EU-Quellensteuergesetz (EU-QuStG) sieht – in Umsetzung der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen – vor, dass Zinsen, die eine inländische Zahlstelle an einen wirtschaftlichen Eigentümer, der eine natürliche Person ist, zahlt oder zu dessen Gunsten einzieht, der EU-Quellensteuer in Höhe von 35 % unterliegen, sofern er seinen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU (oder in bestimmten abhängigen und assoziierten Gebieten) hat und keine Ausnahmen vom Quellensteuerverfahren vorliegen. Gemäß § 10 EU-QuStG ist die EU-Quellensteuer nicht zu erheben, wenn der wirtschaftliche Eigentümer der Zahlstelle eine vom Wohnsitzfinanzamt des Mitgliedstaats seines steuerlichen Wohnsitzes auf seinen Namen ausgestellte Bescheinigung vorlegt, die Name, Anschrift, Steuer- oder sonstige Identifizierungsnummer oder in Ermangelung einer solchen Geburtsdatum und -ort des wirtschaftlichen Eigentümers, Name und Anschrift der Zahlstelle, die Kontonummer des wirtschaftlichen Eigentümers oder in Ermangelung einer solchen das Kennzeichen des Wertpapiers enthält. Eine solche Bescheinigung gilt für einen Zeitraum von maximal drei Jahren.

### **Steuerabkommen Österreich-Schweiz**

Am 1. Jänner 2013 trat das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Zusammenarbeit in den Bereichen Steuern und Finanzmarkt in Kraft. Dieses sieht vor, dass schweizerische Zahlstellen im Fall von in Österreich ansässigen betroffenen Personen (das sind im Wesentlichen natürliche Personen im eigenen Namen und als nutzungsberechtigte Personen von Vermögenswerten, die von einer Sitzgesellschaften gehalten werden) auf, unter anderem, Zinserträge, Dividendenerträge und Veräußerungsgewinne aus Vermögenswerten, die auf einem Konto oder Depot bei der schweizerischen Zahlstelle verbucht sind, eine der österreichischen Einkommensteuer entsprechende Steuer in Höhe von 25 % zu erheben haben. Diese Steuer hat Abgeltungswirkung, soweit das EStG für die der Steuer unterliegenden Erträge Abgeltungswirkung vorsieht. Das Steuerabkommen findet jedoch keine Anwendung auf Zinserträge, von denen in Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Regelungen, die den in der Richtlinie 2003/48/EG des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen festgelegten Regelungen gleichwertig sind, ein Steuerrückbehalt erhoben worden ist oder eine freiwillige Offenlegung erfolgt. Der Steuerpflichtige hat die Möglichkeit, anstatt der Erhebung der Abgeltungssteuer zur freiwilligen Meldung zu optieren, indem er die schweizerische Zahlstelle ermächtigt, der zuständigen österreichischen Behörde

die Erträge eines Kontos oder Depots zu melden, wodurch diese in die Veranlagung einbezogen werden müssen.

### **Steuerabkommen Österreich-Liechtenstein**

Am 1. Jänner 2014 soll voraussichtlich das Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein über die Zusammenarbeit im Bereich der Steuern in Kraft treten. Dieses sieht vor, dass liechtensteinische Zahlstellen (das sind unter anderem liechtensteinische Banken, Wertpapierhändler und Treuhänder) im Fall von in Österreich ansässigen betroffenen Personen (das sind im Wesentlichen natürliche Personen im eigenen Namen und als nutzungsberechtigte Personen von Vermögenswerten, die von einer Sitzgesellschaften oder einer Lebensversicherungsgesellschaft im Zusammenhang mit einem Lebensversicherungsmantel gehalten werden) auf, unter anderem, Zinserträge, Dividendenerträge und Veräußerungsgewinne aus Vermögenswerten, die auf einem Konto oder Depot bei der liechtensteinischen Zahlstelle verbucht sind oder von einer liechtensteinischen Zahlstelle verwaltet werden, eine der österreichischen Einkommensteuer entsprechende Steuer in Höhe von 25 % zu erheben haben. Diese Steuer hat Abgeltungswirkung, soweit das EStG für die der Steuer unterliegenden Erträge Abgeltungswirkung vorsieht. Das Steuerabkommen findet jedoch keine Anwendung auf Zinserträge, von denen in Anwendung des Abkommens vom 7. Dezember 2004 zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Europäischen Gemeinschaft über Regelungen, die den in der Richtlinie 2003/48/EG des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen festgelegten Regelungen gleichwertig sind, ein Steuerrückbehalt erhoben worden ist oder eine freiwillige Offenlegung erfolgt. Ebenfalls ausgenommen sind Erträge aus Vermögen, das auf österreichischen Konten oder Depots verbucht ist und dem Kapitalertragsteuerabzug unterlegen ist oder das auf Konten oder Depots verbucht ist, auf die das Steuerabkommen Österreich-Schweiz angewendet wird. Der Steuerpflichtige hat die Möglichkeit, anstatt der Erhebung der Abgeltungssteuer zur freiwilligen Meldung zu optieren, indem er die liechtensteinische Zahlstelle ermächtigt, der zuständigen österreichischen Behörde die Erträge eines Kontos oder Depots zu melden, wodurch diese in die Veranlagung einbezogen werden müssen.

### **Erbschafts- und Schenkungssteuer**

Österreich erhebt keine Erbschafts- oder Schenkungssteuer.

Bestimmte unentgeltliche Zuwendungen an (österreichische oder ausländische) privatrechtliche Stiftungen und damit vergleichbare Vermögensmassen unterliegen jedoch der Stiftungseingangssteuer nach dem Stiftungseingangssteuergesetz (StiftEG). Eine Steuerpflicht entsteht, wenn der Zuwendende und/oder der Erwerber im Zeitpunkt der Zuwendung einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt, den Sitz oder den Ort der Geschäftsleitung in Österreich haben. Ausnahmen von der Steuerpflicht bestehen bezüglich Zuwendungen von Todes wegen von Kapitalvermögen im Sinn des § 27 Abs. 3 und 4 EStG (ausgenommen Anteile an Kapitalgesellschaften), wenn auf die daraus bezogenen Einkünfte der besondere Steuersatz von 25 % anwendbar ist. Die Steuerbasis ist der gemeine Wert des zugewendeten Vermögens abzüglich Schulden und Lasten zum



Zeitpunkt der Vermögensübertragung. Der Steuersatz beträgt generell 2,5 %, in speziellen Fällen jedoch 25 %.

Zusätzlich besteht eine Anzeigepflicht für Schenkungen von Bargeld, Kapitalforderungen, Anteilen an Kapitalgesellschaften und Personenvereinigungen, Betrieben, beweglichem körperlichen Vermögen und immateriellen Vermögensgegenständen. Die Anzeigepflicht besteht wenn der Geschenkgeber und/oder der Geschenknnehmer einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt, den Sitz oder die Geschäftsleitung im Inland haben. Nicht alle Schenkungen sind von der Anzeigepflicht umfasst: Im Fall von Schenkungen unter Angehörigen besteht ein Schwellenwert von EUR 50.000 pro Jahr; in allen anderen Fällen ist eine Anzeige verpflichtend, wenn der gemeine Wert des geschenkten Vermögens innerhalb von fünf Jahren EUR 15.000 übersteigt. Darüber hinaus sind unentgeltliche Zuwendungen an Stiftungen iSd StiftEG wie oben beschrieben von der Anzeigepflicht ausgenommen. Eine vorsätzliche Verletzung der Anzeigepflicht kann zur Einhebung einer Strafe von bis zu 10 % des gemeinen Werts des geschenkten Vermögens führen.

Zu beachten ist außerdem noch, dass gemäß § 27 Abs 6 Z 1 EStG die unentgeltliche Übertragung der Schuldverschreibungen den Anfall von Einkommensteuer auf Ebene des Übertragenden auslösen kann (siehe oben).

### **Finanztransaktionssteuer**

Die Europäische Kommission hat kürzlich den Vorschlag für eine "Richtlinie des Rates über die Umsetzung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Finanztransaktionssteuer" erstattet. Dieser Vorschlag sieht vor, dass elf EU-Mitgliedstaaten (Belgien, Deutschland, Estland, Frankreich, Griechenland, Italien, Österreich, Portugal, die Slowakei, Slowenien und Spanien) eine Finanztransaktionssteuer auf definierte Finanztransaktionen einheben sollen, sofern zumindest eine an der Transaktion beteiligte Partei im Hoheitsgebiet eines teilnehmenden Mitgliedstaates ansässig ist und ein im Hoheitsgebiet eines teilnehmenden Mitgliedstaates ansässiges Finanzinstitut eine Transaktionspartei ist, die entweder für eigene oder fremde Rechnung oder im Namen einer Transaktionspartei handelt (Ansässigkeitsprinzip). Zusätzlich enthält der Vorschlag eine Regelung, wonach ein Finanzinstitut beziehungsweise eine Person, die kein Finanzinstitut ist, dann als in einem teilnehmenden Mitgliedstaat ansässig gelten, wenn sie Parteien einer Finanztransaktion über bestimmte Finanzinstrumente sind, die im Hoheitsgebiet dieses teilnehmenden Mitgliedstaates ausgegeben werden (Ausgabeprinzip). Finanztransaktionen im Zusammenhang mit Derivatkontrakten sollen einem Mindeststeuersatz von 0,01 % auf den im Derivatkontrakt genannten Nominalbetrag unterliegen, während alle anderen Finanztransaktionen (zB der Kauf und Verkauf von Aktien, Anleihen und ähnlichen Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder Fondsanteilen) einem Mindeststeuersatz von 0,1 % auf alle Komponenten, die die von der Gegenpartei oder einer dritten Partei für die Übertragung entrichtete oder geschuldete Gegenleistung darstellen, unterliegen sollen. Der Vorschlag sieht vor, dass die Finanztransaktionssteuer ab 1. Jänner 2014 anfallen soll.

## II. DEUTSCHLAND

Dieser Abschnitt enthält eine kurze Zusammenfassung einiger wichtiger deutscher Besteuerungsgrundsätze, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung der Schuldverschreibungen bedeutsam sind oder werden können. Es handelt sich dabei nicht um eine umfassende und vollständige Darstellung sämtlicher möglicherweise relevanter steuerlicher Aspekte.

Grundlage dieser Zusammenfassung ist das zur Zeit der Erstellung dieses Prospekts geltende nationale deutsche Steuerrecht. Es wird darauf hingewiesen, dass sich steuerrechtliche Bestimmungen – unter Umständen und in gewissen Grenzen auch rückwirkend – ändern können.

Diese Zusammenfassung kann die individuelle Situation potenzieller Käufer nicht berücksichtigen. Diesen wird daher empfohlen, wegen der Steuerfolgen des Erwerbs, des Haltens und der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung bzw. der unentgeltlichen Übertragung der Schuldverschreibungen sowie von Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen ihre steuerlichen Berater zu konsultieren. Nur diese sind in der Lage, die besonderen steuerlichen Verhältnisse des einzelnen Inhabers angemessen zu berücksichtigen.

### **Steuerinländer**

Nach dem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Österreich und Deutschland unterliegen Zinsen und Veräußerungsgewinne bezüglich der Schuldverschreibungen grundsätzlich der Besteuerung in Deutschland. Aufgrund der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie (siehe dazu im Einzelnen unten unter "EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie") sowie gegebenenfalls anderer gesetzlicher Bestimmungen kann eine österreichische Zahlstelle jedoch dazu verpflichtet sein, Quellensteuer auf Zinszahlungen im Hinblick auf die Schuldverschreibungen einzubehalten. Zur Frage der Anrechenbarkeit bzw. Erstattung dieser Quellensteuer auf die deutsche Einkommensteuer vergleiche unten unter "Steuereinbehalt" und "Schuldverschreibungen im Betriebsvermögen".

### **Schuldverschreibungen im Privatvermögen**

#### *Zinsen und Veräußerungsgewinne*

Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen an Personen, die die Schuldverschreibungen in ihrem Privatvermögen halten (Privatanleger) und bei denen es sich für steuerliche Zwecke um in Deutschland Ansässige handelt, (d. h., Personen, deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt sich in Deutschland befindet), stellen Einkünfte aus Kapitalvermögen dar und unterliegen gemäß §§ 20 Abs. 1, 32d Abs. 1 EStG grundsätzlich einem besonderen Steuersatz in Höhe von 25 % (sog. Abgeltungsteuer, nachfolgend auch als „Abgeltungsteuer“ bezeichnet) zzgl. darauf anfallenden Solidaritätszuschlags in Höhe von 5,5 % gemäß §§ 1, 4 SolzG und ggf. Kirchensteuer.

Gewinne aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung der Schuldverschreibungen, einschließlich etwaiger bis zur Veräußerung oder Abtretung der

Schuldverschreibungen aufgelaufener und getrennt verrechneter Zinsen ("Stückzinsen"), stellen – unabhängig von einer Haltedauer – Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 20 Abs. 2 EStG dar und unterliegen ebenfalls der Abgeltungsteuer zzgl. darauf anfallenden Solidaritätszuschlags in Höhe von 5,5 % und ggf. Kirchensteuer. Die Einlösung, Rückzahlung, Abtretung oder verdeckte Einlage von Schuldverschreibungen in eine Kapitalgesellschaft gilt ebenfalls als Veräußerung.

Veräußerungsgewinne werden ermittelt aus der Differenz zwischen den Erlösen aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung (nach Abzug der Kosten, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung stehen) und dem Ausgabe- oder Kaufpreis der Schuldverschreibungen.

Werbungskosten (andere als solche, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung stehen), die im Zusammenhang mit Zinszahlungen oder Gewinnen aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung der Schuldverschreibungen stehen, sind – abgesehen von dem Sparer-Pauschbetrag in Höhe von EUR 801 (EUR 1.602 bei zusammen veranlagten Ehepaaren) – nicht abzugsfähig.

Nach den Regelungen zur Abgeltungsteuer sind Verluste aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung der Schuldverschreibungen nur mit anderen positiven Kapitaleinkünften einschließlich Veräußerungsgewinnen verrechenbar. Sofern eine Verrechnung in dem Veranlagungszeitraum, in dem die Verluste realisiert werden, nicht möglich ist, können diese Verluste nur in zukünftige Veranlagungszeiträume vorgetragen und dort mit positiven Kapitaleinkünften einschließlich Veräußerungsgewinnen, die in diesen zukünftigen Veranlagungszeiträumen erzielt werden, verrechnet werden. Verluste aus sog. privaten Veräußerungsgeschäften gemäß § 23 EStG in der bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Fassung, die vor dem 1. Januar 2009 realisiert wurden, können mit positiven Kapitaleinkünften nach den Regelungen zur Abgeltungsteuer noch bis zum 31. Dezember 2013 verrechnet werden.

Gemäß dem Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 9. Oktober 2012 (IV C 1 - S 2252/10/10013) ist ein Forderungsausfall oder ein Forderungsverzicht nicht als Veräußerung anzusehen, so dass entsprechende Verluste im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen steuerlich nicht abziehbar wären. Zudem liegt nach Ansicht des Bundesfinanzministeriums eine Veräußerung nicht vor (und folglich wäre ein Veräußerungsverlust steuerlich nicht abziehbar), wenn der Veräußerungspreis die tatsächlichen Transaktionskosten nicht übersteigt (vgl. ebenfalls Schreiben vom 9. Oktober 2012, IV C 1 - S 2252/10/10013).

#### *Steuereinbehalt*

Werden die Schuldverschreibungen in einem Wertpapierdepot verwahrt oder verwaltet, das der Gläubiger bei einem inländischen Kreditinstitut, Finanzdienstleistungsinstitut (einschließlich einer inländischen Zweigniederlassung eines solchen ausländischen Instituts), einem inländischen Wertpapierhandelsunternehmen oder einer inländischen Wertpapierhandelsbank (die "Auszahlende Stelle") unterhält, wird die Abgeltungsteuer in Höhe von 25 % (zzgl.

darauf anfallenden Solidaritätszuschlags in Höhe von 5,5 % und ggf. Kirchensteuer) auf Zinsen sowie auf den positiven Unterschiedsbetrag zwischen den Erlösen aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung (nach Abzug der Kosten, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung in Zusammenhang stehen) und den Ausgabe- oder Kaufpreis der Schuldverschreibungen von der Auszahlenden Stelle einbehalten.

Die Auszahlende Stelle wird eine Verrechnung von Verlusten mit laufenden Kapitalerträgen und Veräußerungsgewinnen aus anderen Kapitalanlagen vornehmen. Für den Fall, dass eine Verlustverrechnung mangels entsprechender positiver Kapitalerträge bei der Auszahlenden Stelle nicht möglich ist, hat die Auszahlende Stelle auf Verlangen des Gläubigers eine Bescheinigung über die Höhe des nicht ausgeglichenen Verlusts nach amtlich vorgeschriebenem Muster zu erteilen; der Verlustübertrag durch die Auszahlende Stelle ins nächste Jahr entfällt in diesem Fall zugunsten einer Verlustverrechnung mit Kapitalerträgen im Rahmen des Veranlagungsverfahrens. Der Antrag auf Erteilung der Bescheinigung muss der Auszahlenden Stelle bis zum 15. Dezember des laufenden Jahres zugehen.

Hat das verwahrende Institut seit der Anschaffung gewechselt und können die Anschaffungskosten nicht nachgewiesen werden oder sind sie nicht relevant, wird der Steuersatz in Höhe von 25 % (zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag darauf und ggf. Kirchensteuer) auf 30 % der Erlöse aus Veräußerung, Abtretung oder Einlösung der Schuldverschreibungen erhoben. Im Zuge des Steuereinbehalts durch die Auszahlende Stelle können ausländische Steuern im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften angerechnet werden.

Die Abgeltungsteuer wird grundsätzlich nicht erhoben, sofern der Inhaber der Schuldverschreibungen der Auszahlenden Stelle einen Freistellungsauftrag vorlegt (maximal in Höhe des Sparer-Pauschbetrages von EUR 801 (EUR 1.602 bei zusammen veranlagten Ehepaaren)), jedoch nur in dem Umfang, in dem die Kapitaleinkünfte den im Freistellungsauftrag ausgewiesenen Betrag nicht übersteigen. Entsprechend wird keine Abgeltungsteuer einbehalten, wenn der Inhaber der Schuldverschreibungen der Auszahlenden Stelle eine vom zuständigen Finanzamt ausgestellte Nichtveranlagungsbescheinigung übergeben hat.

Für Privatanleger ist die einbehaltene Abgeltungsteuer grundsätzlich definitiv. Eine Ausnahme vom Grundsatz der abgeltenden Besteuerung ist gegeben, wenn die beim Kapitalertragsteuerabzug angesetzte Bemessungsgrundlage kleiner ist als die tatsächlich erzielten Erträge. In diesem Fall tritt die Abgeltungswirkung nur insoweit ein, als die Erträge der Höhe nach dem Steuerabzug unterlegen haben. Der darüber hinausgehende Betrag, den der Anleger in seiner Einkommensteuererklärung anzugeben hat, unterliegt der Abgeltungsteuer im Rahmen des Veranlagungsverfahrens. Nach dem Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 9. Oktober 2012 (IV C 1 - S 2252/10/10013) kann aus Billigkeitsgründen hiervon abgesehen werden, wenn die Differenz je Veranlagungszeitraum nicht mehr als EUR 500 beträgt und keine anderen Gründe für eine Veranlagungspflicht nach § 32d Abs. 3 EStG bestehen. Weiterhin können Privatanleger, deren persönlicher Steuersatz unter dem Abgeltungsteuersatz liegt, die Kapitaleinkünfte in ihrer persönlichen Einkommensteuererklärung angeben, um auf Antrag eine niedrigere

Besteuerung zu erreichen. Zum Nachweis der Kapitaleinkünfte und der einbehaltenen Kapitalertragsteuer kann der Anleger von der Auszahlenden Stelle eine entsprechende Bescheinigung gemäß dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck verlangen.

Kapitaleinkünfte, die nicht dem Steuereinbehalt unterlegen haben (z. B. mangels Auszahlender Stelle) müssen im Rahmen der persönlichen Einkommensteuererklärung angegeben werden und unterliegen im Veranlagungsverfahren der Abgeltungsteuer in Höhe von 25 % (zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag darauf und ggf. Kirchensteuer), sofern der persönliche Steuersatz des Anlegers nicht niedriger ist und er eine Besteuerung zu diesem niedrigeren Steuersatz beantragt.

Im Zuge des Veranlagungsverfahrens können ausländische Steuern auf Kapitaleinkünfte sowie Quellensteuern, die aufgrund der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie einbehalten werden, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften angerechnet bzw. gutgeschrieben werden.

### ***Schuldverschreibungen im Betriebsvermögen***

Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen und Gewinne aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung der Schuldverschreibungen, einschließlich etwaiger Stückzinsen, unterliegen bei Anlegern, die die Schuldverschreibungen im Betriebsvermögen halten (betriebliche Anleger) und bei denen es sich für steuerliche Zwecke um in Deutschland Ansässige handelt (d. h., Anleger, deren Wohnsitz, gewöhnlicher Aufenthalt, Sitz oder Ort der Geschäftsleitung sich in Deutschland befindet), der Körperschaftsteuer beziehungsweise Einkommensteuer in Höhe des für den betrieblichen Anleger geltenden Steuersatzes. Sie müssen auch für Zwecke der Gewerbesteuer berücksichtigt werden, sofern die Schuldverschreibungen zu einem inländischen Betriebsvermögen gehören. Verluste aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung der Schuldverschreibungen werden steuerlich grundsätzlich berücksichtigt.

Etwaig einbehaltene Kapitalertragsteuer einschließlich des Solidaritätszuschlags hierauf wird als Vorauszahlung auf die deutsche Körperschaft- oder persönliche Einkommensteuerschuld und den Solidaritätszuschlag im Rahmen der Steuerveranlagung angerechnet, d. h. ein Steuereinbehalt ist nicht definitiv. Übersteigt der Steuereinbehalt die jeweilige Steuerschuld, wird der Unterschiedsbetrag erstattet. Ein Steuereinbehalt erfolgt jedoch grundsätzlich und vorbehaltlich weiterer Voraussetzungen nicht auf Gewinne aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung von Schuldverschreibungen, wenn (i) die Schuldverschreibungen von einer unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse gehalten werden (§ 43 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 EStG) oder (ii) die Kapitalerträge aus den Schuldverschreibungen Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind und der Gläubiger der Kapitalerträge dies gegenüber der Auszahlenden Stelle nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erklärt (Erklärung zur Freistellung vom Kapitalertragsteuerabzug, § 43 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 EStG).

Ausländische Steuern und aufgrund der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie einbehaltene Quellensteuern können im Rahmen der gesetzlichen Regelungen angerechnet und bezüglich der EU-Quellensteuern darüber hinaus auch gutgeschrieben werden. Ausländische Steuern können auch von der für deutsche Steuerzwecke maßgeblichen Bemessungsgrundlage abgezogen werden.

### **Steuerausländer**

Zinszahlungen und Veräußerungsgewinne, einschließlich etwaiger Stückzinsen, in Bezug auf die Schuldverschreibungen unterliegen nicht der deutschen Besteuerung, es sei denn, (i) die Schuldverschreibungen gehören zum Betriebsvermögen einer Betriebsstätte (einschließlich eines ständigen Vertreters) oder festen Einrichtung, die der Gläubiger der Schuldverschreibungen in Deutschland unterhält oder (ii) die Zinseinkünfte stellen in sonstiger Weise Einkünfte aus deutschen Quellen dar. In den Fällen (i) und (ii) gelten ähnliche Regeln wie oben unter "Steuerinländer" erläutert.

Steuerausländer sind grundsätzlich von der deutschen Abgeltungsteuer und dem Solidaritätszuschlag darauf befreit. Sofern Zinsen oder Veräußerungsgewinne jedoch nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes in Deutschland steuerpflichtig sind und Schuldverschreibungen in einem Depot bei einer Auszahlenden Stelle verwahrt werden, wird ein Steuereinbehalt – wie oben unter "Steuerinländer" erläutert – vorgenommen.

Es kann jedoch eine Erstattung der Abgeltungsteuer im Rahmen der Veranlagung oder aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens in Betracht kommen.

### **Erbschaft- und Schenkungsteuer**

Erbschaft- und Schenkungsteuer fällt nicht an, wenn – im Erbfall – weder der Erwerber noch der Erblasser oder – im Falle einer Schenkung – weder der Schenker noch der Beschenkte in Deutschland ansässig sind und die Schuldverschreibungen nicht Teil des Betriebsvermögens einer Betriebsstätte einschließlich eines ständigen Vertreters des Gläubigers in Deutschland sind. Unter gewissen Voraussetzungen kann Erbschaft- und Schenkungsteuer jedoch für deutsche Staatsangehörige entstehen, die ehemals in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig waren (Auswanderer).

### **Sonstige Steuern**

Im Zusammenhang mit der Emission, Ausgabe oder Ausfertigung der Schuldverschreibungen fällt in Deutschland keine Stempel-, Emissions-, Registrierungs- oder ähnliche Steuer oder Abgabe an. Vermögensteuer wird in Deutschland gegenwärtig nicht erhoben.

### **Umsetzung der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie in Deutschland**

Deutschland hat die Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie) mit der Zinsinformationsverordnung (ZIV) in nationales Recht umgesetzt. Beginnend ab dem 1. Juli 2005 hat Deutschland daher begonnen, über Zahlungen von Zinsen und

zinsähnlichen Erträgen unter den Schuldverschreibungen an wirtschaftliche Eigentümer, die ihren Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft haben, Auskunft zu erteilen, wenn die Schuldverschreibungen bei einer Auszahlenden Stelle verwahrt werden.

### **EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie**

Gemäß der Richtlinie 2003/48/EG des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen ist jeder Mitgliedstaat verpflichtet, den Steuerbehörden eines anderen Mitgliedstaats Auskünfte über Zahlungen von Zinsen und anderen ähnlichen Erträgen zu erteilen, die eine Person in ihrer Rechtsordnung an eine natürliche Person mit Wohnsitz in dem anderen Mitgliedstaat geleistet oder für diese Person in dem anderen Mitgliedstaat eingezogen hat. Während eines Übergangszeitraums werden jedoch Österreich (sofern es sich innerhalb des Übergangszeitraums nicht anders entscheidet) und Luxemburg (voraussichtlich bis 31. Dezember 2014) stattdessen ein Informationssystem anwenden. Dabei wird, sofern der wirtschaftliche Eigentümer dieser Zahlungen im Sinne der Richtlinie 2003/48/EG nicht zum Informationsaustausch übergeht, wofür zwei Verfahren zur Verfügung stehen, eine Quellensteuer auf solche Zahlungen erhoben. Der Quellensteuereinbehalt findet für einen Übergangszeitraum Anwendung, innerhalb dessen der Quellensteuersatz schrittweise auf 35 % angehoben wurde. Der Übergangszeitraum endet am Ende des ersten vollen Wirtschaftsjahres, das auf die Zustimmung bestimmter Nicht-EU-Staaten zur Auskunftserteilung hinsichtlich solcher Zahlungen folgt.

Darüber hinaus haben einige Nicht-EU-Staaten, einschließlich der Schweiz, und bestimmte abhängige und assoziierte Gebiete bestimmter Mitgliedstaaten ähnliche Regelungen (entweder Auskunftserteilung oder vorübergehende Quellensteuer) in Bezug auf Zahlungen von Personen in ihrer Rechtsordnung an eine natürliche Person mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat sowie die Entgegennahme von Zahlungen für eine natürliche Person eingeführt. Ferner haben die Mitgliedstaaten Vereinbarungen über die gegenseitige Auskunftserteilung oder die vorübergehende Quellensteuer mit bestimmten dieser abhängigen und assoziierten Gebiete getroffen, und zwar in Bezug auf Zahlungen von Personen in ihrer Rechtsordnung an eine natürliche Person mit Wohnsitz in einem dieser Gebiete, oder die Entgegennahme solcher Zahlungen für solche natürliche Person.

Am 15. September 2008 richtete die Europäische Kommission einen Report hinsichtlich der Anwendung der Richtlinie 2003/48/EG an den Rat der Europäischen Union, in dem die Kommission Empfehlungen zur notwendigen Anpassung der Richtlinie abgab. Am 13. November 2008 veröffentlichte die Europäische Kommission einen detaillierteren Vorschlag in Bezug auf Änderungen der Richtlinie (COM (2008) 727), die eine Anzahl von Änderungsvorschlägen enthielt. Das Europäische Parlament stimmte einer angepassten Fassung dieses Vorschlags am 24. April 2009 zu. Sofern einige dieser vorgeschlagenen Änderungen hinsichtlich der Richtlinie umgesetzt werden, könnte dies den Anwendungsbereich der oben genannten Voraussetzungen ändern oder erweitern. Anleger, die Zweifel hinsichtlich ihrer steuerlichen Position haben, sollten ihren steuerlichen Berater konsultieren.

# ZEICHNUNG UND VERKAUF

## I. ANGEBOT UND ZEICHNUNGSFRIST

Die Emittentin begibt Schuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von EUR 75.000.000 aufstockbar auf bis zu EUR 90.000.000. Die Schuldverschreibungen werden von den Syndikatsbanken nach Billigung des Prospekts und nach Durchführung eines mehrtägigen Bookbuilding-Verfahrens unter Beteiligung institutioneller Investoren voraussichtlich von 17.06.2013 (einschließlich) bis 19.06.2013 (einschließlich) (die "**Zeichnungsfrist**") in Österreich und Deutschland öffentlich zur Zeichnung angeboten. Die Joint-Lead Manager und die Emittentin haben sich das Recht vorbehalten, die Zeichnungsfrist vorzeitig zu beenden. Im Fall einer vorzeitigen Beendigung bleiben alle vor Beendigung angenommenen Zeichnungsaufträge gültig.

## II. BEDINGUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN DES ANGEBOTS

Das Angebot der Schuldverschreibungen unterliegt der im Übernahmevertrag festgesetzten Bedingung, dass die Joint-Lead Manager unter bestimmten Umständen bis zum Emissionstag vom Übernahmevertrag zurücktreten können; so zB wenn eine Änderung in den nationalen oder internationalen, finanzwirtschaftlichen, politischen, rechtlichen oder steuerlichen Bedingungen oder eine Katastrophen- oder Notfallsituation eingetreten ist, die eine wesentliche Verminderung des Marktkurses oder des Wertes der Schuldverschreibungen verursacht oder verursachen könnte.

## III. EMISSIONSVOLUMEN

Das endgültige Emissionsvolumen der Anleihe wird von der Emittentin im Einvernehmen mit den Joint-Lead Managern im Zuge eines Bookbuilding-Verfahrens voraussichtlich am 13.06.2013 festgelegt. Die Zuteilung der Schuldverschreibungen an institutionelle Investoren und an die Syndikatsbanken erfolgt über die Joint-Lead Manager nach Absprache mit der Emittentin. Die Information über das Emissionsvolumen (gemeinsam mit dem Emissionspreis, dem Zinssatz, der Rendite, dem Nettoemissionserlös und der Zusammensetzung der Syndikatsbanken, die die Schuldverschreibungen in Österreich anbieten werden) wird, wie unter "Veröffentlichung von angebotsrelevanten Informationen" beschrieben, im Anschluss bei der FMA hinterlegt und auf der Internetseite der Emittentin ([www.facc.com](http://www.facc.com)) veröffentlicht.

## IV. BOOKBUILDING-VERFAHREN

Das Bookbuilding-Verfahren dient der Erfassung der Nachfrage nach den Schuldverschreibungen seitens institutioneller Investoren, wie Banken, Versicherungen und Fonds, durch die Syndikatsbanken. Beim Bookbuilding-Verfahren nehmen die Joint-Lead Manager innerhalb eines begrenzten Zeitraumes verbindliche Kaufaufträge zum Kreditaufschlag ("Spread"), die innerhalb einer vorgegebenen Spanne liegen müssen, von institutionellen Investoren entgegen.



Auf Grundlage dieser Nachfrage setzen die Joint-Lead Manager nach Beratung mit der Emittentin den Re-offer Preis für institutionelle Investoren fest. Privatanleger können Schuldverschreibungen in der Zeichnungsfrist zum Emissionspreis erwerben.

## V. EMISSIONSPREIS

Der Emissionspreis (der "**Emissionspreis**") ist derzeit noch nicht fixiert und wird zwischen 98 % und 102 % des Nominales liegen und im Anschluss an ein Bookbuilding-Verfahren voraussichtlich am 13.06.2013 festgesetzt werden. Beim Bookbuilding-Verfahren nehmen die Joint-Lead Manager innerhalb eines begrenzten Zeitraums verbindliche Kaufaufträge mit Angaben zum Kreditaufschlag ("Spread") von institutionellen Investoren und Banken entgegen. Auf Grundlage dieser Nachfrage setzen die Joint-Lead Manager nach Beratung mit der Emittentin einen einheitlichen Spread über dem dann gültigen 7-jährigen Swap-Satz (Mitte) und den Re-Offer Kurs (der "**Re-Offer Kurs**") fest, zu dem die Schuldverschreibungen institutionellen Investoren zum Zeitpunkt des Pricings verkauft werden. Der Emissionspreis, zu welchem Privatanleger die Schuldverschreibungen während der Zeichnungsfrist erwerben können, errechnet sich aus dem Re-Offer Kurs zuzüglich eines Aufschlages von 1,50 %-Punkten. Dieser Emissionspreis und der anwendbare Zinssatz sowie die daraus errechnete Rendite werden wie unter "Veröffentlichung von angebotsrelevanten Informationen" beschrieben, im Anschluss bei der FMA hinterlegt und auf der Internetseite der Emittentin ([www.facc.com](http://www.facc.com)) veröffentlicht.

## VI. ÜBERNAHME DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN UND PROVISIONEN

Die Schuldverschreibungen werden zur Gänze von den Syndikatsbanken unter der Führung von Erste Group Bank AG, Graben 21, 1010 Wien, und Raiffeisen Bank International AG, Am Stadtpark 9, 1030 Wien, als Joint-Lead Manager zum Re-offer Preis übernommen. Die Platzierung der Schuldverschreibungen erfolgt auf Basis einer festen Übernahme durch die Syndikatsbanken. Die Joint-Lead Manager werden gemeinsam mit weiteren Syndikatsbanken ein Emissionsbankenkonsortium zur Platzierung der Anleihe in Österreich bilden. Für die Platzierung der Schuldverschreibungen erhalten die Syndikatsbanken eine von der Emittentin zu tragende Führungsprovision von 0,35% bzw. ab einem Emissionsvolumen von EUR 90.000.000 0,375 % bezogen auf den Nennbetrag der Schuldverschreibungen (die "**Führungsprovision**"), und alle als Verkäufer tätigen (Finanz- und) Kreditinstitute erhalten eine von privaten Investoren zu tragende Verkaufsprovision (die "**Verkaufsprovision**") von 1,5-%Punkten (die im Emissionspreis bereits enthalten ist) bezogen auf den Gesamtnennbetrag der von den jeweiligen privaten Investoren erworbenen Schuldverschreibungen. Es können auf die Verkaufsprovision übliche Abschläge gewährt werden. Die Emittentin hat sich auch verpflichtet, den Syndikatsbanken sämtliche Steuern und Gebühren im Zusammenhang mit der Transaktion zu erstatten. Der Übernahmevertrag wird voraussichtlich am oder um den 17.06.2013 abgeschlossen.

## **VII. MINDESTBETRAG DER ZEICHNUNG**

Der Mindestbetrag der Zeichnung ergibt sich aus der Stückelung der Schuldverschreibungen im Nennbetrag von EUR 500 und kann ein Vielfaches davon betragen. Ein Höchstbetrag der Zeichnung ist nicht vorgesehen.

## **VIII. ZUTEILUNG UND ZEICHNUNGSANTRÄGE, VERKAUF AN PRIVATANLEGER**

Der Verkauf der Schuldverschreibungen an Privatanleger zum Emissionspreis erfolgt während der Zeichnungsfrist. Die Zuteilungen von Schuldverschreibungen an die Zeichner erfolgen grundsätzlich nach der Reihenfolge des Einlangens der Zeichnungen, allerdings kann dies nur nach Maßgabe der verfügbaren Schuldverschreibungen geschehen, weshalb sich die Emittentin und die Joint-Lead Manager eine begründungslose Kürzung oder die Ablehnung von Zeichnungsaufträgen vorbehalten. Sofern keine Schuldverschreibungen mehr vorhanden sind, werden grundsätzlich keine Zeichnungsaufträge mehr angenommen. Über die Zuteilung der Schuldverschreibungen an institutionelle Anleger entscheiden die Joint-Lead Manager nach Absprache mit der Emittentin. Die Zeichner werden über die jeweilige Depotbank über die Anzahl der ihnen zugeteilten Schuldverschreibungen informiert; eine Aufnahme des Handels an der Wiener Börse ist vor dieser Meldung nicht vorgesehen. Jeder Anleihegläubiger kann im Rahmen der Regeln der Clearingsysteme frei über die von ihm erworbenen Schuldverschreibungen verfügen. Es gibt keine Vorzugs- oder Bezugsrechte.

## **IX. LIEFERUNG, EMISSIONSTAG**

Die Schuldverschreibungen werden zur Gänze durch eine veränderbare Sammelurkunde gemäß § 24 lit b Depotgesetz verbrieft. Die Sammelurkunde wird bei der OeKB als Wertpapiersammelbank hinterlegt. Die zugeteilten Schuldverschreibungen werden an jene Zeichner im Wege der Gutbuchung auf das jeweilige Wertpapierdepot geliefert, die am Emissionstag den entsprechenden Betrag, der für die Zeichnung der Schuldverschreibungen notwendig ist, bei der jeweiligen Depotbank verfügbar haben. Die Wertpapiersammelbank wird in der Folge die entsprechende Anzahl an Schuldverschreibungen auf das Wertpapierdepot des Zeichners oder der für den Zeichner tätigen Depotbank gutbuchen. Im Regelfall erfolgt die allfällige Rückerstattung zu viel gezahlter Beträge in Form der Rückabwicklung über die depotführenden Banken. Emissionstag ist voraussichtlich der 24.06.2013. Eine Lieferung von effektiven Stücken an Schuldverschreibungen sowie der Anspruch auf Einzelverbriefung sind ausgeschlossen.

## **X. VERÖFFENTLICHUNG VON ANGEBOTSRELEVANTEN INFORMATIONEN**

Die Emittentin wird bestimmte Informationen, welche voraussichtlich am 13.06.2013 und damit erst nach Billigung und Veröffentlichung des Prospekts zur Verfügung stehen (Zusammensetzung der Syndikatsbanken, die die Schuldverschreibungen in Österreich anbieten werden, Emissionsvolumen, Emissionspreis, Zinssatz, Rendite und Nettoemissionserlös), vor Beginn der

Zeichnungsfrist bei der FMA hinterlegen und auf der Internetseite der Emittentin ([www.facc.com](http://www.facc.com)) veröffentlichen.

# VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

## I. EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

Hinsichtlich jeden Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes (Europäische Union und Island, Norwegen und Liechtenstein), der die Prospektrichtlinie umgesetzt hat (jeweils ein "**Relevanter Mitgliedstaat**") haben die Joint-Lead Manager und alle anderen Syndikatsbanken zugesichert, dass sie ein öffentliches Angebot der Schuldverschreibungen in einem Relevanten Mitgliedstaat nicht gemacht haben oder machen werden, bevor hinsichtlich der Schuldverschreibungen ein Prospekt veröffentlicht wurde, der von der zuständigen Behörde im jeweiligen Relevanten Mitgliedstaat in Einklang mit Artikel 18 der Prospektrichtlinie gebilligt wurde, ausgenommen dass jederzeit ein öffentliches Angebot von Schuldverschreibungen in dem jeweiligen Relevanten Mitgliedstaat (a) an qualifizierte Anleger iSd Artikel 2 (1) lit e der Prospektrichtlinie; oder (b) wenn aus anderen Gründen eine Veröffentlichung eines Prospektes gemäß Artikel 3 der Prospektrichtlinie durch die Emittentin nicht erforderlich ist, erfolgen darf.

## II. VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA UND DEREN TERRITORIES

Die Schuldverschreibungen wurden und werden weder gemäß dem Securities Act, noch von irgendeiner Behörde eines U.S. Bundesstaates oder gemäß anderer anwendbarer wertpapierrechtlicher Bestimmungen registriert und dürfen weder in den Vereinigten Staaten von Amerika noch den bzw. auf Rechnung von US-amerikanischen - natürlichen oder juristischen - Personen oder anderen Personen, die in den Vereinigten Staaten von Amerika ansässig sind, angeboten oder verkauft werden.

## III. VEREINIGTES KÖNIGREICH

Jedes Mitglied des Banken-Syndikats hat zugesichert: (i) eine Person zu sein, deren gewöhnliche Geschäftstätigkeit den Erwerb, das Halten, Verwalten und/oder Veräußern von Anlageprodukten (im eigenen oder im fremden Namen) umfasst und (ii) die Schuldverschreibungen nicht an andere Personen als solche, deren gewöhnliche Geschäftstätigkeit den Erwerb, das Halten, Verwalten und/oder Veräußern von Anlageprodukten (im eigenen oder im fremden Namen) umfasst bzw. Personen, von denen sie dies vernünftigerweise erwarten darf, verkauft oder angeboten zu haben und dies auch in Zukunft nicht zu tun, soweit die Begebung der Schuldverschreibungen anderenfalls eine Verletzung von Section 19 des *Financial Services and Markets Act* ("**FSMA**") durch die Emittentin darstellen würde; (iii) nur Fällen, in denen Section 21 (1) des FSMA gegenüber der Emittentin nicht anwendbar ist, Einladungen oder Anreize zu Veranlagungstätigkeiten (*inducement to engage in investment activity* im Sinne von Section 21 (1) des FSMA), die es in Verbindung mit der Begebung oder dem Vertrieb der Schuldverschreibungen erhalten hat, bekannt gemacht zu haben oder deren Bekanntmachung veranlasst zu haben und dies auch in Zukunft nicht anders tun wird; und (iv) es allen anwendbaren Bestimmungen des FSMA hinsichtlich der Aktivitäten in Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen

entsprochen hat und entsprechen wird soweit das Vereinigten Königreich betroffen ist.

#### **IV. KANADA**

Dieser Prospekt ist weder ein Prospekt noch eine Werbung für ein öffentliches Angebot der hierin beschriebenen Schuldverschreibungen in einem Teilstaat oder einem Gebiet Kanadas und soll auch unter keinen Umständen so verstanden werden. Keine Wertpapieraufsichtsbehörde oder ähnliche staatliche Behörde in Kanada hat dieses Dokument oder die Ausstattung der darin beschriebenen Schuldverschreibungen in welcher Art auch immer geprüft oder genehmigt und jede gegenteilige Behauptung ist strafbar.

#### **V. JAPAN**

Die Schuldverschreibungen wurden und werden nicht gemäß dem *Securities and Exchange Law of Japan* (the "**Securities and Exchange Law**") zugelassen. Die Emittentin hat die Schuldverschreibungen weder direkt noch indirekt in Japan oder an einen bzw zugunsten eines Einwohners von Japan (wobei dieser Ausdruck jede sich in Japan aufhaltende Person einschließlich Gesellschaften oder andere Rechtspersonen auf Grundlage japanischer Gesetze umfasst) angeboten oder verkauft, oder sie Dritten in Japan bzw. Einwohnern von Japan direkt oder indirekt zum Wiederangebot oder Weiterverkauf angeboten oder verkauft, außer auf der Grundlage einer Ausnahme des Zulassungserfordernisses gemäß oder sonstwie in Einklang mit dem Securities and Exchange Law und anderen anwendbaren japanischen Rechtsvorschriften. Dies wird die Emittentin auch in Zukunft nicht tun.

#### **VI. ALLGEMEIN**

Zusätzlich zu den obigen Verbreitungsbeschränkungen ist das Anbieten von Schuldverschreibungen in Jurisdiktionen, wo dies verboten oder nur unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen erlaubt ist, untersagt.

# ALLGEMEINE INFORMATIONEN

## I. VERBRIEFUNG

Die Schuldverschreibungen werden zur Gänze durch eine veränderbare Sammelurkunde verbrieft, die die eigenhändigen Unterschriften ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin trägt und von der Zahlstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen ist. Diese veränderbare Sammelurkunde wird solange von der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft ("**OeKB**"), 1011 Wien, Am Hof 4, Strauchgasse 1-3, als Wertpapiersammelbank verwahrt bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. Den Anleihegläubigern stehen Miteigentumsanteile oder -rechte an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der OeKB und außerhalb der Republik Österreich gemäß den Vorschriften der Clearstream Banking S.A., Luxemburg, und Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, Belgien, übertragen werden können. Eine Lieferung von einzelnen Stücken von Schuldverschreibungen sowie der Anspruch auf Einzelverbriefung sind ausgeschlossen.

## II. INTERESSEN VON SEITEN NATÜRLICHER UND JURISTISCHER PERSONEN, DIE AN DER EMISSION/DEM ANGEBOT BETEILIGT SIND

Die Syndikatsbanken nehmen an der Emission im Rahmen ihrer gewöhnlichen Geschäftstätigkeit als Kreditinstitute teil, um Provisionsumsätze zu erzielen. Die Syndikatsbanken oder deren Tochtergesellschaften und weitere Mitglieder des jeweiligen Bankensektors sowie nahestehende Unternehmen können von Zeit zu Zeit im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs, gesondert oder gemeinsam, über die Transaktion hinausgehende Geschäftsbeziehungen im Rahmen von z.B.: Anlage, Beratungs- oder Finanztransaktionen mit der Emittentin führen und diese auch zukünftig weiterführen. Darüber hinaus können zwischen den Syndikatsbanken und der Emittentin aufrechte Finanzierungsverträge bestehen. Die Emittentin kann im Rahmen der gewöhnlichen Finanzierungsaktivitäten, den Emissionserlös zur teilweisen oder vollständigen Tilgung solcher bestehender Finanzierungen mit den Syndikatsbanken und/oder deren Tochtergesellschaften aufwenden. Nach Ansicht der Emittentin bestehen darüber hinaus keine weiteren Interessenskonflikte.

## III. ZULASSUNG DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN ZUM HANDEL

Die Emittentin beabsichtigt, einen Antrag auf Zulassung der Schuldverschreibungen zum Geregeltten Freiverkehr an der Wiener Börse einzubringen. Die Aufnahme des Handels mit den Schuldverschreibungen erfolgt voraussichtlich am Emissionstag. Nach Kenntnis der Emittentin sind keine weiteren Wertpapiere der Emittentin zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen.

#### **IV. ZAHLSTELLE UND WERTPAPIERSAMMELBANK**

Zahlstelle ist die Raiffeisen Bank International AG, Am Stadtpark 9, 1030 Wien.  
Wertpapiersammelbank ist die Oesterreichische Kontrollbank AG.

#### **V. VERTRETUNG DER ANLEIHEGLÄUBIGER**

Die Anleihegläubiger werden in einem Gerichtsverfahren oder in einem Insolvenzverfahren, welches in Österreich gegen die Emittentin eingeleitet werden sollte, durch einen Kurator, der vom Handelsgericht Wien bestellt wird und diesem verantwortlich ist, gemäß dem Gesetz vom 24. April 1874, Reichsgesetzblatt Nr. 49 idgF (Kuratorengesetz) vertreten, wenn die Rechte der Gläubiger der Schuldverschreibungen aufgrund des Mangels einer gemeinsamen Vertretung gefährdet sind, oder wenn die Rechte einer anderen Person dadurch verzögert würden.

#### **VI. RENDITE**

Die Rendite der Schuldverschreibungen beträgt [●] % (unter der Annahme, dass die Schuldverschreibungen bis zum Ende der Laufzeit gehalten werden und zum Emissionspreis von [●] % erworben wurden) und wird auf der Basis actual/actual gemäß ICMA berechnet. Provisionen und Steuern wurden in dieser Berechnung nicht berücksichtigt.

#### **VII. GESCHÄTZTER NETTOEMISSIONSERLÖS**

Der Nettoemissionserlös ist abhängig vom Emissionsvolumen und setzt sich zusammen aus dem Emissionsvolumen multipliziert mit dem Re-offer Preis abzüglich der geschätzten Gesamtkosten der Emission (siehe unten).

#### **VIII. GESCHÄTZTE GESAMTKOSTEN DER EMISSION**

Die geschätzten Gesamtkosten der Emission für die Emittentin sind abhängig vom Emissionsvolumen und berechnen sich aus der Führungsprovision zuzüglich den Nebenkosten der Emission (Kosten des Abschlussprüfers, der Rechtsberater, Marketingkosten, etc.) und betragen in Summe ca. 0,5% des Emissionsvolumens. Die von Privatanlegern zu tragende Verkaufsprovision beträgt 1,5% des Gesamtnennbetrags der vom jeweiligen Privatanleger erworbenen Schuldverschreibungen.

#### **IX. VERWENDUNG DES EMISSIONSERLÖSES**

Die Gruppe beabsichtigt, den Nettoemissionserlös aus der Emission der Schuldverschreibung insbesondere für die Optimierung des Finanzportfolios und die Stärkung der Finanzkraft, der Finanzierung anstehender Investitionsvorhaben und für die Rückführung bestehender Finanzierungsverbindlichkeiten sowie für allgemeine Geschäftszwecke zu verwenden.

## **X. GESELLSCHAFTSRECHTLICHE GRUNDLAGE**

Die Schuldverschreibungen werden aufgrund eines Beschlusses des Vorstands der Emittentin vom 19.4.2013 sowie eines Beschlusses des Aufsichtsrates vom 28.3.2013 begeben.

## **XI. ABSCHLUSSPRÜFER**

Die Konzernabschlüsse der Emittentin, die durch Referenz in diesen Prospekt einbezogen werden, wurden von der PwC Oberösterreich Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung GmbH ("**PWC Oberösterreich**") geprüft, wie in den entsprechenden Prüfberichten angeführt. PwC Oberösterreich hat für die Konzernabschlüsse der Emittentin zum 29.2.2012 und zum 28.2.2013 uneingeschränkte Prüfungsvermerke (datiert mit 30.5.2012 und 16.5. 2013) erteilt. PwC Oberösterreich ist Mitglied der Kammer der Wirtschaftstreuhänder Österreich, Schönbrunnerstraße 222-228, 1120 Wien. Während des von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraums wurden keine Abschlussprüfer (i) abberufen oder (ii) nicht wieder bestellt, noch haben Abschlussprüfer ihr Mandat niedergelegt.

## **XII. EINSEHBARE DOKUMENTE**

Während der Gültigkeit dieses Prospekts können Kopien der Satzung der Emittentin und der geprüften konsolidierten Jahresabschlüsse der Emittentin für die Geschäftsjahre 2012/13 und 2011/12 an der Geschäftsanschrift der Emittentin eingesehen werden.

Dieser Prospekt wird gemäß § 10 Abs 3 Z 4 KMG auf der Website der Emittentin ([www.FACC.com](http://www.FACC.com)) veröffentlicht und der Öffentlichkeit in gedruckter Form kostenlos am Sitz der Emittentin in Fischerstraße 9 A-4910 Ried im Innkreis, während der üblichen Geschäftszeiten zur Verfügung gestellt.

## **XIII. WEITERE INFORMATIONEN**

Dieser Prospekt enthält weder eine Aussage noch einen Bericht eines Dritten als Berater.

Es bestehen keine festen Zusagen von Finanzinstituten, als Intermediäre im Sekundärhandel tätig zu sein.



## ABKÜRZUNGEN UND DEFINITIONEN

"Anleihe"	die nach den Bestimmungen der in diesem Prospekt enthaltenen Anleihebedingungen Begebene Anleihe der Emittentin
"Angebot"	das öffentliche Angebot der Schuldverschreibungen in Österreich und Deutschland während der Zeichnungsfrist
"Anleihegläubiger"	die Inhaber der Schuldverschreibungen
"Aufsichtsrat"	der Aufsichtsrat der Emittentin
"AVIC"	Aviation Industry Corporation of China
"CBL"	Clearstream Banking, société anonyme, Luxemburg
"Clearingsystem"	OeKB, CBL und Euroclear zusammen
"EASA"	European Aviation Safety Agency
"Eigenkapitalquote" (im Sinne der Anleihebedingungen)	der Quotient aus (i) der Summe des Eigenkapitals und (ii) der Summe (x) des Eigenkapitals und (y) der Schulden der Emittentin.
"Emissionspreis"	der Preis je Nennbetrag, zu dem die Schuldverschreibungen Privatanlegern angeboten werden und der im Anschluss an ein Bookbuilding-Verfahren voraussichtlich am 13.06.2013 festgesetzt und auf der Website der Emittentin ( <a href="http://www.facc.com">www.facc.com</a> ) veröffentlicht wird
"Emissionstag"	24.06.2013
"Emittentin"	FACC AG
"Euroclear"	Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, Belgien
"FACC"	FACC AG
"FACC-Gruppe"	die Emittentin gemeinsam mit ihren vollkonsolidierten Tochtergesellschaften
"Fälligkeitstag"	24.06.2020
"Finanzintermediäre"	alle Kreditinstitute, die im Sinne der Richtlinie 2006/48/EG in einem EWR-Mitgliedstaat zugelassen sind, ihren Sitz in dem betreffenden Mitgliedstaat haben und die zum Emissionsgeschäft oder zum Vertrieb von Schuldverschreibungen berechtigt sind
"FMA"	Finanzmarktaufsichtsbehörde

<b>"Führungsprovision"</b>	0,35% bzw. ab einem Emissionsvolumen von EUR 90.000.000 0,375 % bezogen auf den Nennbetrag der Schuldverschreibungen
<b>"FSMA"</b>	Financial Services and Markets Act
<b>"Geschäftstag"</b> (im Sinne der Anleihebedingungen)	ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System und die Clearingsysteme Zahlungen in Euro abwickeln, und (ii) die Banken in Wien zum Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
<b>"Gruppe"</b>	die Emittentin gemeinsam mit ihren vollkonsolidierten Tochtergesellschaften
<b>"Haftungen"</b> (im Sinne der Anleihebedingungen)	Garantien, Bürgschaften und sonstige Haftungsübernahmen und -beiträge.
<b>"JAA"</b>	die europäische Organisation der Flugsicherheitsbehörden ( <i>Joint Aviation Authorities</i> )
<b>"Joint-Lead Manager"</b>	die Erste Group Bank AG und die Raiffeisen Bank International AG gemeinsam
<b>"Kapitalmarktverbindlichkeiten"</b> (im Sinne der Anleihebedingungen)	gegenwärtige oder zukünftige Verpflichtungen zur Leistung von Geldern (einschließlich Verpflichtungen aus Garantien oder anderen Haftungsvereinbarungen) aus Anleihen, Schuldverschreibungen oder anderen ähnlichen Schuldscheindarlehen, unabhängig davon, ob sie an einer Wertpapierbörse oder an einem geregelten Markt zum Handel zugelassen oder in ein multilaterales Handelssystem einbezogen sind.
<b>"KMG"</b>	Kapitalmarktgesetz
<b>"Kontrollwechsel"</b> (im Sinne der Anleihebedingungen)	ein Kontrollwechsel wie in § 8 (2) der Anleihebedingungen definiert
<b>"Konzernabschluss 2011/12"</b>	Geprüfter Konzernabschluss der Emittentin nach IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, für das Geschäftsjahr, das am 29.2.2012 geendet hat - der durch Verweis in diesen Prospekt aufgenommen ist
<b>"Konzernabschluss 2012/13"</b>	Geprüfter Konzernabschluss der Emittentin nach IFRS wie sie in der EU anzuwenden sind für das Geschäftsjahr, das am 28.2.2013 geendet hat - der durch Verweis in diesen Prospekt aufgenommen ist

<b>"Kündigungserklärung"</b> (im Sinne der Anleihebedingungen)	eine Kündigungserklärung gemäß § 8 (2) der Anleihebedingungen
<b>"Kündigungsgrund"</b> (im Sinne der Anleihebedingungen)	ein Kündigungsgrund gemäß § 8 (2) der Anleihebedingungen
<b>"Nennbetrag"</b>	EUR 500
<b>"Notifizierung"</b>	Übermittlung einer Bescheinigung über die Billigung dieses Prospekts, aus der hervorgeht, dass dieser Prospekt gemäß der Prospektrichtlinie erstellt wurde durch die FMA an die zuständige Behörde im Aufnahmemitgliedstaat
<b>"OeKB"</b>	Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft
<b>"ÖCGK"</b>	der Österreichische Corporate Governance Kodex
<b>"OEM"</b>	Erstausrüster ( <i>Original Equipment Manufacturer</i> )
<b>"Prepreg"</b>	stammt von der englischen Kurzform für <i>preimpregnated fibres</i> , zu deutsch: "vorimprägnierte Fasern". Prepreg bezeichnet ein Zwischenprodukt, bestehend aus Endlosfasern und einer ungehärteten duroplastischen Kunststoffmatrix, das v. a. im Leichtbau Verwendung findet. Die Endlosfasern können als reine unidirektionale Schicht, als Gewebe oder Gelege vorliegen. Prepreg wird bahnförmig, auf Rollen gewickelt, geliefert.
<b>"Prospekt"</b>	dieser Prospekt
<b>"Prospektrichtlinie"</b>	Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 in der Fassung der Richtlinie 2010/73/EU
<b>"Prospektverordnung"</b>	Verordnung (EG) Nr. 809/2004 vom 29.4.2004 (ABI L186/3 vom 18.7.2005) in der geltenden Fassung
<b>"Relevanter Mitgliedstaat"</b>	jeder Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes (Europäische Union und Island, Norwegen und Liechtenstein), der die Prospektrichtlinie umgesetzt hat
<b>"Re-Offer Kurs"</b>	der Preis je Nennbetrag, zu dem die Schuldverschreibungen institutionellen Investoren zum Zeitpunkt des Pricings verkauft werden
<b>"Sammelurkunde"</b>	die veränderbare Sammelurkunde durch die die Schuldverschreibungen verbrieft sind
<b>"Sandwich-Paneele"</b>	Sandwichkonstruktionen bestehen aus einem schubsteifen Kern und zwei Deckschichten. Durch den Verbund (Haftung oder Verklebung)

	der Deckschichten mit dem schubsteifen Kern ergibt sich für das Sandwichpaneel eine hohe Tragfähigkeit und eine große Steifigkeit.
<b>"Schuldverschreibungen"</b>	die nach den Bestimmungen der in diesem Prospekt enthaltenen Anleihebedingungen begebenen Schuldverschreibungen der Emittentin
<b>"Sechswertiges Chrom"</b>	Chrom kommt in verschiedenen Oxidationsstufen - von Null bis +6 – vor. In der Umwelt nachgewiesen werden können nur die genügend stabilen Formen, das dreiwertige und das sechswertige Chrom, Cr(III) und Cr(VI). Bioverfügbarkeit, d.h. wie schnell und in welchem Umfang ein Stoff im Organismus wirkt, und Mobilität von Cr(III) und Cr(VI) und in Folge auch die Toxizität unterscheiden sich erheblich. Sechswertiges Chrom ist sehr oxidationsfreudig und wird als kanzerogen eingestuft. Es ist sehr gut wasserlöslich, womit eine hohe Bioverfügbarkeit und Mobilität gegeben ist.
<b>"Securities Act"</b>	der United States Securities Act of 1933
<b>"Securities and Exchange Law"</b>	Securities and Exchange Law of Japan
<b>"Sicherheiten"</b> (im Sinne der Anleihebedingungen)	Hypotheken, Pfandrechte, Zurückbehaltungsrechte oder sonstige Belastungen und Sicherungsrechte an den gegenwärtigen oder zukünftigen Vermögenswerten oder Einkünften der Emittentin und/oder deren Tochtergesellschaften.
<b>"Steuern"</b> (im Sinne der Anleihebedingungen)	gegenwärtige und/oder zukünftige Steuern, Gebühren oder sonstigen Abgaben jedweder Art
<b>"Supply-Chain Management"</b>	Der Ausdruck Supply-Chain-Management bzw. Lieferkettenmanagement (auch Wertschöpfungslehre), bezeichnet die kollaborative Planung, Steuerung und Kontrolle von unternehmensübergreifenden Wertschöpfungssystemen mit Netzwerkstruktur, dessen Institutionen und Prozesse über Güter-, Finanz- und Informationsflüsse in Beziehung stehen.
<b>"Tochtergesellschaft"</b> (im Sinne der Anleihebedingungen)	jede Kapital- oder Personengesellschaft, an der die Emittentin mittelbar oder unmittelbar mehr als 50 % des Kapitals oder der stimmberechtigten Anteile hält oder die sonst unmittelbar oder mittelbar unter dem beherrschenden Einfluss der Emittentin und/oder ihrer Tochtergesellschaften im Sinne dieser Bestimmung steht.

<b>"Verkaufsprovision"</b>	1,5-%Punkte (im Emissionspreis bereits enthalten)
<b>"Vorstand"</b>	der Vorstand der Emittentin
<b>"Wertpapiersammelbank"</b>	OeKB
<b>"Wesentliche Tochtergesellschaft"</b> (im Sinne der Anleihebedingungen)	eine Wesentliche Tochtergesellschaft wie in § 8 (2) der Anleihebedingungen definiert
<b>"XAC"</b>	Xi'an Aircraft Industry Co. Ltd.
<b>"Zahlstelle"</b>	Raiffeisen Bank International AG
<b>"Zeichnungsfrist"</b>	voraussichtlich vom 17.06.2013 bis voraussichtlich zum 19.06.2013
<b>"Zinszahlungstag"</b>	24.06. eines jeden Jahres
<b>"Zukunftsgerichtete Aussagen"</b>	Aussagen, die zukunftsgerichtete Aussagen sind oder als solche gedeutet werden können
<b>"Zusätzlichen Beträge"</b>	Beträge, die erforderlich sind, damit die dem Anleihegläubiger zufließenden Nettobeträge nach einem solchen Einbehalt oder Abzug jeweils den Beträgen entsprechen, die der Anleihegläubiger ohne einen solchen Einbehalt oder Abzug erhalten hätte (siehe § 7 der Anleihebedingungen).

## **UNTERFERTIGUNG GEMÄSS VERORDNUNG (EG) NR 809/2004 I.D.G.F. UND § 8 ABS 1 KMG**

Die Emittentin mit Sitz in Ried im Innkreis und der Geschäftsanschrift Fischerstraße 9, 4910 Ried im Innkreis, eingetragen im Firmenbuch zu FN 14257a, übernimmt die Haftung für die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen und erklärt, die erforderliche Sorgfalt angewendet zu haben, um sicherzustellen, dass die in diesem Prospekt genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage des Prospekts wahrscheinlich verändern können.

Ried im Innkreis, am

FACC AG

als Emittentin

MINFEN GU  
(MITGLIED DES VORSTANDS)

GERHARD MÖRTENHUBER  
(PROKURIST)

**EMITTENTIN**

**FACC AG**

Fischerstraße 9  
4910 Ried im Innkreis  
Österreich

**JOINT-LEAD MANAGER**

**Erste Group Bank AG**

Graben 21  
1010 Wien  
Österreich

**Raiffeisen Bank International AG**

Am Stadtpark 9  
1030 Wien  
Österreich

**ZAHLSTELLE**

**Raiffeisen Bank International AG**

Am Stadtpark 9  
1030 Wien  
Österreich

**RECHTSBERATER**

**WOLF Theiss**

Rechtsanwälte GmbH  
Schubertring 6  
1010 Wien  
Österreich

**ABSCHLUSSSPRÜFER**

**PWC Oberösterreich**

**Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung GmbH**

Hafenstraße 2a  
4020 Linz